

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 1.

(Ausgegeben den 5. Februar 1858.)

1. Bekanntmachung,

die Uebertragung der dem Pfarramt zu Reinsdorf zugestandenen freiwilligen Gerichtsbarkeit an das Fürstliche Justizamt Greiz betreffend.

(Publicirt in Nr. 1. des Amt- und Nachrichtenblattes.)

Die dem Pfarramt zu Reinsdorf züher zuständig gewesene freiwillige Gerichtsbarkeit über die dasigen Pfarrdotalen ist in Folge der aus diesem nicht mehr zeitgemäßen Verhältniß entstandenen mancherlei Inconvenienzen mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung aufgehoben und an das Fürstliche Justizamt alhier überwiesen worden, was hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Greiz, den 24. December 1857.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

D 110.

H. v. Weibers-Güldenbof.

2. Bekanntmachung,

die Erhöhung des Preises der Pafskarten betreffend.

(Publicirt in Nr. 1. des Amt- und Nachrichtenblattes.)

Nach dem Vorgange anderer, dem Pafskarten-Vereine angehörender Regierungen, ist nunmehr beschloffen worden, auch für das hiesige Fürstenthum den nach §. 8. der betreffenden Verordnung vom 26. Februar 1851 auf fünf Silbergroschen bestimmten Preis für die Pafskarte vom Anfang künftigen Jahres an auf zehn Silbergroschen zu erhöhen.

Solches wird zur Nachachtung der betreffenden Behörden und allgemeinen Kenntnißnahme hiermit veröffentlicht.

Greiz, den 29. December 1857.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

D 110.

H. v. Weibers-Güldenbof.

3. Bekanntmachung,
die fernerweite Suspension der Lohnaxe für die Baugewerke
betreffend.

(Publicirt in Nr. 8. des Amts- und Nachrichtenblattes.)

Mit Bezug auf die Regierungsbekanntmachung vom 19. August vorigen Jahres, die Suspension der Lohnaxe für Baugewerke betreffend (cf. Stück XXV. No. 47. der Gesefsammlung vom Jahre 1857) wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß bis auf Weiteres die Feststellung der Arbeitslöhne der Maurer- und Zimmergewerke der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen und demgemäß die in der Bekanntmachung vom 1. Februar 1856 (Gesefsammlung 1856, Stück VI. No. 10.) getroffenen Lohnbestimmungen auf so lange, bis weitere bedürfliche Verfügung von Fürstlicher Landesregierung getroffen werden wird, hiermit außer Kraft gesetzt werden.

Greif, am 18. Januar 1858.

Fürstl. Neufchleuifche Landesregierung das.

□ 110.

4. Verordnung, die Neubauten an Landstraßen und Communicationswegen betreffend.

Zur Erläuterung resp. Vervollständigung der Verordnung über die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wege vom 2. Januar 1856 wird mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

1.

Alle Neubauten an Landstraßen und Communicationswegen müssen künftig drei Ellen von dem Rande des Straßen- und Wegegrabens zurückbleiben, jedoch bleibt Fürstlicher Landesregierung bei eintretender dringender Nothwendigkeit in Folge der Drücklichkeit und dergleichen die Dispensation von dieser Bestimmung vorbehalten.

2.

Dieselbe Bestimmung erleidet Anwendung auf Umfassungsmauern, Pfanken, lebendige Zäune und dergleichen mehr.

Bei bloßen Pfahlzäunen hingegen braucht die Entfernung nur 1 1/2 Elle zu betragen.

3.

Auf bereits bestehende Gebäude u., Umfassungsmauern u. findet diese Verordnung keine Anwendung, wogegen bei einem gänzlichen Umbau derselben diese Bestimmung einzuhalten ist.

Greiz, am 18. Januar 1858.

Fürstl. Neuh-Blauische Landesregierung das.

Dire.

H. v. Geborn-Grödenhof.

5. Verordnung,

die Zulassung zum Meisterstück bei der Innung der Feinweber, Zeug- und Tuchmacher zu Greiz

betreffend.

Da es neuerdings vorgekommen, daß Gesellen der Innung der Feinweber, Zeug- und Tuchmacher zu Greiz zum Meisterstück zugelassen worden sind, bevor sie eine Versicherung der vollbrachten Wanderschaft oder Landesherrlicher Dispensation von diesem Erforderniß beigebracht, dieses Verfahren der Innung aber mit der Bestimmung des Innungsbriefes vom 22. October 1856, Art. I. §. 2, wonach die Werbung zum Meisterrecht von dem Nachweis des erforderlichen Alters und der vollbrachten Wanderschaft abhängig ist, in Widerspruch steht, so wird zu Abwendung fernerer derartiger Ordnungswidrigkeiten mit Serenissimi Höchster Genehmigung, hiernit verordnet:

Bevor ein Geselle die artikelmäßige Zeit (Art. I. §. 1. des Innungsbriefes vom 22. October 1856) gewandert oder Landesherrliche Dispensation von diesem Handwerkerforderniß ausgewirkt, und darüber glaubhaften Nachweis beigebracht hat, darf derselbe bei der Innung der Feinweber, Zeug- und Tuchmacher zum Meisterstück nicht zugelassen werden.

In jedem Contraventionsfall verfällt die Innung in eine, zur Fürstl. Rentcasse zu entrichtenden Geldstrafe von Zwanzig Thalern; es bleibt derselben jedoch der Rückanspruch an ihren Vorstand, welcher die Contravention verschuldet, vorbehalten.

Greiz, am 22. Januar 1858.

Fürstl. Neuf-Plauische Landesregierung das.

D 110.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 2.

(Ausgegeben den 19. Februar 1858.)

6. Verordnung,

die Einrichtung eines Eichungsamtes und dessen Geschäftsobliegenheiten betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1857, die Einführung des Zollgewichtes als allgemeines Landesgewicht betreffend, wird mit Höchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Behufs der Prüfung, Stempelung und Eichung aller neuen, und Revision der alten Waagen, Waagschalen und Gewichte wird in hiesiger Stadt

ein Fürstliches Eichungsamt

errichtet, dessen Wirksamkeit sich auf das ganze Landesgebiet zu erstrecken hat. Dem Eichungsamte liegt auch ob, darüber zu wachen, daß die gerichteten Waagen, Waagschalen und Gewichte in gehörigem Stande erhalten werden, und zu diesem Behufe von Zeit zu Zeit Revisionen zu veranstalten.

Die Aufsichtsführung darüber, daß nur gerichtete Waagen, Waagschalen und Gewichte geführt werden, ist Sache der Polizeibehörde, doch ist das Eichungsamt eben so berechtigt als verpflichtet, Kontraventionen dieser Art, wenn sie zu seiner Kenntniß kommen, der zuständigen Polizeibehörde mitzutheilen und bei demselben geeignete Anträge zu stellen.

§. 2.

Dasselbe wird gebildet aus dem Vorstande des Stadtraths als Vorsitzenden, zwei Mitgliedern der hiesigen Kramerinnung, von denen der eine als Rentant zu fungiren hat,

und

einem Sachkundigen.

Uebrigens wird demselben die Zugiehung eines sachverständigen Beamten, insofern solche nöthig werden sollte, anheimgegeben.

§. 3.

Die Bestimmung der den Mitgliedern der gedachten Behörden zu gewährenden Remunerationen wird vorbehalten.

§. 4.

Die Mitglieder des Eichungsamtes werden von Fürstlicher Regierung nach Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gewählt und bestätigt. Sobald dieß geschehen ist, hat dasselbe die Tage und Stunden zu bestimmen, an welchen es seine Geschäfte betreiben wird.

§. 5.

Der Rentant, dessen Vermögensumstände die erforderliche Sicherheit gewähren müssen, hat drei Bücher zu führen:

- a) ein Buch über die bei seiner Kasse vorkommende Einnahme. In dieses Buch werden sämtliche Eichungsgebühren, ingleichen die Einnahmen für Gewichte und Waagen, welche bei dem Eichungsamte gekauft werden (s. §. 12), eingetragen, mit der Bemerkung des Tages, an welchem die Zahlung statt gefunden hat, der laufenden Nummern des Beglaubigungsscheins (s. §. 8) und des Namens des Besizers der gedachten Gegenstände.
- b) ein Inventariendbuch über die zum Verkauf vorhandenen Waagen und Gewichte. Dieses Buch hat zwei Abtheilungen zu enthalten, die erste für den Zugang, die zweite für den Abgang.

In der Abtheilung für den Zugang werden Unterabtheilungen eingerichtet, und in diesen die Anzahl der dem Rentanten übergebenen und nachgelieferten Gegenstände jeder Art mit der Bemerkung des Verkaufspreises für ein einzelnes Stück summarisch eingetragen.

In der zweiten Abtheilung werden dieselben Unterabtheilungen für die verkäuflichen Gegenstände angebracht. Werden dergleichen verkauft, so wird in der dazu bestimmten Unterabtheilung der Tag des geschehenen Verkaufs, die laufende Nummer des Beglaubigungsscheins, der Name des Käufers und der Betrag des für die verkauften Gegenstände gelöst-

ten Geldes eingetragen, damit bei jedem Kassenabschlusse die Vorräthe der Geräthschaften revidirt und ebenso wie der Betrag der Verkaufsgelder und der Werth der noch vorhandenen Gegenstände übersehen werden kann.

- c) ein besonderes Ausgabebuch, in welches die Ausgaben unter den gehörigen Titeln, mit Bemerkung des Tages, des Empfängers, des Gegenstandes und der Nummer des Scheins eingetragen werden. Diese Bücher sind stets zur Einsicht Fürstlicher Regierung bereit zu halten.

§. 6.

Der Vorsitzende empfängt von Fürstlicher Regierung

- a) den Stempel, womit die geprüften Gewichte und Waagen bezeichnet werden;
b) sämmtliche zur Prüfung der Gewichte nöthige Normale in doppelten Sägen, nebst einem Verzeichnisse, in welchem dieselben näher beschrieben und benannt sind, unter seine unmittelbare Aufsicht, und hat vorzüglich die Verpflichtung, für ihre Erhaltung und Verhütung von Beschädigungen zu sorgen.

§. 7.

Ein Satz dieser Gewichte ist zum täglichen Gebrauch zu verwenden, der andere ist aufzubewahren. Von Zeit zu Zeit ist eine genaue Vergleichung wider vorzunehmen, und im Fall einer durch Abnutzung oder sonstige Umstände sich ergebenden Abweichung die nöthige Rectifikation sofort zu bewerkstelligen.

§. 8.

Kein gerichtes Stück darf ohne einen Beglaubigungsschein dem Eigenthümer überliefert werden. Diese Scheine werden nach dem, unter A. beigelegten Schema gedruckt, mit dem Stempel des Eichungsamtes bezeichnet, und von dem Vorstande mit einer laufenden Nummer und mit eigenhändiger Namensunterschrift versehen.

§. 9.

Der Vorstand des Eichungsamtes übergiebt zu diesem Behufe eine nach dem Bedarf nöthige Anzahl mit Nummern versehener Scheine dem Sachkundigen, welcher die gerichteten Stücke, die tarnmäßigen Erhebungsgebühren (s. §. 11) und den übrigen vorgeschriebenen Inhalt einträgt, und dem Vorsitzenden den Schein

zur Unterschrift vorlegt. Hierauf empfängt der Rentant den Schein, nimmt die darin angegebenen Gebühren in Empfang, und trägt den Betrag derselben, die laufende Nummer des Scheins und den Namen des Besitzers der gerichteten Gegenstände in das Einnahmebuch ein, bedrückt den Schein mit dem in seiner Verwahrung befindlichen Stempel, und händigt ihn dem Besitzer der gerichteten Stücke ein.

§. 10.

Der Vorsitzende revidirt monatlich die Kasse und reicht am Schlusse des Monats Juni des laufenden Jahres den ersten Rechnungsabschluss an Fürstliche Regierung ein.

§. 11.

Die Eichungs- und Stempelgebühren sind nach der unter B. beigefügten Tare zu erheben.

Wacht sich bei der Eichung eine Arbeit nöthig, welche die Targebühr deshalb übersteigt, weil Blei oder andere Materialien besondere Auslagen veranlaßt haben, so müssen die dafür anzusehenden Rehtkosten von dem Vorstande des Eichungsamtes besonders genehmigt werden.

§. 12.

Das Eichungsamt hat dafür Sorge zu tragen, daß nach dem Bedarfe Vorräthe von Gewichtern und Waagen im Eichungsamte zum Verkaufe bereit gehalten werden. Die Tare, für welche solche abzulassen sind, ist bei Fürstlicher Regierung zur Bestätigung einzureichen. Diese sowohl als die im §. 11 erwähnte Tare sind im Geschäftlokal gedruckt anzuschlagen.

§. 13.

Waagen und Gewichte, welche die Kaufleute zum täglichen Betriebe ihres Gewerbes bedürfen, müssen das erste Mal im Lokal des Eichungsamtes nach den in der gegenwärtigen Verordnung festgestellten Bestimmungen geeicht, und mit dem neuen Stempel bezeichnet werden.

§. 14.

Die Ausgleichung der eingelieferten Gewichte mit dem Normale, und hienächst die erforderliche Stempelung derselben ist das Hauptgeschäft des Sachkundigen, welches nur im Amtlokal vorgenommen werden darf.

§. 15.

Kein Gewicht darf gestempelt werden, wenn es nicht vorher mit dem Normalgewicht sorgfältig verglichen und übereinstimmend befunden worden ist.

§. 16.

Der Sachkundige darf kein geeichtes und kein gestempeltes Stück dem Eigenthümer oder demjenigen, welcher die Eichungsgebühr dafür entrichtet, ohne den von dem Vorstehenden unterschriebenen und vom Rentanten gestempelten Verglaubigungsschein sich vorzeigen zu lassen, überliefern.

§. 17.

Gewichte von Blei, Zinn, und von ähnlichen weichen Metalleumfchungen, die bei ihrem täglichen Gebrauche eine schnelle Abnutzung befürchten lassen, dürfen nicht zur Eichung angenommen, noch weniger gestempelt werden.

§. 18.

Werden messingene Gewichte bei der Eichung nur wenig zu schwer befunden, so muß deren Ausgleichung mit den Normalen, als ein zur Eichung gehöriges Geschäft, ohne besondere Bezahlung, und für die bestimmten Eichungsgebühren geschehen.

Sind dergleichen Gewichte zu leicht, so müssen sie dem Inhaber zur Instandsetzung zurückgegeben werden.

Messingene sogenannte Einsatzgewichte werden bis in ihre kleinsten Theile geprüft, geeicht und gestempelt.

§. 19.

Bei der Eichung der Gewichte aus Gußeisen kommen zwei Fälle vor:

- a) Ist ihr Griff mit Blei vergossen, so wird, wenn das Gewicht zu schwer ist, von diesem Blei das Uebergewicht abgenommen; wenn dergleichen Gewichte zu leicht sind, so wird das fehlende mit Hilfe eines Meißels zugelegt, das eingekilte Blei mit dem eingegossenen zu einem Ganzen verhämmert, und darauf der Stempel geschlagen.
- b) Ist ihr Griff mit Eisen festgegossen, und es ist zur Berichtigung des Gewichts, oben zur Seite des Griffs ein verhältnißmäßig tiefes Loch gelassen, so geschieht die Berichtigung durch bleierne konische Pfropfen, welche in diese Löcher gedrängt passen. Um die Berichtigung zu bewir-

ten, wird das Gewicht und ein solcher Pfropfen auf die Waagschale gelegt, Sand, Schrot oder andere Körper in die Oeffnung so lange geschüttet, bis das Gewicht mit dem Normale übereinstimmt. Dann wird der Pfropfen dicht und fest in die Oeffnung geschlagen, und das Gewicht mit dem Amtsstempel bezeichnet.

In beiden Fällen ist die bei der Verichtigung vorkommende Arbeit als die eigentliche Eichung zu betrachten, und wird für die festgesetzte Laxe verrichtet.

Nur in Fällen, wo die Ausgleichung ein bedeutendes Gewicht an Blei zum Berpfropfen nöthig machen sollte, wird dieses besonders dem, der es dazu gegeben hat, bezahlt.

Ist ein Gewicht um so viel zu schwer oder zu leicht, daß durch diese Mittel die Uebereinstimmung mit den Normalen nicht bewirkt werden kann, so wird dasselbe dem Besizer zurückgegeben.

§. 20.

Solche Gewichte von Gusseisen, welche von der aus dem Gusse anfliehenden Sandkruste nicht befreit oder am Boden löcherig sind, oder bei welchem solche Löcher mit Lehm verklebt worden, der nach der Eichung herausfallen, und das Gewicht unrichtig machen kann, dürfen zur Eichung nicht zugelassen werden.

§. 21.

Das Zuverlengewicht wird bis auf die kleinsten Theile geicht und gestempelt.

§. 22.

Jedes Gewicht muß außer dem Stempel des Eichungsamtes auch mit der Angabe seiner Schwere bezeichnet sein, wenn solche nicht schon auf eine andere Art darauf deutlich ausgedrückt ist.

§. 23.

Die bei der Revision der Gewichte vorkommende gewöhnliche Entschuldigung, daß ein unrichtig befundenes altes Gewicht nicht zum Auswiegen der Waaren, sondern als altes Metall zum Ausgleiche der Waagschale angewendet werde, darf durchaus nicht geduldet werden: vielmehr muß ein solches Gewicht weggenommen und von dem Eichungsamte der Polizeibehörde mit der erforderlichen Anzeige überliefert werden.

§. 24.

Bei Prüfung und Stempelung der Waagen hat das Eichungsamt sich nach den Vorschriften der unter C. extraktlich beigefügten Königlich Preussischen Instruction vom 25. Juli 1853 zu richten.

Weiss, den 12. Februar 1858.

Kürstl. Neuf-Markische Landesregierung das.

Otto.

H. v. Gildern-Griedenbof.

A.

Schema zum Beglaubigungsschein.

(Zu §. 8 gehörig.)

Nr.	Datum.	Name und Wohnort des Eigentümers der geachteten Sachen.	Benennung der geachteten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. R. Kr. S.

den ten

(Stempel des)
(Hendanten.)

fürstl. Neuf-Mantl. Eichungs-Amf.
Name des Vorstandes.

II.

Gebühren = Sätze

des Fürstl. Preussischen Eichungsamtes zu Greiz, für Eichung und Stempelung
folgender Gegenstände.

Gegenstand.	Gebührensatz					
	neuer			schon ge Eichter		
	fl.	gr.	S.	fl.	gr.	S.
I. Waagen.						
A. Gießarmige.						
a) Balken einer Strahmerwaage.						
von 3 — 9" Länge	—	1	3	—	—	8
" 10 — 19" "	—	2	6	—	1	3
" 20 — 29" "	—	3	9	—	2	—
" 30 — 39" "	—	5	—	—	2	6
" 40 — 49" "	—	6	3	—	3	9
b) Balken aus Schmiedeeisen.						
für ein Gewicht von 20 Pfund	—	4	—	—	2	6
" 30 "	—	5	—	—	3	—
" 40 "	—	6	6	—	4	—
" 50 "	—	8	—	—	4	6
" 60 "	—	9	—	—	5	—
" 70 "	—	11	—	—	6	—
" 80 "	—	12	—	—	6	6
" 90 "	—	14	—	—	8	—
" 100 "	—	17	6	—	10	—
c) Durchbrochene Balken von Gußeisen.						
4 Fuß lang	10	—	—	—	7	6

Gegenstand.	Gebührensatz					
	neuer			schon geachteter		
	Stücke.					
	fl.	gr.	s.	fl.	gr.	s.
$\frac{1}{4}$ Kentner	—	5	—	—	2	6
$\frac{1}{10}$ "	—	2	6	—	1	3
$\frac{1}{20}$ "	—	2	—	—	1	—
$\frac{1}{30}$ "	—	1	3	—	—	8
$\frac{1}{40}$ "	—	—	8	—	—	5
$\frac{1}{50}$ "	—	—	8	—	—	5
B. Von Refling.						
$\frac{1}{10}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{10}$ Pfund	—	—	6	—	—	4
Stücke von 10—3 Loth	—	—	4	—	—	3
Stücke von 10—3 Loth	—	—	6	—	—	3
" " 2— $\frac{1}{2}$ "	—	—	4	—	—	2
" " $\frac{1}{2}$ "	—	—	3	—	—	2
C. Einfaß-Gewichte.						
Bis $\frac{1}{2}$ Pfund	—	1	11	—	1	3
1 "	—	2	6	—	1	11
2—3 "	—	3	9	—	2	6
4—6 "	—	5	—	—	3	4
6—8 "	—	6	3	—	4	2
9—11 "	—	7	6	—	5	—
12—14 "	—	8	9	—	5	10
15—17 "	—	10	—	—	6	8
18—20 "	—	11	3	—	7	6
D. Goldgewichtsteine.						
pro Stück	—	1	8	—	1	4
E. Zinngewichte.						
1 Pfund	—	1	—	—	—	6
2—3 "	—	1	—	—	—	6
4—5 "	—	2	6	—	1	3
6—8 "	—	2	6	—	1	3
9—11 "	—	3	2	—	1	7
12—14 "	—	3	10	—	1	11
F. Zinzwergewicht.						
pro Stück	—	1	3	—	1	3

C. Instruction

über

das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen.

Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:

- 1) die gleicharmigen Balkenwaagen,
- 2) die unter dem Namen der römischen Waage bekannten Schnellwaagen,
- 3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewicht der Last sich verhält, wie 1 : 10 oder wie 1 : 100.

Ueber das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung obiger Arten von Waagen wird folgende Anweisung ertheilt:

A. Gleicharmige Waagen.

§. 1.

Bei der Prüfung einer neuen, zur Stempelung vorgelegten Waage der oben genannten Art kommt vornehmlich die Beschaffenheit des Waagebalkens in Betracht. Hinsichtlich der dazu gehörigen Schalen ist nur darauf zu sehen, daß sie mit den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten oder Schnüren, ohne Ausgleichung durch willkürliches Anhängen eines Bleistückes, Drahtes oder eines andern Ausgleichungsmittels, das mit den Schalen nicht unzertrennlich verbunden ist, gleiche Gewichte haben.

Eine Stempelung der Waagschalen ist aber nicht erforderlich, da die Uebereinstimmung ihrer Gewichte durch die Richtigkeit des Waagebalkens hinreichend gesichert ist.

§. 2.

Was den Waagebalken betrifft, so muß derselbe eine regelmäßige, tüchtige Ausführung, und in seinen beiden Schenkeln eine solche Uebereinstimmung der Gestalt zeigen, daß das bloße Auge keine Verschiedenheit wahrnehmen kann.

Nach der Länge und den Abmessungen des Balkens in seinem mittleren Querschnitte richtet sich die Tragfähigkeit desselben, d. h. die größte Belastung, welche

ohne Gefahr einer nachtheiligen Wirkung einer jeden Waagschale zugemuthet werden kann, weshalb diese bei der Prüfung zu konstatiren ist.

In der zur Unterstützung dienenden Schere muß der Balken mittelst einer in seiner Mitte unwandelbar befestigten Stahlschneide, deren nach unten gekehrte Schärfe in stählernen Pfannen ruht, in einer vertikalen Ebene frei spielen, ohne daß er selbst oder seine Zunge seitwärts anstreifen kann.

Die erwähnte Zunge muß mit dem Waagebalken, senkrecht über der Mittelschneide desselben, auf eine unveränderliche Weise verbunden sein. Sie muß eine gerade Linie bilden, die beim Einspielen vertikal steht, während die Mittellinie des Balkens dann eine horizontale Lage hat.

Zum Aufhängen der Waagschalen dienen zwei mit ihren Schärfen nach oben gekehrte Stahlschneiden, die mit den Enden des Balkens so verbunden sein müssen, daß sie unter sich und mit der als Drehachse dienenden Mittelschneide parallel sind. Außerdem müssen alle drei Schneiden auf der vertikalen Ebene des Waagebalkens senkrecht stehen, und die gehörige Härting haben, um gegen eine zu schnelle Abnutzung gesichert zu sein.

Die Pfannen in den Gehängen der Waagschalen müssen auf den zugehörigen Stahlschneiden ohne alle Klemmungen und seitliche Reibungen frei spielen. Auch ist darauf zu sehen, daß sie nur mit den äußersten Schärfen der Schneiden in Berührung kommen können.

Die Art der Aufhängung, bei welcher an den Enden des Waagebalkens statt der nach oben gekehrten Stahlschneiden hohle Pfannen befestigt, die zugehörigen Schneiden aber in den Gehängen angebracht sind, ist ganz fehlerhaft, und darf eine auf diese Weise konstruirte Waage nicht zur Eichung zugelassen werden.

§. 3.

Die fernere Prüfung, welche der Stempelung vorhergehen muß, betrifft die Erforschung der Richtigkeit und Empfindlichkeit.

Zur Richtigkeit eines Waagebalkens gehört, neben den im vorigen Paragraphen genannten Erfordernissen, zweierlei:

- 1) daß der Balken für sich im Gleichgewichte sei, und
- 2) daß er gleicharmig sei.

Das Vorhandensein der ersten Bedingung zeigt sich sofort, wenn die Zunge des von den Schalen befreiten Waagebalkens genau einsteht, und in diese Stellung nach einigen Schwankungen wieder zurückkehrt, nachdem man sie durch Anstoß etwas daraus entfernt hat.

Dieselbe Probe, jedoch mit gleicher Belastung der beiden Arme des Waagebalkens, giebt auch Aufschluß über das Zutreffen der zweiten Bedingung.

Hat man nämlich an beiden Armen genau gleiche Gewichte aufgehängt, so haben die Arme gleiche Länge, sobald die Zunge richtig einsetzt. Muß man aber auf der einen Seite ein kleines Ubergewicht zulegen, um das genaue Einsetzen herbeizuführen, so ist der nach dieser Seite gekehrte Arm kürzer, als der ihm gegenüberstehende.

Im letzteren Falle wird der Unterschied beider Längen in Theilen des kürzeren Armes erhalten, indem man das Ubergewicht durch eines dergleichen Gewichte dividirt. Hätte man z. B. bei einer Belastung von 10 Pfund auf jeder Seite dem links hängenden Gewichte $\frac{1}{4}$ Loth zulegen müssen, um die Zunge zum Einsetzen zu bringen, so würde der rechte Arm des Balkens um $\frac{1}{4} : 320$, d. h. um $\frac{1}{1280}$ länger sein, als der linke, oder: die Längen beider Arme würden sich in diesem Falle wie 1281 zu 1280 verhalten.

Da es aber immer sehr schwierig bleibt, einen Waagebalken genau gleicharmig herzustellen, so kann eine Abweichung, die nicht mehr als $\frac{1}{2000}$ der Länge eines Armes beträgt, als unschädlich nachgesehen werden.

§. 4.

Was die Empfindlichkeit betrifft, so wird diese nach der mehr oder mindern Abweichung der Zunge aus der vertikalen Stellung im Zustande des Gleichgewichts bei einem gewissen Ubergewicht auf der einen Waagschale, d. h. nach dem größtten oder geringeren Ausschlage beurtheilt. Aus theoretischen Gründen ist dieser Ausschlag unter übrigens gleichen Umständen desto größer, die Waage also um so empfindlicher, je länger ihr Balken und je leichter derselbe konstruirt ist. Außerdem hat die Lage seines Schwerpunktes, so wie der Umstand, ob die beiden Aufhängepunkte der Waagschalen mit dem mittleren Unterstützungspunkte des Balkens — die mit letzteren verbundenen drei Stahlschneiden — in eine gerade oder gebrochene Linie fallen, einen bestimmten Einfluß.

Am häufigsten kommt es vor, daß die Mittelschneide etwas oberhalb der geraden Linie liegt, welche durch die Endschneiden gezogen werden kann und dies ist insofern als ein Uebelstand zu betrachten, als sich dann der Waagebalken bei einer größeren Belastung weniger empfindlich zeigt, als bei geringeren Belastungen. Dagegen ist der Ausschlag, den die Zunge für ein bestimmtes Ubergewicht anzeigt, von der Größe der Belastung unabhängig, sobald jene drei Schneiden genau in einer geraden Linie liegen, weshalb bei der Prüfung darauf gesehen werden muß, daß dies so viel als möglich der Fall sei.

§. 5.

Obgleich wohl wird es nicht ausbleiben, daß die Belastung der beiden Waagschalen immer noch fortfährt, einen gewissen Einfluß auf die Größe des Aus-

Schläges auszuüben, da schon die nie ganz zu vermeidende Reibung der Stahlschneiden in den zugehörigen Pfannen, und besonders die der mittleren Schneide, so wie nicht minder die aus der Elasticität des Balkens entspringende Biegung desselben einen solchen Einfluß bedingt. Mit Rücksicht auf diese Umstände, welche beide der Belastung proportional sind, wird vorgeschrieben, daß die Empfindlichkeit einer bis zur größten Tragfähigkeit belasteten Waage mit einem Uebergewichte geprüft werden soll, welches im Verhältniß zu einem der gleichen Gewichte, die sich auf der Waage das Gleichgewicht halten, auf jeden Centner ein Poth beträgt.

Man darf sich aber nicht damit begnügen, die genannte Prüfung nur auf einer Seite vorzunehmen; sie muß ebenso auch auf der anderen Seite geschehen, wo dann die Zunge nach beiden Seiten hin einen gleich großen Ausschlag geben muß.

§. 6.

Hat man sich auf diese Weise die Ueberzeugung verschafft, daß eine zur Eichung vorgelegte Waage den Anforderungen entspricht, welche die Sicherheit des Publikums nöthig macht, so erfolgt die Stempelung ihres Balkens in der Mitte eines jeden Armes.

§. 7.

Finden dagegen nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Eichungsbehörde in Bezug auf die in §. 2 genannten allgemeinen Konstruktions-Erfordernisse wesentliche Mängel statt, oder geben die in §. 5. 3 bis 5 vorgeschriebenen Proben in Absicht auf die Richtigkeit und Empfindlichkeit nicht die verlangten Resultate, so darf die Stempelung der Waage nicht eher erfolgen, als bis jene Mängel vollständig beseitigt sind.

Trägt aber eine solche mangelhafte Waage noch von einer früheren Eichung her die Stempelung an sich, so ist letztere durch einen darüber gemachten Kreuzhieb vermittelst eines scharfen Meißels zu kasiren, und die Waage ist bei der abermaligen Vorlage wie eine neue zu behandeln.

B. Römische Waage.

§. 8.

Die unter dem Namen der römischen Waage bekannte Schnellwaage besteht aus einem ungleicharmigen Balken, der auf gleiche Weise, wie bei der vorigen Biegevorrichtung, mittelst einer an beiden Seiten vortretenden Stahlschneide in

Nählernen Pfannen, der sogenannten Schere, ruht. Eine eben solche Schneide, nur mit nach oben gelehrter Schärfe, ist am Ende des kurzen Armes angebracht, und diese trägt vermittelst eines gabelförmigen, mit Stahlspfannen versehenen, Gehänges einen Doppelpfannen zum Anhängen der Waagschale, oder zur unmittelbaren Aufhängung der zu wiegenden Körper.

Um das Gewicht der letzteren zu bestimmen, dient ein unveränderliches Gegengewicht, das sogenannte Laufgewicht, welches an dem langen Arme des Waagebalkens so aufgehängt ist, daß es versuchsweise hin- und hergeschoben werden kann, bis der Waagebalken in horizontaler Stellung zum Gleichgewicht kömmt.

Diese Stellung wird auf gleiche Weise, wie bei der gleicharmigen Waage, durch eine auf dem Waagebalken befestigte, in der Schere frei spielende Zunge angezeigt. Endlich ist auf dem langen Arme des Waagebalkens eine Theilung mit beigegebenen Zahlen angebracht, um mittelst derselben das Gewicht der am kurzen Arm hängenden Last ohne Weiteres ablesen zu können.

§. 9.

Damit eine Wiegevorrichtung der fraglichen Art zur Eichung zugelassen werden kann, muß dieselbe durch ihre äußeren Konstitutions-Verhältnisse folgenden Anforderungen entsprechen:

- 1) Der Waagebalken muß eine regelmäßige Verarbeitung und eine hinreichende Stärke haben, um selbst bei der schwersten Belastung nicht gebogen zu werden.
- 2) Der vertikale Querschnitt des Balkens muß überall ein Rechteck mit horizontalen und vertikalen Seiten sein. Am langen Arme müssen alle diese Rechtecke gleiche Breite haben; während die Höhen nach dem äußersten Ende des Armes zu etwas abnehmen können.
- 3) Waagebalken mit Querschnitten in Gestalt eines überdeckt gestellten Quadrates sind zur Eichung nicht zulässig.
- 4) Wenn man es nicht vorzieht, den Waagebalken blank zu lassen, so kann er geschwärzt oder bronziert, und allenfalls mit einem dünnen Firnis überzogen werden. Ein dick aufgetragener Anstrich mit Lackfarbe ist dagegen nicht zulässig.
- 5) Die Stahlschneiden müssen die gehörige Härtung und eine solche Zuschärfung haben, daß sie die ebenfalls gehärteten Pfannen nur mit der äußersten Kante berühren.

- 6) Beide Schneiden müssen so mit dem Waagebalken verbunden sein, daß sie auf der Seitenfläche des letzteren senkrecht stehen, und daß eine durch ihre Schärfe gelegte gerade Linie mit der Zunge einen rechten Winkel bildet.
- 7) Wird eine Waagschale zur Aufnahme der zu wägenden Gegenstände angewendet, so muß das Gewicht derselben mit Einschluß der zu ihrer Aufhängung dienenden Kette, Desen und des zugehörigen Gehänges eine ganze Zahl von Pfunden betragen, welche auf der vorderen Seitenfläche des Gehänges in vertiefter Schrift angegeben sein muß.
- 8) Das Laufgewicht darf nicht, wie dies bei den ordinären Schnelwaagen in der Regel zu geschehen pflegt, vermittelt eines Hakens unmittelbar auf dem Rücken des Waagebalkens hängen, sondern auf letzteren muß eine Hülse geschoben sein, an beiden Seiten mit vorkiehenden Stahlschneiden und einem gabelförmigen Gehänge versehen, dessen unterer Verbindungspunkt einen Haken zum Aufhängen des Laufgewichts trägt.
- 9) Die an beiden Seiten der Hülse vortretenden Stahlschneiden müssen mit ihren nach oben gekehrten Schärfe eine gerade Linie bilden, die mit den Schärfe der beiden vorgenannten Schneiden parallel ist. Auch muß diese Linie wo möglich in der durch die beiden ersten Schärfe gelegten Ebene sich befinden; wenigstens darf sie nicht tiefer als einen Viertelzoll unterhalb dieser Ebene, niemals aber oberhalb derselben liegen.
- 10) Das Laufgewicht muß die Gestalt einer Kugel haben und oben mit einer eingegossenen Dose aus Schmiedeeisen zur Aufhängung an den vorerwähnten Haken versehen sein. Diese Kugel in Verbindung mit dem gabelförmigen Gehänge und der verschiebbaren Hülse bildet das ganze Gegengewicht, welches stets eine ganze, auf der Hülse in vertiefter Schrift angegebene, Zahl von Pfunden betragen muß. Eine anderweitige Ausgleichung durch zugefügte Blei- oder Drahtstücke darf nicht daran vorkommen.
- 11) Die Theilung am langen Arm des Waagebalkens muß auf einer der Seitenflächen desselben angebracht und eine gleichmäßige sein; d. h. je zwei auf einander folgende Theilstriche müssen immer gleiche Entfernungen von einander haben.
- 12) Die genannten Entfernungen dürfen nicht kleiner, als eine preussische Linie sein, und die den Theilstrichen beizuführenden Zahlen dürfen nur

die ganzen Pfunde ausdrücken, während etwa vorkommende Theilstriche für Bruchtheile des Pfundes ohne numerische Bezeichnung zu lassen sind.

- 13) Die Hülse muß auf dem abgechrägten Rande der einen Seite, welche über die vorerwähnte Theilung fortgeleitet, mit einem scharf eingerissenen senkrechten Striche versehen sein, der als Index dient, um durch das Zusammentreffen desselben mit irgend einem Theilstriche der Skala das entsprechende Gewicht richtig ablesen zu können.

§. 10.

Häufig werden die Schnellwaagen auch mit zwei Skalen zum Wiegen leichter und schwererer Lasten angefertigt, wo dann die eine Skala auf der vorderen Seite des Balkens, die andere aber auf der Rückseite desselben so angebracht ist, daß zu ihrem Gebrauch der Waagebalken umgeklappt werden muß. Letzterer ist bei dieser Einrichtung mit zwei Scheren zu seiner Unterstüßung versehen, welche in verschiedenen Abständen von dem Aufhängepunkte der Waagschale am Ende des kurzen Armes — dem sogenannten Lastpunkte — angebracht sind.

Beim Gebrauche der leichteren Skala findet der Waagebalken, wie im Vorhergehenden angegeben, seine Unterstüßung in der am weitesten von dem Lastpunkte entfernten Schere, während die diesem Punkte am nächsten befindliche Schere an der zugehörigen Stahlschneide frei herabhängt. Das Umgekehrte von diesem findet statt, sobald nach Umklantung des Waagebalkens die Skala für schwere Belastungen in Gebrauch genommen wird; woraus hervorgeht, daß die zu beiden Scheren gehörigen Stahlschneiden eine entgegengesetzte Stellung haben müssen.

Im Gleichen muß die als Lastpunkt dienende Stahlschneide mit zweien, bezüglich nach unten und nach oben gekehrten Schärfen versehen sein, damit das zugehörige gabelförmige Gehänge beim Umklanten des Waagebalkens nur um das äußerste Ende des kurzen Armes herum gedreht zu werden braucht, um für beide Skalen zur Aufhängung der Last gleich geeignet zu sein.

Betreffend die Hülse für das Laufgewicht, welches für den Gebrauch beider Skalen dasselbe bleibt, so muß diese beim Umklanten des Waagebalkens vorher von demselben ab- und nachher wieder aufgeschoben werden, damit ein und derselbe Strich als Index für beide Schalen dient. — Schnellwaagen, deren Hülsen mit zwei an den entgegengesetzten Seiten eingerissenen Zehnerstrichen versehen sind, den einen für die leichte, den anderen für die schwere Skala bestimmt, dürfen nicht gerührt werden.

Im Uebrigen gelten für beide Skalen dieselben konstruktiven Bedingungen, welche in §. 9 für eine Skala vorgeschrieben sind, und es ist also für eine solche Schnellwaage in Absicht auf die Beurtheilung ihrer Eichungsfähigkeit eine doppelte Prüfung nöthig.

§. 11.

Was die Richtigkeit einer Schnellwaage betrifft, so wird diese vornehmlich durch die Einteilung der Skala, die Schwere des Gegengewichtes und die Stellung des Zeigerstriches auf der Hülse desselben bedingt.

Die Länge des kurzen Armes, d. h. die Entfernung des Lastpunktes von dem Unterflügelungspunkte des Balkens, kommt nur soweit in Betracht, als zwischen dieser Länge, der Pfundenzahl des Gegengewichtes, der Entfernung zweier Theilstriche von einander und der Differenz der zugehörigen Gewichtangaben eine bestimmte Beziehung stattfindet, mittelst welcher die eine dieser Größen aus den andern berechnet werden kann. Diese Beziehung besteht darin, daß die Länge des kurzen Armes sich zu der Entfernung je zweier Theilstriche von einander, wie die Größe des Gegengewichtes zu der jener Entfernung entsprechenden Gewichts-differenz verhält.

Bei der Prüfung der Richtigkeit einer vorgelegten Schnellwaage hat man aber nicht nöthig, auf eine solche Berechnung einzugehen; sondern man kann sich folgendes Verfahren eine genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit verschaffen.

§. 12.

Zuvörderst befreit man den Waagebalken von der aufgeschobenen Hülse und bringt ihn durch hinreichende Beschwerung des Lastpunktes ins Gleichgewicht. Eine kleine Störung des letzteren muß dann eine schwänkende Bewegung zur Folge haben, bei welcher die Zunge nach beiden Seiten hin einen Ausschlag von gleicher Größe anzeigt.

Nächst dem versieht man den langen Arm wie zum wirklichen Gebrauche mit dem Laufgewichte, und überzeugt sich, ob die Zunge jebrmal richtig einspielt, wenn nacheinander der an der Hülse befindliche Zeigerstrich auf zwei möglichst weit von einander entfernten, Theilstrichen der Skala gestellt wird, während gleichzeitig die diesen Theilstrichen entsprechenden Belastungen angebracht sind. Trifft diese Probe zu, so hat man sich nur noch zu überzeugen, ob der Abstand zwischen jenen Theilstrichen in so viel gleiche Theile, wie die Differenz der zugehörigen Belastungen

Pfunde enthält, getheilt ist, und ob auch die übrigen Theile der Skala hinsichtlich der Größe damit übereinstimmen.

Es ist am zweckmäßigsten, die obige Prüfung an zwei Theilstriichen vorzunehmen, von denen der eine in der Nähe des ersten, der andere aber in der Nähe des letzten Theilpunktes der Skala liegt, und zur mehreren Sicherheit kann man dann dieselbe Probe noch für einen dritten, zwischen jenen liegenden Theilstriich wiederholen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einer Schnellwaage mit zwei Skalen die vorstehend angegebene Prüfung auf jede ihrer Skalen ausgedehnt werden muß.

§. 13.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit einer Schnellwaage wird festgesetzt, daß diese mit einer Gewichtslage von drei Loth auf dem Gantner geprüft werden soll, wobei folgendermaßen zu verfahren ist.

Man bringt zuerst, wie vorhin angegeben, eine dem Maximum der Tragfähigkeit nahe kommende Belastung an der Waage ins Gleichgewicht, indem man das Laufgewicht auf den entsprechenden Theilstriich der Skala stellt, so daß die Zunge richtig einspielt. Legt man dann derselben nach Verhältniß ihrer Schwere das entsprechende Uebergewicht zu, so muß der Zeiger nach der Seite des kurzen Armes hin einen deutlichen Ausschlag anzeigen.

Ist dies der Fall, so schiebt man das Laufgewicht um so viel weiter, daß abermals Gleichgewicht eintritt, und nimmt das Uebergewicht von der Belastung fort; alsdann muß die Zunge denselben Ausschlag nach der entgegengesetzten Seite hin anzeigen.

§. 14.

Ist nach sorgfältiger Beobachtung des vorstehend angegebenen Prüfungs-Verfahrens eine Schnellwaage als vorschriftsmäßig konstruirt und richtig befunden, so muß sowohl der Waagebalken als auch das Gehänge der Schaale und die Hülse des Laufgewichtes gestempelt werden.

Bei dem Waagebalken erfolgt diese Stempelung beim ersten und letzten Theilstriich der Skala; bei der Hülse auf beiden Seiten unmittelbar neben dem als Zeiger dienenden Strich, so daß eine Verrückung desselben ohne Zerstörung des

Stempels unausführbar wird, und bei dem Gehänge auf der vordern Seite derselben.

Ist der Waagebalken mit einer zweiten Skala versehen, so muß diese nach befandener Richtigkeit in gleicher Weise wie die erste gestempelt werden.

§. 15.

In der Eichungsbescheinigung ist außer der laufenden Nummer und des Namens dessen, der die Eichung verlangt hat, noch anzugeben:

- 1) Die Bemerkung, ob die Schnellwaage eine einfache oder doppelte (mit nur einer Skala, oder mit zwei derselben versehen) ist.
- 2) Die Länge eines Theiles der Skala, der zwischen zwei, möglichst weit von einander entfernten und mit einer ganzen Zahl von Pfunden bezeichneten Theilstrichen enthalten ist.
- 3) Der Werth dieser Länge, ausgedrückt durch die Differenz jener Zahlen, welche namhaft zu machen sind, und die Angabe der etwa vorhandenen Unterabtheilungen für halbe, viertel Pfunde etc.
- 4) Die Schwere des Gegengewichtes einschließlich der Hülse und des zugehörigen Gehänges.

C. Brückenwaagen.

§. 16.

Die unter der Benennung „Brückenwaagen“ bekannten Wiegevorrichtungen werden nach sehr verschiedenen Prinzipien konstruirt, die in Absicht auf Zuverlässigkeit bald mehr, bald weniger Gewähr leisten. Für jetzt können nur diejenigen Vorrichtungen, welche unter dem Namen der Straßburger Brückenwaage bekannt sind, und die seit einer Reihe von Jahren im öffentlichen Verkehr ziemlich allgemeine Verbreitung gefunden haben, zur Eichung zugelassen werden.

In wiefern künftig auch noch andere Arten von Brückenwaagen als eichungsfähig anerkannt werden können, bleibt einer besonderen Bestimmung nach Maßgabe der inzwischen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit gemachten Erfahrungen vorbehalten.

§. 17.

Die wesentlichen Bestandtheile einer Straßburger Brückenwaage, welche bei der Prüfung vorzüglich in Betracht kommen, sind folgende:

- 1) Der ungleicharmige Waagebalken, dessen Drehpunkt in einer auf dem Ständer befestigten Stahlspanne angebracht ist, und der am Ende seines längeren Armes die Schale zur Aufnahme der verjüngten Gewichte trägt. Am kürzeren Arme befinden sich zwei Aufhängepunkte; der am äußersten Ende zur Aufhängung des Tragehebels, der dem Drehpunkte zunächst liegende zum Tragen der Brücke dienend.
- 2) Der unter der Brücke horizontal gelagerte Tragehebel, aus zweien, auf der hohen Kante stehenden Eisenstangen von hinreichender Stärke in Gestalt eines gleichschenkeligen Dreiecks zusammengesetzt. Die Basis dieses Dreiecks bildet das hintere Ende des Tragehebels, und hier sind unter den Schenkeln desselben zwei, eine gerade Linie bildende Stahlschneiden befestigt, welche, in unbeweglichen Stahlspannen ruhend, dem Hebel zum Stützpunkte dienen. Mit dem vorderen Ende ist dagegen der Hebel durch eine senkrechte Eisenstange am äußeren Ende des kurzen Armes vom Waagebalken aufgehangen.
- 3) Die waagerechte Brücke, zur Aufnahme der Last bestimmt, deren Gewicht ermittelt werden soll. Vermitteltst einer senkrechten Eisenstange hängt sie einerseits am kurzen Arm des Waagebalkens, während sie andererseits auf zweien Stahlschneiden ruht, die auf den Schenkeln des Tragehebels so befestigt sind, daß ihre nach oben gekehrten Schneiden in eine gerade Linie fallen.
- 4) Zur horizontalen Stellung der Brücke, wie überhaupt zur richtigen Aufstellung des ganzen Apparates dient ein Pendelzöger, der an der vorderen Seite des den Waagebalken tragenden Ständers so angebracht ist, daß die Spitze desselben senkrecht über einen festen Punkt steht, wenn die Brücke waagerecht ist.
- 5) Außerdem sind noch zu erwähnen: die Zunge zur Anzeige des eingetretenen Gleichgewichts und der Regulator, um die Gewichte sämtlicher Theile so auszugleichen, daß bei der unbelasteten Vorrichtung die Zunge richtig einsteht. Diese beiden Theile sind am langen Arme des Waagebalkens angebracht.

§. 18.

Alle vorgenannten Bestandtheile müssen sorgfältig gearbeitet und in solchen Abmessungen ausgeführt sein, wie sie dem Maximum der Tragfähigkeit der Brückenwaage entsprechen, ohne andererseits die letzte Masse derselben unnötig zu vermehren. Vornehmlich ist darauf zu sehen, daß alle Verbindungen zwischen den beweglichen Theilen und deren feste Unterstützungen mittelst gehärteter Schneiden und Pfähnen so hergestellt seien, daß in denselben eine möglichst freie Drehbewegung ohne merkliche Reibung stattfinden kann, sowie, daß diese Theile nirgend eine Seiteneibung erleiden, wodurch Zerthümer herbeigeführt werden würden.

Beim Waagebalken müssen aus ähnlichen Gründen, wie bei der gleicharmigen Waage die drei Aufhängepunkte mit dem Unterstützungspunkte des Balkens wo möglich genau, jedenfalls aber doch sehr nahe in einer geraden Linie liegen, welche Linie im Gleichgewichtsstande eine horizontale Lage hat. Ein Gleiches gilt in sofern auch von dem Tragehebel, als bei diesem die Schneiden der an ihm befestigten Stahlyridmen in einer waagerechten Ebene liegen müssen.

§. 19.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß sowohl die beiden Stahlschneiden, auf welchen das hintere Ende der Brücke ruht, als auch die beiden zur Unterstützung des Hebels dienenden Schneiden jedesmal eine gerade Linie bilden, sowie daß jene Schneiden nach oben, diese dagegen nach unten gekehrt sind, was wesentlich zur dauernden Erhaltung ihrer Richtigkeit beiträgt.

Zuweilen begegnet man auch der umgekehrten Anordnung, so daß beispielsweise die zum Auflager der Brücke dienenden Stahlschneiden an deren unterer Fläche, die zugehörigen Pfähnen dagegen auf den Schenkeln des Tragehebels befestigt sind. Allein das ist eine fehlerhafte, zu falschen Resultaten Anlaß gebende Konstruktion, weshalb eine Brückenwaage, an welcher dieselbe vorkommt, nicht gestempelt werden darf.

§. 20.

Erad die Richtigkeit einer Brückenwaage anbetrifft, so müssen in dieser Beziehung folgende zwei Bedingungen erfüllt werden:

- 1) muß es hinsichtlich des zum Gleichgewicht erforderlichen Gegengewichtes gleichgültig sein, auf welche Stelle der Brücke die zu wägende Last gelegt wird;
- 2) muß ein bestimmtes Verhältniß zwischen den sich das Gleichgewicht haltenden Gewichten stattfinden, welches Verhältniß kein anderes als das von 1 : 10 oder von 1 : 100 sein darf.

Für das Zutreffen der ersten Bedingung ist erforderlich, daß der kurze Arm des Waagebalkens und die Länge des Traghebels durch die vorerwähnte Bedingung des vorderen und hinteren Endes der Brücke mit diesen Theilen in demselben Verhältnisse getheilt werden. Findet diese Anordnung statt, so hat sie zur unmittelbaren Folge, daß die irgendwo auf der Brücke liegende Last ebenso auf den Waagebalken wirkt, als wäre sie in der die Brücke mit dem kurzen Arme dieses Balkens verbindenden Eisenlange angebracht.

Zur Erfüllung der zweiten Bedingung muß daher die Entfernung des Aufhängepunktes der erwähnten Stange vom Drehpunkte des Balkens bei einer Dezimalwaage genau den zehnten Theil derjenigen Entfernung betragen, in welcher die Waagschale von eben diesem Drehpunkte am langen Arme aufgehängt ist.

§. 21.

Da es nicht wohl thunlich ist, das Vorhandensein der obigen Längenverhältnisse durch direkte Messungen genau nachzuweisen, so wird in dieser Beziehung folgendes Prüfungsverfahren vorgeschrieben:

Hat man es z. B. mit einer Decimalwaage von 15 Centnern Tragfähigkeit zu thun, so muß dieselbe zuvörderst möglichst horizontal auf- und festgestellt werden, wozu der vorn am Ständer angebrachte kleine Pendelzeiger dient. Nächstdem bringt man mit Hülfe des Regulators die Zunge zum richtigen Einstehen, falls sie dies nicht von selbst thun sollte.

Nach dieser Vorbereitung läßt man etwa 5 Centner auf die Brücke möglichst weit nach vorn, und $\frac{1}{2}$ Centner als Gegengewicht auf die Waagschale setzen, so muß die Zunge nach einigen Schwankungen des Waagebalkens richtig einspielen. Thut sie dies auch dann noch, nachdem man die aufgesetzten 5 Centner möglichst weit nach dem hinteren Ende der Brücke hat rücken lassen, und kehrt sie be-

hartlich wieder in die fragliche Stellung zurück, wenn man in beiden Fällen durch absichtliches Anstoßen das Gleichgewicht gestört hat, so ist das ein Zeichen, daß die im vorigen Paragraphen zu 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Der Sicherheit wegen ist dann dieselbe Probe noch unter einer successiven Belastung der Brücke von 10 und 15 Centnern, wozu bezüglich 1 und $1\frac{1}{2}$ Centner als Gegengewicht gehören, mit aller Sorgfalt zu wiederholen, und erst, wenn sich bei jeder dieser drei Proben dasselbe Ergebnis herausstellt, sind die Konstruktionsverhältnisse der Brückenwaage als richtig zu erachten.

§. 22.

Mit den oben erwähnten Proben ist zugleich die Prüfung der Empfindlichkeit einer Brückenwaage zu verbinden.

Dieselbe muß nämlich von der Art sein, daß ein der Last zugelegtes Uebergewicht von zwei Loth auf jeden Centner noch eine merkliche Störung des stattgehabten Gleichgewichtes zur Folge hat. Wenn also in dem vorigen Beispiele die Brücke nach einander mit 5, 10 und 15 Centner belastet worden ist, hat man diesen Belastungen bezüglich 10, 20 und 30 Loth zuzulegen, wonach sich die Zunge jedesmal merklich über ihren Gleichgewichtsstand erheben muß. Sie muß sich dagegen um eben so viel senken, wenn man statt der obigen Gewichtszulagen zu den verschiedenen Belastungen der Brücke von den in der Waagschale befindlichen Gegengewichten bezüglich 1, 2 und 3 Loth fortnimmt.

§. 23.

Die gewissenhafte Beachtung aller der Anforderungen, welche dieser Instruktion gemäß an eine ihnen zur Stempelung vorgelegte Brückenwaage in konstruktiver Hinsicht zu machen sind, so wie die sorgfältige Ausführung der in den §§. 21 und 22 vorgeschriebenen Verfahrensweisen zur Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit einer solchen Waage wird hierdurch zur besonderen Pflicht gemacht. Nur wenn die Waage in allen diesen Beziehungen den Anforderungen entspricht, darf die Stempelung ausgeführt werden. Letztere erfolgt schließlich durch Aufschlagung des Stempels auf den Waagebalken und den Schenkel des Traghebels, sowie durch Einbrennen dieses Stempels an geeigneten Stellen der Brücke.

Der dem Besitzer der Waage zu übergebende Beglaubigungsschein muß die nähere Bezeichnung derselben durch die Benennung Dezimal- oder Centesimal-Waage, den Namen des Verfertigers, die Tragfähigkeit der Waage, und das Datum der geschehenen Eichung enthalten.

§. 24.

In Rücksicht auf die bei den Brückenwaagen zu gebrauchenden Gegengewichte, welche ebenfalls gestempelt sein müssen, wird der betreffenden Eichungsbehörde die größte Sorgfalt bei Prüfung der Richtigkeit dieser Gewichte anempfohlen, da jede Abweichung nach dem Konstruktions System der Brückenwaage einen zehn-, resp. hundertfachen Fehler zur Folge hat.

Gesetzsammlung des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 3.

(Ausgegeben den 26. Februar 1858.)

7. Bekanntmachung,

die Ausgabe eines erneuerten Abdruckes des Gesetzes vom
1. Januar 1846

betreffend.

Nachdem wegen eingetretenen Mangels und des fortwährenden Bedarfs an Exemplaren des Gesetzes vom 1. Januar 1846, den Instanzenzug in Civil- und Criminalsachen und das bei der Einwendung zu beobachtende Verfahren betreffend, ein erneuertes Abdruck des Gesetzes nöthig und beschaffen worden ist, denselben in die Gesetzsammlung aufzunehmen, so wird dieser und zwar, da sich ein Bedürfnis für Abänderungen nicht fühlbar gemacht hat, in unveränderter Fassung hiermit ausgegeben und dabei nur darauf hingewiesen, daß rücksichtlich der, nach dem unbestimmten summarischen Prozeß zu behandelnden Rechtsachen, die §§. 1 unter B. b. und 12 durch §§. 66 und 67 des Gesetzes vom 24. December 1852, und die §§. 18 und 19 durch §§. 56, 57 und 68 des obengedachten Gesetzes modificirt worden sind.

Weiz, den 12. Februar 1858.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

H. v. Griben - Grispendorf.

Fürstlich Reuß-Plauisches älterer Linie

G e s e z,

den Instanzenzug in Civil- und Criminalsachen und das bei der Einwendung von Rechtsmitteln zu beobachtende Verfahren

betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

haben Uns bewogen gefunden, zu Herstellung eines völlig geordneten Instanzenzugs in Civil- und Criminalsachen und zu Vereinfachung des bei der Einwendung von Rechtsmitteln zu beobachtenden Verfahrens, mit Berücksichtigung der seit Errichtung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena gemachten Erfahrungen und der von den übrigen zum Oberappellationsgerichtsprängel verbundenen Nachbarstaaten in dieser Beziehung geschehenen Vorschritte, nach erstattetem Vortrage Unserer Landesregierung, auch vernommenem Beirathe Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, Folgendes gesetzlich zu bestimmen.

§. 1.

In Civiljustizsachen soll

- A. in allen nach den bestehenden Gesetzen zur Oberberufung an das Oberappellationsgericht geeigneten Fällen ein dreifacher Instanzenzug stattfinden, wonach
- a. die vor den Untergerichten verhandelten und da zur ersten Entscheidung gebrachten Rechtsachen, auf dagegen eingewendete Berufung zur Entscheidung an die Landesregierung, und auf eingewendete Oberberufung gegen deren erfolgtes Erkenntniß zur letzten Entscheidung an das Oberappellationsgericht,

- b. die bei der Landesregierung oder dem Consistorium unmittelbar anhängig gewordenen Rechtsfachen, nach dort erfolgter erster Entscheidung, auf dagegen eingewendete Reuterung zu auswärtigem Erkenntniß, sodann auf eingewendete Oberberufung gegen das Reuterungskenntniß zur letzten Entscheidung an das Oberappellationsgericht gelangen sollen.
- B. In den von der Oberberufung gesetzlich ausgeschlossenen Civiljustizsachen soll dagegen nur eine zweifache Instanz stattfinden, wonach
 - a. die vor den Untergerichten verhandelten und da zur ersten Entscheidung gebrachten Rechtsfachen, auf dagegen eingewendete Berufung, an die Landesregierung zur letzten Entscheidung,
 - b. die bei der Landesregierung oder dem Consistorium unmittelbar anhängig gewordenen Rechtsfachen, nach dort erfolgter erster Entscheidung, auf dagegen eingewendete Reuterung zu auswärtigem Erkenntniß in letzter Instanz gelangen sollen.

§. 2.

Hiernach findet gegen alle untergerichtlichen Erkenntnisse ohne Unterschied lediglich das Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung statt. Gegen alle von der Landesregierung oder dem Consistorium in erster Instanz ertheilten Entscheidungen aber ist lediglich das Rechtsmittel der Reuterung zu Einholung auswärtigen Erkenntnisses statthaft, wodurch in oberappellablen Fällen die zweite Instanz als Mittelinanz, in nichtoberberufbaren Fällen die zweite Instanz als letzte gebildet wird.

§. 3.

Dagegen fallen nunmehr, als unvereinbar mit obigem Instanzenzuge, gänzlich weg

- a. das Rechtsmittel der Reuterung gegen untergerichtliche Erkenntnisse,
- b. die Mittelinanz, welche die hiesigen Justizämter hinsichtlich der vor dem hiesigen Stadtrathe vermöge seiner beschränkten Erbgerichtsbarkeit verhandelten Partheisachen bisher statutenmäßig bildeten, unbeschadet jedoch der zur Zeit noch bestehenden Jurisdictionconcurrentz zwischen diesen Stellen,
- c. das Rechtsmittel der Oberreuterung bei der Landesregierung und dem Consistorium,

d. der Grundsatz, daß nur drei gleichförmige Erkenntnisse eine unbedingt rechtskräftige Entscheidung begründen.

§. 4.

Hinsichtlich der Oberberufung bleibt es auch ferner bei der ausnahmsweisen Bestimmung des §. 16 der Oberappellationsgerichtsordnung in der Weise, daß künftig beim Vorhandensein von zwei gleichförmigen Erkenntnissen auf Antrag des Oberappellaten, statt der Entscheidung des Oberappellationsgerichts die Aktenversendung an eine auswärtige Juristenfacultät eintreten, deren bestätigendes Erkenntniß als letztes gelten, gegen eine erfolgende reformatorische Entscheidung aber noch die Oberberufung an das Oberappellationsgericht zulässig sein soll.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen von dem Tage an, an welchem das gegenwärtige Gesetz nach §. 30 in Kraft tritt, auch auf alle bereits anhängigen Rechtsfachen Anwendung leiden. Es gelten dafür folgende Regeln:

1. Die gegen untergerichtliche Erkenntnisse angewendeten Rechtsmittel der Reuterung, bezugweise der etwa vom hiesigen Stadtrathe an das betreffende Justizamt ergriffenen Berufung, sind in Berufungen an die Landesregierung umzuwandeln und a) wenn der Fortstellungsstermin noch nicht gestanden hat, sofort, b) außerdem aber nach geschlossenem Verfahren, verichtlich an die Landesregierung einzufenden. c) Wenn die Untergerichtsakten bereits verschickt waren, ist das eingehende auswärtige Erkenntniß an die Landesregierung einzufenden und von dieser als ein in der Berufungsinstanz ertheiltes zur Publication zu bringen. d) Wenn das auf ein angewendetes Rechtsmittel beim Untergericht ertheilte Erkenntniß die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, so findet dagegen innerhalb der zehntägigen Nothfrist bloß die Berufung an die Landesregierung statt.
2. Die bei der Landesregierung oder dem Consistorium eingelegten Reuterungen sind: a) sofern sie nach den Bestimmungen §. 1 unter A. h. an die Stelle der zweiten Instanz treten, nach geschlossenem Verfahren mittelst der Aktenversendung nach auswärtigem Erkenntniß zu erledigen, b) außerdem aber und sofern sie nach gegenwärtigem Gesetze als unzulässig erscheinen, ausnahmsweise ohne Berücksichtigung der Oberappellabilität, in Oberberufung zu verwandeln und zur Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu bringen. Es sind zu dem Ende die Akten, wenn das Reuterungsverfahren bereits begonnen

hatte, nach dem erfolgten Schlußse desselben, außerdem nach weiterer Vorbereitung der Entscheidung mittelst Einhaltung des nach §. 61 der Oberappellationsgerichtsordnung vorgeschriebenen Verfahrens, an das Oberappellationsgericht einzufenden. In beiden letzten Fällen bleibt es, unter der Voraussetzung, daß nur zwei, aber gleichförmige Erkenntnisse vorliegen, bei der Bestimmung des §. 16 der Oberappellationsgerichtsordnung

§. 6.

In Criminaljustizsachen soll durchgängig eine zweifache Instanz stattfinden. Es sollen danach

- A. in aller nach den bestehenden Gesetzen zur Oberberufung an das Oberappellationsgericht geeigneten Fällen
 - a. die vor den Untergerichten verhandelten Untersuchungen zum ersten Erkenntnisse an die Landesregierung eingeschendet, sodann auf eingewendete Oberberufung wider das erfolgte Erkenntniß der Landesregierung zur letzten Entscheidung an das Oberappellationsgericht gelangen,
 - b. die vor der Landesregierung oder dem Consistorium unmittelbar anhängig gewordenen Sachen dort in erster Instanz entschieden werden, sodann auf eingewendete Oberberufung gegen dieses erste Erkenntniß, zur letzten Entscheidung an das Oberappellationsgericht gehdhen.
- B. In allen von der Oberberufung geschlich ausgeschlossenen Fällen aber, unter solcher Voraussetzung namentlich in Untersuchungen wegen Abgabens frauden, Verbal- und Realinjurien, Polizeivergehungen, Rügen- und Freiwellsachen, sollen
 - a. die vor den Untergerichten verhandelten Sachen von diesen Behörden selbst in erster Instanz entschieden werden, sodann auf eingewendete Berufung gegen dieses Erkenntniß zur Entscheidung in letzter Instanz an die Landesregierung gelangen,
 - b. die vor der Landesregierung oder dem Consistorium unmittelbar anhängig gewordenen Untersuchungsfachen, nach dort in erster Instanz erfolgter Entscheidung, auf dagegen eingelegte weitere Berufung, nach Maßgabe des von einem auswärtigen Spruchkolle eingeholten Rechtsgutachtens, vor derselben Behörde in letzter Instanz entschieden werden.

§. 7.

Der Landesregierung und dem Consistorium bleibt es vorbehalten, die Führung der ihnen zustehenden Untersuchungen einer Deputation aus der Mitte des

Collegiums oder einer Untergerichtsstelle aufzutragen. Es wird jedoch hiedurch eine Kenderung in dem geordneten Instanzenzuge nicht begründet; auch sollen in dergleichen Fällen die einzubringenden Spontana der Fürst. Landesalariencasse verbleiben und dem mit festem Dienstgehalte angestellten Deputirten oder Beauftragten, neben Verlassung etwaiger Localexpeditionsgebühren, lediglich die baaren Auslagen vergütet werden.

Die dem strafrechtlichen Verfahren nicht angehörigen Disciplinarbefugnisse der Landesregierung und des Consistoriums, ingleichen der diesem untergeordneten kirchlichen, Schul- und Inspectionsbehörden sind von den gegenwärtigen, nur auf das förmliche Untersuchungsverfahren bezüglichen Bestimmungen ausgenommen.

§. 8.

Wenn über die Zuständigkeit der Untergerichte zur ersten Entscheidung in Untersuchungsfachen (§. 6. B. a.) Zweifel entsteht, so hat die Untersuchungsbehörde die Akten an die Landesregierung einzusenden. Erachtet diese, daß der Fall nach dem (in thesi) angebrohten Strafmaße oder aus sonstigen Gründen von der Oberberufung ausgeschlossen ist, so läßt sie die Akten zu Ertheilung der ersten Entscheidung an die Untersuchungsbehörde zurückgehen; es findet jedoch in diesem Falle ein Gebührenanfaß für die Berichtserstattung und die darauf erfolgte Anweisung nicht statt.

Erscheint eine untergerichtliche Untersuchungsfache zwar nach Maßgabe der im Allgemeinen (in thesi) gesetzlich angebrohten Strafe zur Oberberufung geeignet, in dem vorliegenden besondern Falle aber (in hypothese) nach den sich herausstellenden Umständen nur eine die Oberberufung nicht begründende Strafsuerkennung anwendbar, so hat die Landesregierung die an sie eingesendeten Akten dem Untersuchungsgerichte zur dortigen Ertheilung des ersten Erkenntnisses zurückzugeben.

Sofern das in einer untergerichtlichen Untersuchung vom Untergerichte (etwa auf eingeholtes auswärtiges Rechtsgutachten nach §. 11 unten) erteilte erste Erkenntniß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Oberberufung begründet, so soll dieses erste Erkenntniß einer von der Landesregierung gegebenen Entscheidung gleichgeachtet werden und dagegen, anstatt der Berufung an diese, lediglich die Oberberufung an das Oberappellationsgericht zulässig sein, auch jedes andere gegen eine solche Entscheidung eingewendete Rechtsmittel ohne weiteres als Oberberufung gelten. Ebenso soll das in einer untergerichtlichen Untersuchung zu Ertheilung des ersten Erkenntnisses von der Landesregierung etwa eingeholte auswärtige Rechtsgutachten, falls dessen Inhalt die Oberberufung nicht begründen würde, als von dem Untergerichte eingeholt angesehen und an dieses zu der danach von ihm zu ertheilenden ersten Entscheidung mit den Akten ohne weiteres abgegeben werden (vgl. §. 11).

§. 9.

Das in Criminaljustizsachen in erster Instanz zu ertheilende Erkenntniß ist auf alle geringere mit zur Untersuchung gezogene Vergehungen, sowie auf die Bestrafung der ungleichen Theilnehmer, Gehülfen oder Begünstigter zu erstrecken. Findet in solchen Fällen gegen dieses erste Erkenntniß für einen oder den andern Betheiligten nach Maßgabe der ausgesprochenen Strafe oder sonst die Oberberufung statt, so soll dasselbe Rechtsmittel den übrigen Betheiligten auch wegen nicht zur Oberberufung geeigneter Punkte der Entscheidung offen stehen; außerdem wird für Alle, und wegen aller Erkenntnißpunkte die zweite Instanz nach den Bestimmungen des §. 6 unter B. a. und h. gebildet.

§. 10.

Wenn der Untersuchungskostenaußwand in erster Instanz zu dem Antheile eines Angeeschuldigten voraussichtlich den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt, so soll in dieser Untersuchungssache für alle Betheiligten die Oberberufung nicht allein wegen der Kosten, sondern auch in der Hauptsache für statthaft geachtet und demnach das erste Erkenntniß nach den Bestimmungen des §. 6 A. a. und h. von der Landesregierung, bezugsweise von dem Consistorium ertheilt werden.

§. 11.

Es bleibt dem Ermessen der Landesregierung und des Consistoriums, sowie der Untergerichtsbehörden anheimgestellt, wenn sie das von ihnen zu ertheilende Urtheil selbst zu fällen Bedenken tragen, in Civilsachen das Erkenntniß eines auswärtigen Spruchstuhls einzuholen und zu publiciren, in Criminalsachen aber die zu publicirende Entscheidung nach Maßgabe des von einem auswärtigen Spruchstuhle eingeholten und zu den Akten zu nehmenden Rechtsgutachtens zu fassen. Ein solches Rechtsgutachten soll einem von einer auswärtigen Juristenfacultät eingeholten Erkenntniße der Sache nach völlig gleichgeachtet werden und namentlich in Bezug auf die Bestimmungen in §. 35 der Oberappellationsgerichtsordnung, Kraft hierdurch landesherrlich ertheilter authentischer Auslegung, ausdrücklich gleichgesetzt sein. Die Untergerichte sollen jedoch die von ihnen nach auswärtigem Rechtsgutachten gefaßten strafrechtlichen Entscheidungen vor deren Publication, mit Befügung des Gutachtens und der sämmtlichen Untersuchungsakten, ohne besondere Berichtserstattung, an die Landesregierung einsenden, welche dieselben nach genommener Einsicht in möglichster Beschleunigung zur Eröffnung zurückzusenden hat, sofern sie nicht, bei sich ergebender geschwindriger Belindigkeit des Strafkenntnisses, den förmlichen Antrag auf Cassation desselben nach Maßgabe des §. 35 der Oberappellationsgerichtsordnung einzuleiten sich veranlaßt findet.

Eben so soll es der Landesregierung und dem Consistorium freistehen, so oft diese Behörden in irgend einer Civil- oder Criminalsache nach deren besondrer Natur unbedingt das letzte Erkenntniß zu erteilen hätten, oder auch mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß gegen das von der Landesregierung oder dem Consistorium zu erteilende Erkenntniß die Oberberufung an das Oberappellationsgericht nicht stattfinden würde, in solchem Falle anstatt eigener Entscheidung die Akten zum Erkenntniß in letzter Instanz an das Oberappellationsgericht nach den Bestimmungen in §§. 21, 30, 38 der Oberappellationsgerichtsordnung zu versenden.

In allen vorbemerkten Fällen sind jedoch nur die durch Einholung des Erkenntnisses oder Gutachtens verursachten baaren Auslagen unter den Prozeßkosten zu liquidiren, alle Gebühren für die Risse und die etwaigen Monitorien, sowie für die Umschreibung des in Untersuchungssachen eingeholten Gutachtens in die Form eines eignen Erkenntnisses aber ganz außer Ansatz zu lassen.

In Civilsachen ist die Umschreibung des eingeholten auswärtigen Urtheils in die Form eigener Entscheidung der Prozeßbehörde gänzlich zu unterlassen.

§. 12.

Anträge der Partheien auf Einholung auswärtigen Erkenntnisses in Civilsachen oder Fassung der Entscheidung in Untersuchungssachen nach Maßgabe eines eingeholenden auswärtigen Rechtsgutachtens, sowie Protestationen der Beteiligten gegen einen oder den andern auswärtigen Spruchstuhl sind von der Prozeßbehörde zu berücksichtigen. Die Anträge und Protestationen dieser Art sind der Einwendungs- oder besondern Ausführungsschrift, beziehungsweise der Gegendeclarationschrift (§§. 18, 19) am Schlusse desselben in leicht wahrnehmbarer Form beizugeben; außerdem soll die Nichtberücksichtigung auf Seiten der Gerichtsstellen für gerechtfertigt geachtet werden.

Wenn die Protestationen der beim Prozeßverfahren besonders Beteiligten zwar im Einzelnen auf die durch das Justizmandat vom 8. Januar 1825 §. 12 gesetzlich bestimmte Zahl beschränkt sind, in ihrer Gesamtheit aber die Zahl von vier ausgenommenen Spruchstühlen übersteigen, so hat das Prozeßgericht die Beschränkung der sämmtlichen Protestationen auf die Zahl von vier mittelst versuchter Vereinbarung der Beteiligten, nöthigenfalls durch Loosziehung zu vermitteln.

Wiese Protestationen gegen einen oder den andern auswärtigen Spruchstuhl sollen den ausdrücklichen Antrag auf Einholung auswärtigen Erkenntnisses oder Gutachtens nicht vertreten, daher beim Mangel eines solchen Antrags von einer oder der andern Seite nicht beachtet werden.

§. 13.

Die Verpflichtung zur Uebertragung der durch die Aktenversendung und Einholung auswärtigen Erkenntnisses oder Gutachtens verursachten Kosten (Tran-

miffionskosten) soll nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden, wie die Verbindlichkeit zur Prozeßkostenabtragung und Erstattung überhaupt; es soll mithin eben so wenig die von Amtswegen beschlossene, als die auf den Antrag einer oder der andern Parthei erfolgte Aktenversendung einen Grund zur getheilten oder alleinigen Zuerkennung der Versendungskosten abgeben, sofern nicht die Entscheidung der Sache selbst für die Zuerkennung des Aufwands in solcher Maße in Verbindung mit den gesammten Prozeßkosten, Bestimmungsgründe an die Hand giebt.

Eben deshalb soll das Prozeßgericht befugt sein, unter allen Umständen von jeder Parthei, welcher das Armenrecht noch nicht zugesprochen worden ist, den Verfall für die etwa zu versügende Aktenversendung nach dem mutmaßlichen antheiligen Betrage im Voraus zu fordern, nöthigenfalls durch executive Zwangsmittel einzuziehen.

Nach den bestehenden Gesetzen ist die Bestreitung des die armen Partheien in ihren Prozessen antheilig treffenden baaren Verfalls eine Last der Gerichtsbarkeit, vor Zulassung der Armen zu gerichtlichen Prozeßverhandlungen aber zunächst die Gerechtigkeit ihrer Sache zu prüfen und bei deren hinreichender Begründung noch die Beschleunigung der Armut und die Leistung des Armenrechts erforderlich. Es ist daher den von einer armen Parthei oder von dem ihr bestellten Officialanwalt ausgehenden Anträgen auf auswärtig einzuholendes Erkenntniß oder Gutachten in Civil- und Denunciationsfachen nur dann Folge zu geben, wenn jene wenigstens die Gerechtigkeit ihrer Sache wahrscheinlich gemacht hat; jedoch soll diese Wahrscheinlichkeit bei einem in Ermangelung anderer Beweismittel auf Eid zu stellenden Anspruche für erbracht angesehen werden.

§. 14.

Nach vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 und 6) sind in dem geordneten dreifachen, bezugweise zweifachen Instanzenzuge des Civil- und Criminalprozesses die Rechtsmittel der Berufung in erster untergerichtlicher Instanz, der Reurteilung bezugweise der weitem Vertheidigung in zweiter und letzter Instanz bei der Landesregierung und dem Consistorium und der Oberberufung in dritter, bezugweise zweiter und letzter Instanz, die einzig statthafteu ordentlichen Rechtsmittel, mit gänzlicher Ausschließung aller andern.

Es finden demnach

- a. die Eventualappellationen und die sogenannten in *voeco* eingewendeten Rechtsmittel, wonach gegen Entscheidungen oder Beschlüsse, die noch nicht gefaßt oder noch nicht kund gemacht sind, oder gegen erst zu treffende richterliche Verfügungen für den Fall, daß sie den Erwartungen und Anträgen der Parthei nicht entsprechen sollten, im Voraus Beschwerde erhoben wird, ferner

- b. die Einsprüche gegen weiteres Verfahren überhaupt (ab omni causa), endlich
- c. die in reinen Justizsachen an den Landesherren gerichteten Berufungen und Verwendungen,

in keinem Abschnitte und in keiner Lage des Prozeßverfahrens weiter statt. Es wird dergleichen unzulässigen Einsprüchen jede suspensive und devolutive Wirkung gänzlich verweigert und jedes Prozeßgericht angewiesen, solche unstatthafte Einwendungen unbeachtet zu lassen, auch darauf an die höhere Behörde nicht zu berichten, vielmehr das Prozeßverfahren ohne Ausstand und Verzögerung im geordneten Wege fortzusetzen.

§. 15.

Hinsichtlich der außerordentlichen Rechtsmittel

- a. der Richtigkeitsklage,
- b. der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
- c. des fiscalischen Antrags auf Urtheilscassation wegen gefehlwidriger Gelindigkeit in Straffällen,

ingeleichen hinsichtlich der Beschworenen über Verweigerung oder Verzögerung der Justiz bewendet es überall bei den bestehenden Rechtsvorschriften.

Die in den hiesigen Gerichten angenommene Praxis, wonach die gemeinrechtlich zulässige Weibringung neuer Thatumstände, Ausführungen und Beweismittel (beneficium deducendi non deducta et probandi non probata) in der Appellationsinstanz, auf Grund der hier gültigen kurfürstlichen Constitutionen von 1572 P. I. c. 25, im Civilprozeße für unstatthaft zu achten ist, wird hierdurch ausdrücklich anerkannt und soll in dieser Rücksicht in den Entscheidungen aufrecht erhalten werden.

§. 16.

Die Untergерichte haben die von ihnen zu ertheilenden Erkenntnisse in der Form von Bescheiden zu fassen und die zum ersten Erkenntnisse vor die Landesregierung gehörigen, sowie die auf eingelegte Berufung dahin gehenden Prozeßverhandlungen mittelst Berichts unter kurzer Darstellung der Sachlage und Beschreibung der einzelnen Aktenstücke einzusenden. Die darauf an die Untergерichte ergehenden Regierungsbeschlüsse sind in Rescriptform, alle von der Landesregierung und dem Consistorium in den vor ihnen unmittelbar unabhängigen gewordenen Sachen zu gebenden Entscheidungen aber in Urtheilsform zu fassen.

Mit Ausnahme der ganz einfachen, unzwiefelhaft und klar vorliegenden, oder ganz geringfügigen Streitfragen sind die Erkenntnisse jedesmal durch Entscheidungsgründe zu unterstützen. Nach dem Ermessen der sprechenden Behörde

können die Gründe der Entscheidung kürzlich eingewebt, vorausgestellt oder auch besonders beigegeben werden.

§. 17.

Im Civilprozeße sind die Berufungen gegen untergerichtliche Erkenntnisse bei demselben Gerichte innerhalb einer Nothfrist von zehn Tagen bei Verlust des Rechtsmittels schriftlich einzubringen. Diese Nothfrist soll in Ansehung der vor Gericht eröffneten oder für eröffnet geachteten Erkenntnisse von Zeit und Stunde ihrer Eröffnung an gerechnet werden; in Beziehung auf die schriftlich zugefertigten gerichtlichen Entscheidungen und Beschlüsse aber soll die Nothfrist von Anfang des auf die Insinuation folgenden nächsten Tages bis zum Ablaufe des zehnten Tages zu Statten kommen.

Für die im Publicationstermine, ungeachtet der richtig geschehenen Vorladung, nicht oder nicht gehörig erschienenen Partheien soll die Entscheidung Nachmittags vier Uhr für eröffnet geachtet und als solche zu den Akten genommen, auch nach Ablauf der von dieser Stunde anzurechnenden zehntägigen Nothfrist als die Rechtskraft beschreitend angesehen, eine besondere und ausdrückliche Verwarnung deshalb bei der Vorladung aber in keinem Falle für notwendig erachtet werden. Die unterlassene Bezahlung der bei der Vorladung zum Publicationstermine zugefertigten Gerichtskostenliquidation von Seiten einer Parthei, welcher das Armenrecht noch nicht zugesprochen worden ist, berechtigt das Prozessgericht, dieselbe, unter Verweigerung der Publication, als nicht gehörig erschienen anzusehen und das Erkenntnis in obiger Weise zur Strafe des Ungehorsams für eröffnet zu achten.

§. 18.

Bei Einwendung der Berufung sind sogleich sämmtliche Beschwerden, wegen welcher das Rechtsmittel eingelegt wird, einzeln und bestimmt anzugeben. Bei unbestimmter Fassung der Berufungsschrift ist der ganze Inhalt der Entscheidung als vom Appellanten angefochten anzusehen, jedoch der Sachwalter, welcher die Beschwerdebeschrift unterzeichnet hat, in eine Geldbuße von fünf Thalern verfallen. Das Untergericht, vor welchem die Berufung eingewendet worden ist, hat die Akten längstens binnen vierzehn Tagen an die Landesregierung einzusenden und den Partheien vom Abgange der Akten Nachricht zu geben.

Will der Appellant seine Beschwerden weiter ausführen, so muß er diese Deductionsschrift, bei Verlust derselben, binnen drei Wochen, von Ablauf der Einwendungsfrist gerechnet, bei der Landesregierung einreichen. Diese kann bei offenbarer Unerheblichkeit der Beschwerden oder Unstatthaftigkeit der Berufung, dieselbe sofort und ohne vorheriges Gehör des Appellaten verwerfen. Außerdem hat sie die Berufungs- und die etwa eingekommene besondere

Beschwerdendebductionsschrift dem Appellaten abschriftlich zuzufertigen und ihm die Einbringung seiner Gegenschrift binnen dreiwöchentlicher Frist nachzulassen. Auch bleibt es dem Ermessen der Landesregierung freigestellt, jedem Theile noch eine Wechselschrift zu verstaten, nach Befinden einen Termin zu nochmaliger Gütepflegung und zur Acteninvolution anzuberaumen.

Erstreckung der Fristen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Berufung, ingleichen zur Einreichung etwa verstateter weiterer Wechselschriften, kann nur in besonders wichtigen Fällen und nur nach Befriedigung genügender Gründe zugelassen werden. Die Versäumniß des Appellanten an seiner Rechtfertigungsschrift oder des Appellaten an seiner Gegenschrift soll für stillschweigende Submission zu den Vorakten angesehen werden, überhaupt aber es jeder Partei freistehen, anstatt besonderer Aufzählung sich mittelst ausdrücklich erklärter Submission lediglich auf die bereits ergangenen Prozeßverhandlungen zu beziehen.

§. 19.

Das Rechtsmittel der Reuterung ist bei der Landesregierung, bezugsweise dem Consistorium, bei Verlust des Rechtsmittels, innerhalb der zehntägigen Nothfrist einzuwenden und die Ausführung der Beschwerden, wenn diese nicht schon in der Einwendungsschrift deduct sind, bei Verlust dieser weitem Ausführung, innerhalb drei Wochen, vom Abflusse der zehntägigen Nothfrist an gerechnet, zu bewirken.

Die Landesregierung, bezugsweise das Consistorium, hat die Reuterungsschrift und die etwa eingegangene Beschwerdendebductionsschrift dem Reuteraten, mit Nachlassung der Einreichung seiner Gegenschrift binnen dreiwöchentlicher Frist, abschriftlich zuzufertigen und zugleich Inrotationstermin anzuberaumen.

Im Uebrigen treten bei dem Rechtsmittel der Reuterung die Bestimmungen ein, welche vorstehend (§§. 17, 18) in Ansehung der Berufung gegeben worden sind.

§. 20.

Alle in der Berufungs- und Reuterungsinanz durch das Gesetz oder vom Prozeßgerichte bestimmten Fristen sollen, auch ohne vorhergegangene besondere richterliche Androhung, von selbst als ausschließliche Fristen angesehen werden, und es soll in dieser Beziehung eine Ungehorsamsbeschuldigung oder ein Präklusivdecret nicht erforderlich sein.

§. 21.

In Untersuchungssachen ist in nicht oberappellablen Fällen die Berufung von der untergerichtlichen Entscheidung, eben so auch das Rechtsmittel

der weitem Vertheidigung in den vor der Landesregierung oder dem Consistorium unmittelbar anhängig gewordenen Straffällen, innerhalb einer dreitägigen ausschließlichen Frist bei der Gerichtsbehörde, welche das Erkenntniß publicirt hat, durch Erklärung zum Protokolle oder schriftlich einzuwenden.

Nur im Denunciations- und Adhäsionsproceffe, sowie in den wegen Defraudationen hinsichtlich der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, der Uebergangsabgaben, der Bier- und Branntweinsteuerung und der Salzregie im Verwaltungsweise oder gerichtlich geführten Untersuchungen soll für den Gebrauch der zulässigen Rechtsmittel eine zehntägige Nothfrist stattfinden.

Diese Nothfristen von drei und bezugsweise zehn Tagen sollen sowohl in Ansehung der vor den Behörden eröffneten oder für eröffnet gehaltenen Erkenntnisse als in Beziehung auf die schriftlich zugefertigten Entscheidungen und Beschlüsse erst von Anfang des auf die Eröffnung oder auf die Insinuation folgenden nächsten Tage angerechnet werden.

Bei unterbliebener Einwendung des zulässigen Rechtsmittels ist das Erkenntniß mit Ablauf der bezüglichen Nothfrist für vollstreckbar zu achten.

§. 22.

Sofern der Angeschuldigte nach Einwendung der Verufung gegen die untergerichtliche Entscheidung nicht ausdrücklich auf die weitere Ausführung seiner Beschwerden verzichtet, ist derselbe innerhalb dreiwöchentlicher, vom Ablaufe der Einwendungsfrist an zu rechnender Frist mit seiner besondern schriftlichen Beschwerdeduction zuzulassen. Nach erklärtem Verzicht auf weitere Ausführung, außerdem nach Ablauf der gesetzlichen dreiwöchentlichen Frist, hat das Untergericht die Akten mit kurzem Berichte über die Sachlage, unter Beifügung eines Verzeichnisses der einzelnen Aktenstücke, an die Landesregierung einzulenden. Diese kann nach ihrem Ermessen zu Nachbringung der veräumten weitem Ausführung eine fernere Frist verstaten, auch den zum Vertheidiger erwähnten Rechtsanwalt dazu durch Disciplinarstrafen anhalten, oder auch nach Lage der Akten sofort in der Sache erkennen. Das von ihr ertheilte Erkenntniß ist der Unterbehörde mit deren Akten zur Publication zuzufertigen.

§. 23.

Bei dem Rechtsmittel der weitem Vertheidigung vor der Landesregierung, bezugsweise dem Consistorium, sind wegen Zulassung des Angeschuldigten mit der fernern Ausführung seiner Beschwerden die vorkehend wegen der Verufungen vor den Untergerichten gegebenen Bestimmungen (§. 22) gleichmäßig zur Anwendung zu bringen. Die nach eingeholtem auswärtigen Rechtsgutachten

gefaßte Entscheidung über das eingelegte Rechtsmittel ist vor der Behörde, welche das angegriffene erste Erkenntniß publicirt hat, zur Eröffnung zu bringen.

§. 24.

Die für die Einwendung und weitere Ausführung der Rechtsmittel in Civil- prozess- und Untersuchungsfachen gesetzlich bestimmten Fristen sind den Theilnehmenden bei der Publication der Erkenntnisse zu erklären und es ist für altemäßige Nachweisung darüber zu sorgen, daß und wie diese Erklärung erfolgt ist.

§. 25.

Hinsichtlich der zur Oberberufung geeigneten Fälle und des bei Einwendung dieses Rechtsmittels einzuhaltenden Verfahrens in Civil- und Criminalsachen bewendet es überall bei den deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Kußer den danach, sowie durch die vorstehenden Bestimmungen für die Einwendung der Rechtsmittel in allen Instanzen geordneten Fristen und Terminen finden keine andern weiter statt. Es kommen demnach die bisher noch bestandenen Nothfristen des Ansehens um Verdictserstattung und um Andraerung eines Leutungsfortsetzungstermins, ingleichen die Termine zur Verdictablösung, zur Rechtsfertigung der Berufung und zur Fortstellung der Leutung, nicht minder das Verfahren vom Munde aus in die Feder mittelst abwechselnder Schriftsätze bis zur Quadrupel in der Leutungs- und Berufungsinstanz, gänzlich in Wegfall.

Die für besondere Gattungen des summarischen Processes, namentlich in geringfügigen, Wechsel- und Gesindesachen u. in Bezug auf Rechtsmittel gegebenen, auf noch größere Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens gerichteten Vorschriften werden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

§. 26.

Mit alleiniger Ausnahme des in §. 33 der Oberappellationsgerichtsordnung vorgesehenen Falles nothwendig zu führender nochmaliger Bertheibigung, steht es den Theilnehmenden völlig frei, durch ausdrückliche Erklärung zu den Akten, bezugsweise auf vorherige compromissarische Vereinigung unter einander, das gesetzliche Verfahren bei Einwendung von Rechtsmitteln zu beschränken, die gesetzlich geordneten Fristen zu verkürzen und in jeder frühern Instanz die zunächst zu ertheilende erste oder bezugsweise zweite Entscheidung als die Letzte für sich gelten zu lassen, auch statt des von den Untergerichten oder von der Landesregierung oder dem Consistorium zu ertheilenden Erkenntnisses unmittelbar auf die Entscheidung des Oberappellationsgerichts als letzter Instanz zu compromittiren und so auf vorheriges Erkenntniß zu verzichten.

§. 27.

Die Einwendung unstatthafter und der Mißbrauch zulässiger Rechtsmittel ist mit Verweid, Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, an den Rechtsanwältten aber, welche dergleichen Prozeßschriften gefertigt oder unterzeichnet haben, noch besonders mit Verlußt der Deserviten, im Wiederholungsafalle mit Suspension oder Remotion von der juristischen Praxis zu ahnden.

§. 28.

Wenn bei Civil- oder Criminalprozeßverhandlungen irgend einer Art nach klarer Sachlage nahe und wesentliche Gefahr bei dem Verzuge vorhanden ist, so sind die Gerichtsstellen an die Beachtung eingewendeter Rechtsmittel und an Einhaltung der dafür geordneten Formen, Fristen und Termine nicht gebunden; sie haben jedoch die nothgedrungene Abweichung vom Befehle, unter Vorlegung der Akten mittelst Officialberichts an die nächst höhere Behörde, bei eigner Haftung für etwaige Schädensprüche der Beteiligten und bei Vermeidung schwerer Ahndung unersätzlich zu rechtfertigen.

§. 29.

Die oberichterlichen Befugnisse der Landesregierung, nach welchen sie die Oberaufsicht über die ihr untergebenen Justizbehörden auszuüben, auf einlaufende oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangende Beschwerden das Nöthige zu verfügen, insbesondere das Untersuchungsverfahren der Untergeichte in allen Abschnitten des Strafprozeßes zu überwachen und zu leiten, auch die Gerichtsstellen in zweifelhaften Fällen mit Anweisung zu versehen hat, bleiben in der bisherigen Ausdehnung unverändert fortbestehen.

§. 30.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1sten März 1846 in Kraft und findet auch auf bereits anhängige Prozeßsachen seine Anwendung. Alle demselben entgegenstehenden früheren gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sind vom gedachten Tage an für aufgehoben zu betrachten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm größten Regierungssiegel bedrucken lassen, befehlen auch hiermit Unserer Landesregierung, dasselbe durch den Abdruck mittelst des hiesigen Amts- und Verordnungsblatts zur allgemeinen Nachsicht öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben Greiz, am 1. Januar 1846.

(L.S.) Heinrich XX.

L. Frhr. v. Mannsbach.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 4.

(Ausgegeben den 3. März 1856.)

8. Bekanntmachung, die Instruktion für die Behandlung der Abschätzungen städtischer lehnbarer Häuser

betreffend.

Im Verfolg des Gesetzes vom 11. März 1857 (Nr. 6 der Ges.-Samml.) §§. 7 und 8 und der unterm 14. August 1857 erlassenen Instruktion für die Behandlung der Abschätzung lehnspflichtiger Grundstücke (Nr. 24 der Ges.-Samml.) ist für die Behandlung der Abschätzung städtischer lehnbarer Häuser die nachstehende besondere Instruktion erlassen worden, und wird solche hiermit zur Nachachtung aller Betheiligten veröffentlicht.

§. 1.

Der verpflichtete Taxator ist verbunden, den ihm von der Ablösungscommission zugehenden Aufforderungen zu Abschätzung städtischer lehnbarer Häuser Folge zu leisten und dabei die äußeren Anordnungen dieser Behörde über Zeit der Vornahme, Form der Gutachten u. zu befolgen. Es steht ihm jedoch frei, aus erheblichen, der Ablösungscommission zeitig anzuzeigenden Ursachen, die Wahl abzulehnen, sowie er andererseits verpflichtet ist, etwaige nähere Beziehungen zu einer Partei, wie nahe Verwandtschaft, Schulverbindlichkeiten u. der Ablösungsbehörde anzuzeigen.

§. 2.

Bei der ihm aufgetragenen Abschätzung hat er mit der größten Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit zu Werke zu gehen und sich dabei weder durch Freundschaft, Feindschaft, Günst oder Gabe oder durch einen andern Nebengrund bestimmen zu lassen.

Kamentlich ist er im Geringsten nicht verbunden, das Interesse derjenigen Parthei, welche ihn zum Taxator gewählt hat, zu vertreten, sondern hat ganz abgesehen davon, wer bezüglich der abzuschätzenden Grundstücke lehnberechtigt oder verpflichtet ist, lediglich deren Werth im Auge zu haben und solchen nach seiner besten Ueberzeugung abzuschätzen.

Wenn ihm nachgewiesen würde, daß er aus Freundschaft, Feindschaft, Günst oder Gabe u. zu hoch oder zu niedrig taxirt, so trifft ihn außer der Strafe wegen Eidbruchs auch noch eine Verantwortlichkeit wegen des dadurch der betreffenden Parthei erwachsenen Schadens.

Gleicherweise hat sich der Taxator zu hüten, sich in seinem Urtheil über den Werth eines Hauses durch die Ansichten der übrigen mit ihm berufenen Taxatoren bestimmen zu lassen, er hat vielmehr ohne Rücksichtnahme auf die etwaigen abweichenden Meinungen derselben, die seinige selbstständig der Ablösungscommission abzugeben.

§. 3.

Bei der Abschätzung ist insbesondere Folgendes zu beobachten:

- a) Es ist dieselbe ohne alle Rücksicht auf die darauf haftenden Oblasten und Abgaben vorzunehmen, mithin derjenige Werth anzugeben, welchen das abzuschätzende Grundstück haben würde, wenn es von allen Abgaben und Oblasten völlig frei wäre,
- b) es sind die Gebäude, der Bauplatz und der Hofraum jedes besonders abzuschätzen,
- c) Was die Gebäude anlangt, so ist sowohl der Neubauwerth — der Werth, den dieselben haben würden, wenn sie jetzt erst neu gebaut wären — als der durch die Abnutzung verminderte gegenwärtige Werth derselben zu ermitteln und anzugeben. Zu richtiger Beurtheilung dieser Abschätzung ist auch das Alter des Gebäudes thunlichst zu ermitteln und ausdrücklich zu erwähnen. Ebenso sind der Bauplatz und der Hofraum nach dem Werth abzuschätzen, den sie haben würden, wenn sie jetzt erst gekauft würden.

Bei der Werthabschätzung sind übrigens die in der Stadt gangbaren Preise beim Verkauf an Fremde zu Grund zu legen.

§. 4.

Die auf dem Grundstück ruhenden Dienstbarkeiten sind, insofern sie auf den Werth desselben Einfluß haben, bei der Abschätzung mit zu berücksichtigen.

§. 5.

Das Ergebnis seiner Abschätzung hat er, je nach Anordnung der Abfertigungscommission, entweder zu Protokoll zu geben oder derselben schriftlich zu überreichen.

§. 6.

Für die, durch die Vornahme der Taxation verursachte Zeitversäumnis und dadurch dem Taxator entgangenen Erwerb hat er die in der allgemeinen Gebühren-taxe für gerichtliche Notariats- und Sachwaltergeschäfte in Abth. I. Abschnitt B. aufgeführten Sachverständigen-Gebühren zu erheben. Honorare für die schriftlichen Ausarbeitungen werden ihm nach Analogie der Sachwaltergebühren in Abth. II. der allgemeinen Gebührentaxe berechnet.

Belohnungen und Geschenke von den Theilhabenden anzunehmen, ist ihm untersagt.

Wreig, den 23. Februar 1858.

Fürstl. Neuf-Blauische Landesregierung das.

Otto.

H. v. Gildem - Giesendorf.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 5.

(Ausgegeben den 10. März 1858.)

9. Gesetz, die vorzunehmende Landesvermessung betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie
souverainer Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Durch die Bestimmungen des Gesetzes über die neue Regulirung der Grund-
steuern, vom 9. Mai 1857, ist die Vermessung der künftig steuerpflichtig werden-
den Immobilien nöthig geworden; zu diesem Zwecke verordnen Wir, mit ver-
fassungsmäßigem Beirath unserer getreuen Landstände was folgt:

§. 1.

Zweck der Landesvermessung.

Die Landesvermessung soll zunächst der neuen Regulirung der Grundsteuern
zur Unterlage dienen; zugleich wird aber auch durch dieselbe die Feststellung des
Besitzstandes und der Grenzen im Interesse der Grundeigenthümer bezweckt.

§. 2.

Gegenstand der Vermessung.

Gegenstand der Vermessung sind zunächst alle, nach dem Gesetz vom 9. Mai
1857 §. 2 steuerpflichtigen Liegenschaften, es ist jedoch dieselbe auch auf alle solche,

in der Ortöflur gelegenen Immobilien auszudehnen, welche nach §. 4 jenes Gesetzes von der Grundsteuer freibleiben.

Außerhalb der Ortöflur gelegene derartige Grundstücke kommen bei der Landesvermessung nicht in Betracht.

§. 3.

Vermessungs-Direction.

Die Oberleitung der Landesvermessung steht Unserer Landesregierung zu.

Dieselbe erläßt alle dazu erforderlichen Anordnungen, bestellt und verpflichtet die dabei zu verwendenden Geometer, bestimmt die jedes Jahr zur Vermessung kommenden Fluren, entscheidet alle vorkommenden Fragen und Zweifel, und führt die Oberaufsicht über das ganze Geschäft.

§. 4.

Specielle Leitung der einzelnen Flurvermessungen.

Die specielle Leitung der einzelnen Flurvermessungen ist Obliegenheit Unseres Obergrometers.

Derselbe hat die Geometer zu jeder einzelnen Flurvermessung einzurufen, ihnen die nöthigen Anleitungen zu ertheilen und ihre Arbeiten zu beaufsichtigen und zu revidiren.

Er empfängt die erforderlichen Anordnungen von Unserer Landesregierung, erstattet an dieselbe die nöthigen Berichte, und holt in zweifelhaften Fällen deren Entscheidung ein.

Am Schlusse jedes Jahres hat der Obergrometer Unserer Landesregierung einen umfassenden Bericht über den Stand des Vermessungsgeschäfts mit gutachtlichen Vorschlägen über die Fortsetzung desselben in dem nächsten Jahre vorzulegen.

§. 5.

Die Geometer.

Wer bei der Landesvermessung als Geometer verwendet zu werden wünscht, hat sein desfallsiges Gesuch bei Unserer Landesregierung schriftlich anzubringen, und sich über seine Befähigung durch genügende Zeugnisse auszuweisen.

Da die Geometer nur zu einem bestimmten Zweck angenommen werden, so treten sie nicht in die Verhältnisse der Staatsdiener, und, wenn sie Ausländer sind, nicht in den hiesigen Untertanenverband.

Ihre Functionen und sonstigen Verhältnisse werden durch eine von Unserer Landesregierung zu erlassende allgemeine Instruction bestimmt.

§. 6.

Die Feldgeschwornen.

Zu Kundgebung der örtlichen Verhältnisse bei Feststellung der Grenzen und Erörterung von Gränzweisseln und Eigenthumsfragen, sowie zur sonstigen geeigneten Mitwirkung für die Zwecke der Landesvermessung sind für jeden Ort wenigstens zwei rechtliche, verständige und friedfertige Männer zu ernennen, welche für diese Functionen eidlich verpflichtet werden und die Bezeichnung

Feldgeschworne

führen sollen.

Das Nähere über ihre Obliegenheiten und Verhältnisse wird durch Unsere Landesregierung mittelst einer für dieselben zu erlassenden Instruction festgesetzt werden.

Die Ernennung der Feldgeschwornen für jede Ortschaft geschieht durch die Gerichtsbehörde, welcher die Jurisdiction in Gemeindefachen zusteht, und ist Unserer Landesregierung berichtlich anzuzeigen.

§. 7.

Normalmaaß.

Die Vermessung ist nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9. Mai 1857 §. 12 nach Preussische Morgen zu 180 Quadratruthen, die Ruthe 12 Rheinländische Fuß (zu 139,13 Pariser Linien) zu bewirken.

§. 8.

Flurzug.

Der Vermessung jeder einzelnen Flur muß die Festlegung ihrer innen und äußern Gränzen vorausgehen.

Dieselbe geschieht, nach Anweisung und unter Leitung des Obergeometers, durch den mit Vermessung der Flur beauftragten Geometer mit Zuziehung der Ortsgerichtspersonen und der Feldgeschwornen.

Sind die Gränzen der Flur mit den Nachbarfluren ungewiß, oder nicht gehörig versteinet, so sind bei dieser Expedition auch die Ortsvorstände und Feldgeschwornen der betheiligten Nachbarorte zuzuziehen.

Ueber diese Expedition ist von dem Obergeometer ein Protocoll aufzunehmen und zu den Vermessungsacten zu bringen; auch hat derselbe von dem Ergebnisse Unserer Landesregierung berichtliche Anzeige zu machen, und, im Falle, daß noch unerlebige Irrungen über die Flurgränzen vorliegen, denselben die weitere Verfügung anheim zu geben.

§. 9.

Feststellung der Communicationenwege.

Ehe zu Aufnahme und Vermessung einer Flur geschritten werden kann, sind die durch dieselben gehenden Communicationenwege festzustellen.

Unsere Landesregierung hat daher, bei Anordnung der Flurvermessungen, zugleich der Straßen- und Wegebau-Inspection von den getroffenen Verfügungen Nachricht zu geben, damit letztere die Feststellung der Communicationenwege zeitig normirt, oder, wenn solche bereits geschehen wäre, davon berichtliche Anzeige macht.

§. 10.

Feststellung der Privatgränzen.

Nach Vollendung des Flurzuges ist zur Ermittlung und Feststellung der Privatgränzen zu verschreiten.

Dieselbe erfolgt districtweis durch den, mit der Vermessung der Flur beauftragten Geometer, mit Zuziehung der Ortsgerichtspersonen, der Feldgeschwornen und der Grundeigenthümer.

Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, auf Einladung des Geometers zu dieser Verhandlung sich einzufinden; von den Außenbleibenden ist anzunehmen, daß sie gegen die Verhandlung nichts einzuwenden haben, und sie sind daher nicht berechtigt, später gegen dieselbe Reclamationen zu erheben.

Die Vorladung der Betheiligten erfolgt durch ein Circular des Geometers, welches von ihnen zum Zeichen der geschehenen Behändigung zu unterschreiben und zu den Vermessungsacten zu nehmen ist.

§. 11.

Verfahren dabei.

Die Gränzfeststellung ist in der Art vorzunehmen, daß alle Winkelpunkte und Krümmungen der Gränze zwischen den einzelnen Grundstücken, gleichviel ob sie be-

reißt verfeinert sind oder nicht, mit fortlaufend numerirten Pfählen bezeichnet werden.

Diese Pfähle sind durch ringförmig darum gezogene Gräbchen, durch Hügel, Fächer oder in sonst geeigneter Weise zu schützen, damit ihre Stelle noch kenntlich bleibt, wenn die Pfähle abhanden kommen oder beschädigt werden sollten.

Finden sich Gränzen vor, die zwar noch nicht mit gültigen Merkzeichen versehen, aber welche aber die Angränzer einig sind, oder sich sofort bei der Begehung der Gränzen vereinigen, so sind dieselben noch vor der Aufnahme durch die Feldgeschwornen, unter Aufsicht des Geometers, im Beisein der Betheiligten zu versteinern.

§. 12.

Streitige Gränzen.

Bei streitigen Gränzen hat der Geometer sich möglichst zu bemühen, sofort einen Vergleich zu bringen, und die Partheien dabei besonders auf den, den Werth des Gegenstandes oft weit übersteigenden Kostenaufwand eines Gränzstreites aufmerksam zu machen. Zugleich hat derselbe die richtige Gränze durch Vergleichung mit den etwa vorhandenen ältern Karten, Befragung der Gerichtspersonen, der Feldgeschwornen und anderer ortskundiger Einwohner möglichst zu ermitteln, und zu Herstellung einer passenden Gränzlinie angemessene Vorschläge zu thun.

Gelingt es nicht, eine Vereinigung zu bewirken, so hat der Geometer die von ihm in Vorschlag gebrachten Gränzlinie vorläufig in der §. 11 vorgeschriebenen Weise zu bezeichnen; jeder der beiden Partheien steht frei, ihre vermeintlichen Ansprüche im Wege Rechtsens geltend zu machen; sie hat jedoch ihre diesfälligen Anträge binnen vierzehn Tagen bei der zuständigen Gerichtsobrigkeit anzubringen, sich über dieses Anbringen eine schriftliche Bescheinigung ertheilen zu lassen, und solche dem Geometer zu überreichen. Geschieht dieß binnen der obigen Frist nicht, so gilt der Vorschlag als angenommen, und ist die Gränze in dessen Gemäßheit zu reguliren und zu versteinern.

Kommt hingegen die Sache zum Streit, so ist einseitigen die Gränzlinie, nach Aufgabe des von dem Geometer gemachten Vorschlags auf der Menselplatte mit einer punctirten Linie zu bezeichnen, nach Beendigung des Processes aber die durch dessen Entscheidung festgestellte Gränzlinie zu versteinern und auf der Karte nachzutragen. Die dadurch entstehenden Kosten aller Art fallen den Partheien bezüglich derjenigen unter ihnen, welche in die Kosten verurtheilt worden, zur Last.

§. 13.

ProtocolL. Faustriß.

Ueber die oben vorgeschriebenen Verhandlungen hat der Geometer jedesmal ein Protocol aufzunehmen, wodurch das von ihm eingehaltene Verfahren nachgewiesen und nöthigenfalls gerechtfertigt werden kann.

Dem Protocol ist ein Faustriß beizufügen, worin das Detail der einzelnen Grundstücke, die bereits versteinert, sowie die neu regulirten, ingleichen die noch zweifelhaften Gränzen (letztere nach ihrer vorläufigen Feststellung) mit den entsprechenden Nummern, endlich die Namen der Grundeigenthümer und Angränzer sammt der Culturart der Grundstücke aufzunehmen sind.

§. 14.

Bei den Aufnahmen in Anwendung zu bringende Instrumente.

Bei der Aufnahme sind folgende Instrumente in Anwendung zu bringen:

- 1) Eine 5 Ruthen lange Messkette mit Zählern, Kettenstäben und den nöthigen Messfahnen,
- 2) ein halber Ruthenstab,
- 3) ein Winkelspiegel,
- 4) ein Messriß mit Zubehör; das Statio nach Reichembach'scher Construction,
- 5) eine Kippregel mit achromatischem Fernrohr,
- 6) eine Orientir-Boussole,
- 7) eine Cylinder- oder Dosen-Libelle.

Dem Geometer werden

- die Messketten,
- die Messstäbe,
- die überspannten Messrißplatten (zu 22 Zoll Seitenlänge)

und

das zu den Karten nöthige Papier

geliefert und hat sich derselbe dieser ihm gelieferten Gegenstände und keiner andern zu bedienen.

Die übrigen, obengenannten Instrumente hat der Geometer zu beschaffen; es sind jedoch dieselben einer Prüfung durch den Obergometer zu unterziehen.

Sämmtliche Instrumente sind von Zeit zu Zeit zu prüfen, namentlich ist die Messkette allwöchentlich einmal in Hinsicht auf ihre ganze Länge und auf die

Länge ihrer einzelnen Theile und die Kippregel monatlich einmal rückwärts ihrer Verticalbewegung, der senkrechten Lage der Fernrohrachse zur Drehungs-Achse und des Parallellismus der Fernrohr-Achse zur Kante des Lineals sorgfältig zu untersuchen.

§. 15.

Aufnahme der Ortschaften.

Die Aufnahme der Ortschaften, deren Grundriß als erste Section stets ein besonderes Blatt der Flurkarte bildet, soll unabhängig von der umliegenden Flur hauptsächlich mittelst Stationirens in der Art bewirkt werden, daß von einem gemeinschaftlichen Punkte im Innern des Orts Hauptmeßzüge, woran das Detail anzuknüpfen ist, nach außen gelegt werden und durch Umziehen die Aufnahme zum Schluß gebracht wird.

Die Länge der Hauptmeßzüge ist zweimal (vorwärts und rückwärts) mit der Kette zu messen und ebenso sollen die Winkel, welche sie unter einander und welche ihre Stationen bilden, zweimal sorgfältigst gemessen werden.

§. 16.

Aufnahme der Fluren.

Die Aufnahme der Fluren ist sectionsweise und zwar so zu bewirken, daß jeder District Einem Blatt der Karte entspricht. Als Grenzen eines Districts sollen wo möglich Flüsse, Wege, Gräben, Raine, und sonstige natürliche Grenzen angenommen werden, jedoch ist dabei die ungetrennte Aufnahme von solchen Grundstücken, welche unter derselben ortüblichen Benennung begriffen werden, zu berücksichtigen.

Zu Erzielung größerer Genauigkeit ist die Aufnahme der Districte in einzelnen, von einander unabhängigen Abtheilungen vorzunehmen und deren Vereinigung auf dem Wieselblatte so zu bewerkstelligen, daß die etwa nöthigen Hülfsconstructionen noch ersichtlich sind.

Die Standlinie für jede Aufnahme ist in möglichst ebener Lage sorgfältig zweimal zu messen, und soll nicht unter 1300 Fuß lang sein. Erlaubt das Terrain die Messung einer geraden Standlinie nicht, so darf sie gebrochen werden; doch soll der Winkel der beiden Ketten — mehrere sind der Regel nicht zulässig — möglich stumpf sein, und wenigstens zweimal gemessen werden; die gerade Entfernung der beiden Endpunkte darf nicht unter 1300 Fuß betragen.

Die Aufnahme der Details ist so vorzunehmen, daß Hauptpunkte der Grenzen von der Standlinie und sonst zweckmäßig und sorgfältig zu bestimmenden Punkten

auf durch Einschnneiden mit der Kippregel bestimmt werden; doch darf die Zahl der sogenannten Westischpuncte nicht zu groß sein, weil durch zahlreiche Wisuren leichte Irrthümer entstehen. Jeder Punct ist wenigstens dreimal anzuvisiren, auch dürfen die Wisuren sich nicht zu spitzen Winkeln — möglichst nicht unter 30° — schneiden. Die übrigen Puncte werden zwischen diesen Westischpuncten durch Coorbination-Messung mittelst Kette und Winkelspiegel bestimmt.

Ueber die ganze Vermessung ist ein genaues Manual zu führen, dessen fortlaufend paginirte Blätter einzeln zu unterschreiben sind.

§. 17.

Zeichnung der Karten. Zu unterscheidende Gegenstände.

Bei Zeichnung der Karten sind folgende Gegenstände zu unterscheiden:

- 1) Wohn- und Nebengebäude,
- 2) Hofraithen,
- 3) Gärten,
- 4) Wiesen,
- 5) Feld,
- 6) Aecken und Ackerplätze,
- 7) Waldparcellen,
- 8) Obstplantungen und ähnliche Anlagen,
- 9) Flüsse, Bäche, Teiche, Sümpfe und andere Gewässer,
- 10) Fahr- und Fußwege und Viehtreiben,
- 11) Lehm-, Sand- und Thongruben,
- 12) Steinbrüche und Steinhorste.

§. 18.

Maassstab der Zeichnungen und fernere Vorschriften wegen derselben.

Die Messungen der Ortschaften sind in dem Maassstab von 1 : 1000, die der Fluren in dem von 1 : 2000 zu kartiren. Sollte sich bei sehr parcellirten Fluren ein anderer Maassstab nöthig machen, so hat unsere Landesregierung darüber Bestimmung zu treffen.

Die Zeichnung der Karten soll in der Weise geschehen, daß die Nordseite des betreffenden Flurabschnittes stets nach oben liegt; um dies anzudeuten, ist stets die Nordlinie zu verzeichnen.

Ferner soll auf jedem Kartenblatt ein verjüngter Maasstab von 100 Ruthen Länge, bei 2000theiliger Verjüngung, wo möglich in der Mitte der unteren Seite, angefügt sein, an jeder Seite eine Linie von derselben Länge, damit man etwaige spätere Verzichungen des Papiers darnach beurtheilen kann.

Endlich soll jede Karte einen, den Namen des Orts oder der Flur, den des Geometers und die Jahreszahl nachweisenden Titel (wo möglich in der unteren Ecke links), ferner die Namen der Wege, Flüsse, Bäche *cc.*, die ortsbüchlichen Zeichnungen der Districte und sonstigen Gegenstände, die fortlaufende Nummer der Hofraihen und Grundstücke, die horizontalen Entfernungen der Landes- und Flurgrenzsteine und die Benennung der Außengränzen der Section enthalten.

In Bezug auf das Nummeriren der Grundstücke ist zu beobachten, daß jedes Grundstück seine eigene Nummer erhalte, und jedes Specialkartenblatt erst vollständig numerirt sein muß, ehe die Nummerfolge auf ein anderes übergeht; etwa zu unterscheidende Unterabtheilungen sind durch die Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabets zu bezeichnen.

§. 19.

Berechnung der Grundstücke.

Die Berechnung der Grundstücke, welche ebenso wie die Revision vor dem Abschneiden der Karte von der Revisorsplatte auszuführen ist, muß zuerst mit Hülfe möglichst großer, durch farbige Linien zu begränzenden und mit römischen Ziffern derselben Farbe zu bezeichnenden Berechnungsfiguren geschehen, wobei, so weit es thunlich, unmittelbar gemessene Distanzen als Factoren der Berechnung berücksichtigt werden sollen.

Hierauf sind die, nach Bezirk, Culturlart *cc.* verschiedenen Einzelsflächen zu berechnen, und die Resultate in einem Flächenregister niederzulegen, über dessen Form besondere Vorschrift erteilt werden wird. Die Berechnung jedes Kartenblattes ist in einem besonderen Hefte auszuführen, welches zur Revision mit abzugeben ist.

Als Maasheit dient die Quadratruthe; die Berechnung ist bis zu Einem Viertel derselben auszubehnen.

§. 20.

Weitere Vorschriften für die Zeichnung der Karten. Uebersichtskarten.

Nach der Revision der Ausnahme der Berechnung sind die Districtskarten auf mit Leinwand unterzogenes Papier zu zeichnen, und zu deren Herstellung die Ren-

selbblätter sofort nach dem Abschneiden doppelt zu copiren, jedoch sollen dieselben vor Aufstellung des Grundbuchs nicht beschrieben werden, damit spätere Aenderungen ohne Nachtheil eingetragen werden können.

Auch ist für jede Flur eine Uebersichtskarte herzustellen, welche nicht sowohl die einzelnen Grundstücke, als vielmehr die Umrisse des ganzen Ortes, die ganzen Feldlagen mit ihren Betrainungen, Hauptgewenden und Kulturverschiedenheiten an Wald, Wiese, Feld, Aecker u. die Verschiedenheiten der Bodenoberfläche, die Berge, Thäler, Gärten mit ihren Gewässern und allen Fahr- und Fußwegen im kleinern Maßstabe übersichtlich darstellen soll.

§. 21.

Entwurf und Revision der Grundbücher.

Die Ergebnisse der Vermessung und Berechnung jeder Flur sind in dem Entwurfe des Grundbuchs zusammen zu stellen, welches in zwei Exemplaren angefertigt werden und in verschiedenen Rubriken folgende Gegenstände enthalten soll:

- 1) die laufende Nummer jedes Grundstücks übereinstimmend mit der auf der Flurkarte eingeschriebenen;
- 2) die Bezeichnung der Feldlage nach der ortsüblichen Benennung;
- 3) den Vor- und Zunamen des Eigenthümers, bei Horensen auch den Wohnort, ferner die Bezeichnung des Gegenstandes und die Culturart;
- 4) den Flächengehalt für jede Culturart, bezüglich jeden auf der Karte unterschiedenen Gegenstand;
- 5) den Auswurf des Gesamtgehaltes sämmtlicher Bestandtheile jedes Grundstücks nach Morgen, Ruthen und Viertelruthen.

Der Entwurf des Grundbuchs ist, rücksichtlich der richtigen Angaben der Eigenthumsverhältnisse, durch die zuständige Gerichtsbehörde, rücksichtlich seines übrigen Inhalts aber durch den Obergemeinderath zu revidiren.

§. 22.

Obliegenheiten der Geometer beim Schluß der Vermessung.

Am Schluß der Vermessung hat der Geometer die Vermessungsacten, die revidirten Meßtischblätter und Berechnungsbücher, das Vermessungsmanual und den Entwurf des Grundbuchs abzuliefern und die ihm zum Gebrauch übergebene Meßkette, Meßtischplatte und Meßstäbe zurückzustellen.

§. 23.

Gebühren der Geometer und sonstiger Vermessungsaufwand.

Die Gebühren der Geometer für die sämtlichen oben vorgeschriebenen Arbeiten, einschließlich des zweiten, für die Ortsgemeinden bestimmten, Exemplars der Flurkarte und des Grundbuchs, werden folgendermaßen festgesetzt:

- 1) Für jede Hofraithe, oder jedes Gebäude, welches ein besonderes Item bildet,
7 1/2 Sgr.
- 2) Für jeden, in 1000theiligem Maßstab aufgenommenen Morgen
7 1/2 Sgr.
- 3) Für jeden in 2000theiligem Maßstab aufgenommenen Morgen
4 Sgr.

Wo in einzelnen Fällen die Aufnahme und Vermessung durch Terrainschwierigkeiten oder große Parcellirung ungewöhnlich erschwert wird, kann von Unserer Landesregierung nach Befinden eine besondere Remuneration bewilligt werden.

Außerdem hat der Geometer zu beanspruchen

freies Quartier, einschließlich Bett, Bedienung, Heizung und Beleuchtung — wofür von Unserer Landesregierung jedesmal eine angemessene Waarvergütung zu bestimmen ist;

die Stellung zweier Kettenzieher.

Die oben unter 1, 2 und 3 festgesetzten Gebühren werden zur einen Hälfte von der Landescasse, zur andern von den Grundeigenthümern getragen; etwa zu

bewilligende besondere Remunerationen, sowie die Vergütung für das Quartier und den Lohn der Kettenzieher trägt die Landescaſſe allein.

Wegen der sonst erforderlichen Aufwände und Leistungen treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) Die den Ortsgerechtigten und Feldgeschwornen für ihre Versäumnis und Vermähung zu leistende Vergütung trägt die allgemeine Landescaſſe.
- 2) Die Beschaffung der Lag- und Meßstäbe und Signalstangen, ingleichen die Besorgung der Vorladungen und sonstigen dienstlichen Botengänge, sowie die Beschaffung der Flurlagsteine liegt den Gemeinden ob.
- 3) Die Lagsteine für die Privatgränzen sind von den Eigenthümern zu beschaffen.
- 4) Die durch die Landesvermessung veranlaßten Arbeiten der Gerichtsbehörden sind, insoweit sie nicht durch privatrechtliche Streitigkeiten oder durch Maaßregeln gegen Reventanten und dergleichen veranlaßt werden, als Officialien zu betrachten.

§. 24.

Besondere Befugnis der Landesregierung bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes.

Sollten durch besondere Umstände in einer oder der andern Flur in einzelnen Fällen Abweichungen von den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unumgänglich nöthig werden, so ist unsere Landesregierung ermächtigt, dieselben dispensationsweise zu gestatten.

§. 25.

Rechtliche Wirkungen der vollendeten Landesvermessung.

In den Orten, wo Flurvermessungen nach Maaßgabe dieses Gesetzes Statt gehabt haben, und darnach Flurkarten und Grundbücher angefertigt worden, sind Streitigkeiten über Flächengehalt und Gränzen nach dem Inhalte der Karten und des Grundbuchs zu entscheiden.

Wer eine davon abweichende Behauptung als Grund irgend eines Anspruchs geltend machen will, hat dieselbe zu beweisen, wobei jedoch der Eidesantrag ausgeschlossen bleibt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungssiegel beifügen lassen.

Gegeben Weiz, den 28. Februar 1858.

(L. S.)

Heinrich XX.

Otto.

Inhaltsverzeichnis.

- §. 1. Zweck der Landesvermessung.
- §. 2. Gegenstand der Vermessung.
- §. 3. Vermessungsdirection.
- §. 4. Specielle Einteilung der einzelnen Abtheilungen.
- §. 5. Die Geometer.
- §. 6. Die Feldgeschworenen.
- §. 7. Normalmaß.
- §. 8. Altmass.
- §. 9. Bestimmung der Communicationsweg.
- §. 10. Bestimmung der Privatgränzen.
- §. 11. Verfahren dabei.
- §. 12. Streitige Gränzen.
- §. 13. Protocoll. Hauptstrich.
- §. 14. Bei der Aufnahme in Anwendung zu bringende Instrumente.
- §. 15. Aufnahme der Eckpfeiler.
- §. 16. Aufnahme der Altmass.
- §. 17. Zeichnung der Karten. In unterschreibende Gegenstände.
- §. 18. Maßstab der Zeichnungen und fernere Vorarbeiten wegen derselben.
- §. 19. Berechnung der Grundstücke.
- §. 20. Weitere Vorarbeiten für die Zeichnung der Karten. Uebersichtskarte.
- §. 21. Fortweisung und Revision der Grundbücher.
- §. 22. Uebungen der Geometer beim Schlusse der Vermessung.
- §. 23. Uebungen der Geometer und sonstiger Vermessungsaufwand.
- §. 24. Befehliche Verfügung der Landesregierung bei Ausföhrung des gegenwärtigen Gesetzes.
- §. 25. Rechtliche Wirkungen der vollendeten Landesvermessung.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 6.

(Ausgegeben den 17. März 1858.)

10. Landesherrliche Verordnung, die Aufhebung der Weberbrüderschaft zu Greiz betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie
souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Ob schon durch die Aufnahme der hiesigen Handwerksgefallen in die allgemeine Krankenkasse hiesiger Stadt der eigentliche Zweck für die Unterhaltung besonderer Gesellenkassen weggefallen, und deshalb auch im §. 11 der von Uns unterm 30. November 1853 confirmirten Statuten der gedachten Kasse angeordnet worden ist, daß das sogenannte Auflegen der Handwerksgefallen und das dabei gebräuchliche Bieretinken nicht mehr stattfinden solle, so hat doch die hiesige Weberbrüderschaft dieser Bestimmung zuwider das alte Verhältniß noch nicht gänzlich aufgegeben und dadurch, so wie insbesondere durch Weibehaltung eines besonderen Gesellenschreibers zu mancherlei gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben.

Um dieser Ordnungswidrigkeit zu begegnen, finden Wir Uns daher bewogen, Folgendes zu verordnen:

1.

Die hiesige Weberbrüderschaft wird hiermit gänzlich aufgelöst; die Artikel derselben werden andurch aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Dem zu Folge ist es den hiesigen Webergesellen künftig nicht mehr gestattet, eine eigene Gesellenkasse oder eine besondere Untereinnahme für eine andere Kasse zu unterhalten und eine Weissteuer dazu, sei es bei der Aufnahme eines Gesellen — Losprechung — oder bei einer anderen Gelegenheit — zu welchem Zwecke dies auch geschehen möge — zu erheben.

2.

Die Beiträge der hiesigen Webergesellen zur hiesigen Stadtkrankenkasse sind lediglich an den jetzmaligen Untereinnehmer der hiesigen Weberinnung zu entrichten. Auch liegt von nun an letzterem ausschließlich die Ausstellung der Arbeits- und Auftragsbücher der Gesellen ob.

Das sonach zwecklos gewordene Amt eines Gesellenchreibers findet hierdurch seine Erledigung.

3.

Wer dieser Anordnung zuwider eine Weissteuer für Sonderzwecke der Webergesellen erhebt, verwendet oder zu deren Entrichtung auffordert oder sich die Ausübung sonstiger zeitlich mit dem Gesellenchreiberamte verbundenen Funktionen unbesugt anmaßt, ist mit Gefängniß bis zu acht Wochen zu bestrafen.

4.

Unser Polizeiamt hier ist zur Ueberwachung dieser Verordnung, in gleichen zur Untersuchung und Bestrafung bei Zuwiderhandlungen, welche nicht zugleich ein anderes, die Zuständigkeit unseres hiesigen Criminalgerichts begründenden Vergehens in sich schließen, berechtigt und verpflichtet.

5.

Wegen Auflösung der bisherigen Kasse der Bräderschaft und Sicherstellung des Interesses der Betheiligten hat Unsere Landesregierung das Nöthige zu verfügen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beidrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 5. Februar 1858.

(L. S.)

Heinrich XX.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 7.

(Ausgegeben den 26. März 1858.)

11. Bekanntmachung,

Patenterteilung auf eine Walzmangel (Wäscherolle mit Walzvorrichtung) an den Zimmer- und Maurermeister F. Timpe zu Rheine in Westphalen

betreffend.

Dem Zimmer- und Maurermeister F. Timpe zu Rheine in Westphalen ist, auf desfalls geschehenes Ansuchen, ein Patent auf eine von ihm erfundene Walzmangel (Wäscherolle mit Walzvorrichtung) auf die Dauer von fünf auf einander folgende Jahre für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung theilt worden, daß Niemand ohne vorher erlangte Zustimmung des Patenthabers dergleichen Walzmangeln herzustellen, zu verkaufen und zu benutzen beugt sein soll.

Bei Verleihung des Privilegiums ist die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der unter den deutschen Zollvereinsstaaten wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien unter dem 18. September 1843 getroffenen Uebereinkunft ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Solches wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weiz, den 18. März 1858.

Kürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

D 110.

H. v. Weibers-Gröbenhof.

12. Bekanntmachung,

die Verlegung der in §. 22 des Gesetzes vom 17. December 1855
bestimmten Steuerzahlungstermine
betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung ist beschlossen worden, die mit §. 22 des Landesherrlichen Gesetzes vom 17. December 1855, die Einführung einer Gewerbe- und Einkommensteuer anstatt der bisherigen Contribution betreffend, auf Ostern und Michaelis festgesetzten Termine zur Erhebung der betreffenden Steuerfähe, bis auf Weiteres auf Johannis und Weihnachten jeden Jahres zu verlegen, was hierdurch, unter Aufhebung des obgedachten §. 22 des fraglichen Gesetzes, zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Greiz, am 19. März 1858.

Kürstl. Neuh-Weinische Landesregierung das.

Dtto.

A. v. Wilden-Weinendorj.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 8.

(Ausgegeben den 12. April 1858.)

13. Bekanntmachung

der Instruction für die Feldgeschworenen.

In Ausführung des Gesetzes vom 28. Februar 1858, die vorzunehmende Landesvermessung betreffend, §. 6 und 7, ist zur Feststellung der Obliegenheiten und Verbindlichkeiten der Feldgeschworenen die nachstehende Instruction erlassen worden und wird solche zur Nachachtung aller Beteiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Feldgeschworenen haben von den örtlichen Flur-, Grenz- und Grundbesitzverhältnissen sich möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, damit sie bei den Flurbegehungen, Erörterung von Grenzzweifeln und Weißfragen Auskunft erteilen und von ihnen überhaupt die Grenzen und Grenzmarken überwacht werden können.

Obliegenheiten
d. Feldgeschworenen im Allgemeinen.

§. 2.

Bei Flurvermessungen liegt den Feldgeschworenen ob, das Vermessungspersonal so oft als nöthig, bei dessen Geschäften zu begleiten, namentlich den Verhandlungen über Feststellung der Grenzen und über Zuständigkeit des Grundbesizes beizuwohnen, um nach Erfordern als verpflichtete Ortskundige Auskunft zu erteilen. Auch haben sie den Vermesser einer Flur, da nöthig, bei der geometrischen Aufnahme (Kautirung) zu begleiten, um durch ihre Ortskenntniß und sonst dem Geschäfte förderlich und nützlich zu sein.

Die Grenzfeststellungen u. Vermessungen bei.

§. 3.

Ferner liegt den Feldgeschworenen ob, bei den Flurvermessungen darüber zu wachen, daß die geschlagenen Laappfähle und die von dem Geometer Behufs der Aufnahme etwa aufgestellten Signale und Weißfähle nicht beschädigt, verrückt oder gar entwendet werden.

Beistellung.

Entwerfen sie Frevel an diesen gesetzten Grenzzeichen, Signalen u., so haben sie darüber unverzüglich dem Geometer, sowie unter Angabe etwaiger Verbahtsgründe der zuständigen Gerichtsbehörde, Anzeige zu erstatten.

§. 4.

Die Stellung
der Grenzsteine u.
deren Verhältnisse
betr.

Es liegt ihnen ferner die Stellung der Grenzsteine und die Herstellung der von dem Vermessungsbeamten sonst etwa angeordneten Vermarkung der Grenzen nach Anweisung und unter Aufsicht des Geometers und im Weisem der Beteiligten ob.

Es dürfen überhaupt Vermarkungen, geschehen sie von den beteiligten Grundbesitzern oder durch zugezogene Lohnarbeiter, nur in Gegenwart wenigstens je eines, deshalb verantwortlichen Feldgeschwornen vorgenommen werden.

§. 5.

Größe und Ver-
hältnisse der
Grenzsteine.

Die Grenzsteine, deren oberer, aus der Erde hervorgehender Theil der Kopf, und deren unterer, in die Erde einzugrabender Theil der Kumpf heißt, sind aus dauerhaftem Material herzustellen und ist deren Kopf in der Regel vierseitig zu bearbeiten, ihr Kumpf aber dergestalt herzurichten, daß sie eine senkrechte Stellung erlangen können.

Im Uebrigen gelten für die Herstellung der Grenzsteine folgende Vorschriften:

- 1) Grenzsteine, welche zwei Fluren scheiden, sind regelmäßig zu behauen, mit Buchstaben und Nummern zu versehen, und sollen nicht weniger als $1\frac{1}{2}$ Fuß über die Erde hervortragen und nicht weniger als $1\frac{1}{2}$ Fuß tief in die Erde eingegraben sein.

Die Stärke des Kopfes soll in der Regel nicht unter 9 Zoll, die ihres Kumpfes nicht unter 1 Fuß betragen. Der obere Theil des Kopfes ist so zu bearbeiten, daß derselbe eine schwach abfallende Pyramide bildet, deren Spitze genau senkrecht über den Grenzpunkt zu stehen kommen muß.

- 2) Grenzsteine, welche auf die Ecken der Hauptgewende und in sonstige Hauptkrümmungen der Grenzen zu setzen sind, wie überhaupt Grenzsteine, welche an den Landes-, Kammer-, Kirchen-, Pfarr- und Schul-Grundrigenthum, an den Landstraßen, Wichtreiden und Huthplätzen erforderlich sind, sollen ebenfalls regelmäßig zugehauen sein, und bei einem Kumpf von mindestens $1\frac{1}{4}$ Fuß Höhe und $\frac{3}{4}$ — 1 Fuß Dicke in der Regel einen Kopf von 8 — 9 Zoll Stärke und $1 - 1\frac{1}{4}$ Fuß Höhe im Walde und auf Wiesen und $\frac{3}{4}$ Fuß Höhe im Feld besitzen.

Dabei soll der Kopf der Wald- und Wiesengrenzsteine eben, dergleichen für Felder dagegen abgerundet sein. Letztere dürfen nicht über eine halben Fuß über die Erde herausstehen.

- 3) Im Uebrigen dürfen die Grenzsteine zwar kleiner sein; es ist aber deren Kopf mindestens in der Weise zu bearbeiten, daß sie sich von gewöhnlichen und unehauenen Steinen leicht unterscheiden lassen und ihr Kumpf soll mindestens 1 Fuß Höhe und $\frac{3}{4}$ Fuß Stärke besizen.
- 4) Die Bezeichnung der Grenzsteine an ihrem Kopfe und sonst mit Buchstaben, Zahlen u. bleibt dem Ermessen der Beteiligten und der Anordnung der Behörde überlassen.

Einem jeden Grenzsteine ist eine bestimmte Anzahl, wenigstens 3 gebrannter Ziegelstücke oder Glas oder Porzellanscherben, Holzkohle, Schmiedeschlacke und dergleichen schwer zerstöbarer Gegenstände als sogenannte Zeugen und Urkunden unterzuliegen und sind dem Kopfe der Grenzsteine auf Flurgrenzen und in Hauptkimmungen der Grundstücke, namentlich im Walde und auf Wiesen sogenannte Schlaufen, welche die Richtung der Grenzen bezeichnen, aufzubauen.

§. 6.

Auch nach beendigter Flurvermessung sind sie verpflichtet, auf die Grenzen — seien dies Landes-, Flur- oder Privatgrenzen, Grenzen der Wege, Triften u. — und die verschiedenen Grenzmarken (Grenzsteine, Hügel, Gruben, Bäume, Säulen, Gräben, Raine u.) ein wachsames Auge zu haben, zu diesem Behufe alljährlich wenigstens einmal und zwar am 1. Mai die ganze Flur, die Landesgrenzen insbesondere in Gemeinschaft mit den Feldgeschworenen des betreffenden ausländischen Dites, durchzugehen, alle Grenzängel, welche sie wahrnehmen, sorgfältig aufzuzeichnen und über den Befund bei Einem Thaler Ordnungstrafe zur Gemeindecasse längstens bis zum 14. Mai ihrer Gerichtsbehörde Anzeige zu erstatten. Auch haben sie hierbei gleiche Anzeige bei der Gerichtsbehörde Behufs der Einleitung der Untersuchung zu machen, wenn sie frevelhafte Beschädigungen an der Grenzvertheilung oder eigenmächtige Verrückung von Grenzsteinen oder Abdeckungen, sowohl an Privatgrundstücken, als an Kammer-, Kirchen-, Schul- und Gemeindegut entdeckten.

Die bei der jährlichen Flurbegehung entdeckten Mängel und bezüglich deren sofortige Berichtigungen §. 7. sind in ein Verzeichniß nach beifolgendem Schema A. zu bringen. Auch haben sie der Behörde über die etwa vorgefundenen Veränderungen der Kulturarten Meldung zu machen.

§. 7.

Beseitigung der
Grenzmängel.

Zur baldigen Beseitigung entdeckter Grenzmängel sind übrigens die Feldgeschworenen ermächtigt und verpflichtet, lockere und versunkene Grenzsteine zu beseitigen, bezüglich zu heben und beschädigte Grenzmarken den Anliegern anzuzeigen, und dafür zu sorgen, daß sie durch neue ersetzt werden; ferner wenn sie Steine umgedreht finden, oder ein solcher Fall bei ihnen zur Anzeige kommt, für deren sofortige Wiedereinsetzung im Weisem der Anlieger, sofern noch die oben erwähnten Zeugen, Urkunden und sonstigen Unterlagen des Grenzsteines an dessen Standort aufgefunden werden, auch kein Verdacht absichtlicher Verrückung der Zeugen, somit über den Grenzpunkt kein Zweifel vorliegt, Sorge zu tragen.

Dagegen ist eine Anzeige bei der betreffenden Behörde Behufs der Feststellung in allen Fällen nöthig, wo der Grenzpunkt aus solchen Kennzeichen nicht mehr mit voller Sicherheit zu erkennen und daher aus der Flurkarte zu entnehmen ist.

Gleiche Anzeige ist wegen Rücksichtnahme auf die Flurkarte nöthig, wenn eine neue Vertheilung oder eine Vertheilung von Grenzsteinen beabsichtigt wird, indem jedes eigenmächtige Verfahren hierin untersagt ist.

§. 8.

Insbesondere
die Landes- und
Flurgrenzma-
gen die.

Vorstehende Bestimmungen erleiden eine theilweise Ausnahme bei

- a) bei Flurgrenzsteinen, hinsichtlich deren vorerst Anzeige an den Gemeindevorstand stattfinden muß,
- b) bei Landesgrenzsteinen — in Gemäßheit des Regulativs über das Verfahren bei Landesgrenzrevisionen vom 10. Februar 1855. Finden sich bei den alljährlich regelmäßig am 1. Mai oder aus andern Gründen außergewöhnlich vorzunehmenden Grenzbegehungen dergleichen Grenzsteine, welche sich noch ganz an ihrer Stelle befinden, über deren Standpunkt also kein Zweifel obwaltet und die nur einer Hebung oder Verabreichung bedürfen, so ist diesem Bedürfnis in Gemeinschaft mit den Feldgeschworenen des betreffenden ausländischen Ortes bei der Revision ohne Weiteres abzuwehren; nur ist davon der zuständigen Behörde bei der Anzeige über das Resultat der Grenzbegehung genaue Meldung zu machen.

In Betreff schadhast gewordener, umgefallener und überhaupt aus ihrer Stellung entfernter Landesgrenzsteine haben die Feldgeschworenen sich lediglich auf die Anzeige über den Befund zu beschränken und dürfen dieselben ohne Ermächtigung der betreffenden Behörde keinerlei Feststellung vornehmen.

Die in dem gedachten Regulativ den Ortsvorständen auferlegten Verpflichtungen liegen hiernach von nun an lediglich den Feldgeschwornen ob.

§. 9.

Bei später nöthig werdenden Besteuerungen, z. B. von neu errichteten Hofraithen oder bei Ausschlagungen von Steuern, welche in Folge von Dismembra-
tionen nöthig werden und dergleichen, haben die Feldgeschwornen jede von ihnen verlangte Auskunft nach Pflicht und Gewissen zu ertheilen.

Obliegenheit bei neuen Besteuerungen.

§. 10.

Für ihre Leistungen und Verschümnisse bei den Flurvermessungen erhalten die Feldgeschwornen eine angemessene Vergütung aus der Landeskasse. Wegen ihrer Bemühungen nach beendigter Flurvermessung dagegen haben sich dieselben mit ihren Gemeinden zu vereinbaren. Findet eine Vereinbarung nicht statt, so bleibt die Bestimmung der Gebühr Fürstlicher Landesregierung vorbehalten.

Vergütung.

Weiß, den 30. März 1858.

Kürstl. Neuh-Hauische Landesregierung das.

Dtto.

M. v. Seibem-Grüppendorf.

Inhaltsverzeichnis.

- §. 1. Obliegenheit der Feldgeschworenen im Allgemeinen.
- §. 2. Die Grenzfeststellungen und Vermessungen betreffend.
- §. 3. Fortsetzung.
- §. 4. Die Setzung der Grenzsteine und deren Beschaffenheit.
- §. 5. Größe und Beschaffenheit der Grenzsteine.
- §. 6. Allgemeine Uebersicht der Grenzen.
- §. 7. Beseitigung der Grenzängel.
- §. 8. Insbesondere die Landes- und Flurgrenzängel betreffend.
- §. 9. Obliegenheit bei neuen Besteuerungen.
- §. 10. Vergütung.

A.

Verzeichniß
der Grenzängel in der Flur N. N.

Grundstücknummer.	Grundbesitzer.	Grenzängel.
1) zwischen 16. und 17.	Peter Schulz, Carl Pahn.	Fehlt ein Grenzstein.
2) zwischen 126. und 127.	Gust Bößler, Christian Helfer.	War ein Grenzstein zugedert und ist ausgeräumt worden.
3) zwischen 135. und 136.	Petrich Höfer, Adam Schmidt.	Höferer hat zwei Furchen dem Grundstück des Letzteren abgedert.
4) zwischen 142. und 143.	Johann Höder, Wilhelm Winter.	Ist ein beschädigter Stein durch einen neuen zu ersetzen.
5) 174.	Jacob Lemmler.	Hat vom Gemeindegeweg Nr. 184. 1 Fuß breit abgedert.
6) zwischen 207. und 208.	August Bauer, Friedrich Adler.	War ein Grenzstein locker und ist beseitigt worden.

N. N., den 18 . .

Die Feldgeschworenen.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 9.

(Ausgegeben den 28. April 1858.)

14. Bekanntmachung

der Instruction für die bei der Landesvermessung zu verwendenden Geometer.

Wohls der — nach §. 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1858 zu erlassenden — Instruction für die bei der Landesvermessung zu verwendenden Geometer sind, nächst den nöthigen allgemeinen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse u. dergleichen die auf sie Bezug habenden Vorschriften des gedachten Gesetzes in Folgendem zusammengestellt und mit erläuternden Vorschriften begleitet werden.

Zur Nachsicht aller Theilhaftigen wird diese Instruction hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die bei der Landesvermessung zu verwendenden Geometer werden von Fürstl. Dienstverhältnisse Landesregierung in Pflicht genommen, treten jedoch nicht in die Verhältnisse der Staatsdiener, und wenn sie Ausländer sind, nicht in den Untertanenverband.

Sie können daher bei sich ergebender Untauglichkeit, bei Pflichtverletzung, namentlich in Fällen der Insubordination u. jederzeit von Fürstl. Landesregierung ohne formliche Untersuchung und ohne irgend einen Anspruch auf weitere Verwendung, Pension u. ihrer Function wieder entzogen werden. Uebrigens sind sie bei Ausübung der ihnen übertragenen Vermessungs- und Kartirungsgeschäfte den öffentlichen Beamten, beziehentlich Behörden, gleichgestellt.

§. 2.

Bestimmung. Die Geometer sind zunächst dem Obergeometer untergeben, daher sie in allen dienstlichen Angelegenheiten von ihm die nöthigen Aufträge und Anordnungen zu gewärtigen und diesen auf das Pünctlichste nachzukommen, auch erforderlichen Falles von ihm die nöthige Instruction einzuholen haben.

Es versteht sich von selbst, daß sie den etwaigen unmittelbaren Aufträgen und Weisungen Fürstl. Landesregierung jederzeit gehörige Folge zu leisten haben.

§. 3.

Verantwortlichkeit. Jeder Geometer ist für die vorschriftsmäßige und tüchtige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten verantwortlich, daher er seine Geschäfte stets ordnungsmäßig zu behandeln hat, um den Gang des Geschäftes und das beobachtete Verfahren aufzuweisen, bezüglich rechtfertigen zu können.

Fehlerhafte Arbeiten hat der Geometer in der Regel unentgeltlich zu berichtigen und, nach Befinden Fürstlicher Landesregierung, die dadurch veranlaßten Untersuchungs- und Revisionskosten zu bestreiten; überdies werden begangene Fahrlässigkeiten mit Verweis und im Wiederholungsfalle mit Entfernung von der Arbeit geahndet.

Letztere hat der Geometer unfehlbar zu gewärtigen, wenn er sich einer eigentlichen Pflichtverletzung schuldig macht.

§. 4.

Wahlort. Ohne Genehmigung des Obergeometers darf sich der Geometer von dem ihm angewiesenen Stationsorte auf längere Zeit als 24 Stunden nicht entfernen, auch ohne Erlaubniß auswärtige Privatvermessungen nicht übernehmen, und ebensowenig Auszüge oder vollständige Kopien der Flurkarten und neuen Grundbücher an Privaten abgeben oder Lehrlinge und Praktikanten annehmen.

§. 5.

Gebühren. Die bei der Flurvermessung beschäftigten Geometer erhalten für die durch das Gesetz vom 28. Febr. 1858, die vorzunehmende Landesvermessung betreffend, und die gegenwärtige Instruction vorgeschriebenen Arbeiten einschließlich des zweiten für die Ortsgemeinden bestimmten Exemplars der Flurkarte und des Grundbuchs, an Gebühren

- 1) für jede Hofraithe oder jedes Gebäude, welches ein besonderes Item bildet,
7½ Sgr.;
- 2) für jeden, in 1000 theiligem Maaßstabe aufgenommenen Morgen
7½ Sgr.;
- 3) für jeden in 2000 theiligem Maaßstabe aufgenommenen Morgen
4 Sgr.

Wo in einzelnen Fällen die Aufnahme und Vermessung durch Terrain-schwierigkeiten oder große Parcellirung ungewöhnlich erschwert wird, wird von Fürstl. Landesregierung nach Befinden eine besondere Remuneration bewilligt werden.

Außerdem erhält der Geometer auf die Dauer der Aufnahme freies Quartier, einschließlich Bett, Medicinung, Heizung und Beleuchtung in der Maaße, daß ihm dafür eine tägliche Waarvergütung ausgesetzt und aus Fürstlicher Landeskasse gezahlt wird.

§. 6.

Bei der Aufnahme sind folgende Instrumente in Anwendung zu bringen: Instrumente

- 1) eine 5 Ruthen lange Meßkette mit Zählern, Kettenfläden und den nöthigen Meßhaken;
- 2) ein halber Ruthenstab;
- 3) ein Winkelspiegel;
- 4) ein Meßtisch mit Zubehör (das Statio nach Reichenbach'scher Construction);
- 5) eine Kippregel mit achromatischem Fernrohr;
- 6) eine Orientir-Wauffole;
- 7) eine Cylinder- oder Desfribelle.

Dem Geometer werden

- die Meßkette,
- die Maaßstäbe,

die überspannten Meßtischplatten zu 22 Zoll Seitenlänge

und

das zu den Karten nöthige Papier

geliefert und hat sich derselbe dieser ihm gelieferten Gegenstände und keiner andern zu bedienen.

Die übrigen, oben genannten Instrumente hat der Geometer zu beschaffen; es sind jedoch dieselben einer Prüfung durch den Obergeometer zu unterziehen.

Sämmtliche Instrumente sind während des Gebrauchs von Zeit zu Zeit von dem Geometer zu prüfen, um eingetretene Unrichtigkeiten sofort zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Namentlich ist die Meßkette allwöchentlich einmal in Hinsicht auf ihre ganze Länge und auf die Länge ihrer einzelnen Theile und die Kippregel monatlich einmal rücksichtlich ihrer Vertikalbewegung, der senkrechten Lage der Fernrohrachse zur Drehungsachse und des Parallelismus der Fernrohrachse zur Kante des Lineals sorgfältig zu untersuchen.

II. Besondere Bestimmungen.

§. 7.

Flurzug.

Sobald dem Geometer eine bestimmte Flur zur Vermessung durch den Obergeometer zugewiesen und der Tag bestimmt ist, an welchem der Flurzug vorgenommen werden soll, hat er die betreffenden Ortsgerechtigtenpersonen und Feldgeschworenen unter Benachrichtigung von dem festgesetzten Tage zur Theilnahme schriftlich aufzufordern.

Sind die Grenzen der Flur mit den Nachbarsfluren ungewiß, so sind auch die Ortsvorstände und Feldgeschworenen der beteiligten Nachbarorte zuzuziehen.

Bei dem Flurzuge selbst hat er die Grenzen und Hauptausdehnungen der betreffenden Flur zu begehren, um sich vom Zustande der Grenzen und den Terrainverhältnissen derselben die nöthige Kenntniß zu verschaffen.

Sofort nach Verbildung des Flurzuges hat der Geometer die Horizontalentfernungen von Flurgrenzstein zu Flurgrenzstein zu messen und ein Verzeichniß darüber aufzustellen.

§. 8.

Hier nächst hat der Geometer als Vorbereitung zur Aufnahme ein graphisches ^{Zeichnung des} Netz über die Flur zu legen. ^{Strich.}

§. 9.

Nachdem durch den Obergeometer die Revision des gelegten Netzes erfolgt ^{Feststellung der} ist, ist zur Ermittlung, Feststellung der Privatgrenzen zu schreiten. ^{Privatgrenzen.}

Diese hat der Geometer mit Anziehung der Ortsgerichtspersonen, der Feldgeschworenen und der Grundeigentümer, bezüglich deren Vertreter und Bewellmächtigten districtweise vorzunehmen.

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, auf Einladung des Geometers zu dieser Behandlung sich persönlich oder durch Vertreter einzufinden, die erforderliche Auskunft über Besitzstand und Grenzen zu ertheilen und nöthigenfalls durch seine Erwerbungsurkunden und sonst hinsichtlich des Eigenthums und der Grenzen sich zu legitimiren. Von den Ausbleibenden, resp. Nichtvertretenen, ist anzunehmen, daß sie gegen die Behandlung nichts einzuwenden haben, und sie sind daher nicht berechtigt, später gegen dieselbe Reclamationen zu erheben.

Die Verladung der Theiligten erfolgt durch ein Circular des Geometers, welches von ihnen zum Zeichen der geschehenen Behändigung zu unterschreiben und zu den Vermessungsacten zu nehmen ist.

§. 10.

Die Grenzfeststellung ist in der Art vorzunehmen, daß alle Winkelpunkte und Krümmungen der Grenzen zwischen den einzelnen Grundstücken, gleichviel, ob sie bereits verkleint sind, oder nicht, mit fortlaufend nummerirten Pfählen bezeichnet werden.

^{Verfahren}
^{haben.}

Diese Pfähle sind durch ringförmig darum gezogene Gräbchen, durch Hügel, Pöcher oder in sonst geeigneter Weise zu schützen, damit ihre Stelle noch kenntlich bleibt, wenn die Pfähle abhanden kommen oder beschädigt werden sollten.

Finden sich Grenzen vor, die zwar noch nicht mit gültigen Markzeichen versehen, über welche aber die Angrenzer einig sind oder sich sofort bei Begehung der Grenzen vereinigen, so sind dieselben noch vor der Aufnahme, unter Aufsicht des Geometers, im Weisem der Theiligten zu verkleinen.

Zu diesem Ende hat der Geometer den Feldgeschworenen ein Verzeichniß der neu zu beschaffenden Grenzsteine mit Angabe ihrer Größe, Bearbeitung u. zuzufertigen und nach deren Beschaffung den Tag der Setzung zu bestimmen.

Dieses Verzeichniß der neu zu setzenden Steine, in welchem die an die Lagestäbe geschriebenen Nummern der betreffenden Punkte mit zu bemerken sind, sind nach Vollendung der Steinsetzung mit zu den Acten zu nehmen; zuvor ist jedoch von den Feldgeschworenen darauf zu bescheinigen, daß die Steinsetzung wirklich vollzogen ist.

§. 11.

**Streitige
Grenzen.**

Bei streitigen Grenzen hat der Geometer sich möglichst zu bemühen, sofort einen Vergleich zu Stande zu bringen und die Partheien dabei besonders auf den Werth des Gegenstandes oft weit übersteigenden Kostenaufwand eines Grenzstreites aufmerksam zu machen. Zugleich hat derselbe die richtige Grenze durch Vergleichung mit den etwa vorhandenen älteren Karten, Befragung der Gerichtspersonen, der Feldgeschworenen und anderer ortskundiger Einwohner möglichst zu ermitteln und zu Herstellung einer passenden Grenzlinie angemessene Vorschläge zu thun.

Gelingt es nicht, eine Bereinigung zu bewirken, so hat der Geometer die von ihm in Vorschlag gebrachte Grenzlinie vorläufig in der oben §. 10 vorgeschriebenen Weise zu bezeichnen; jeder der beiden Partheien steht frei, ihre vermeintlichen Ansprüche im Wege Rechts geltend zu machen; sie hat jedoch ihre desfalligen Anträge binnen vierzehn Tagen bei der zuständigen Gerichtsobrigkeit anzubringen, sich über dieses Anbringen eine schriftliche Bescheinigung ertheilen zu lassen und solche dem Geometer zu überreichen. Geschieht dies binnen der obigen Frist nicht, so gilt der Vorschlag als angenommen und ist die Grenze in dessen Gemäßheit zu reguliren und zu verfeinern.

Kommt hingegen die Sache zum Streit, so ist einseitigen die Grenzlinie nach Raafgabe des von dem Geometer gemachten Vorschlages auf der Messenplatte mit einer punktirten Linie zu bezeichnen, nach Beendigung des Proesses aber die durch dessen Entscheidung festgestellte Grenzlinie zu verfeinern und auf der Karte nachzutragen.

§. 12.

**Protokoll.
Beauftrag.**

Ueber die oben vorgeschriebenen Verhandlungen hat der Geometer jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, wodurch das von ihm eingehaltene Verfahren nachgewiesen und nöthigenfalls gerechtfertigt werden kann.

Das aufgenommene Protokoll ist von den, der Verhandlung beizwohnenden Ortsvorständen und Feldgeschworenen und nach Umständen von den anwesend gewesenen Theilnehmern mit zu unterschreiben.

Dem Protokoll ist ein Plan beizufügen, worin das Detail der einzelnen Grundstücke, die bereits vertheilt, sowie die neu regulirten, ingleichen die noch zweifelhaften Grenzen (letztere nach ihrer vorläufigen Feststellung mit den entsprechenden Nummern, endlich die Namen der Grundeigenthümer und Angrenzender sammt der Culturart der Grundstücke aufzunehmen sind.

§. 13.

Die Aufnahme der Dörfer — deren Grundriß als erste Section stets ein ^{Aufnahme der} besonderes Blatt der Plankarte bildet — ist unabhängig von der umliegenden Flur ^{Cartellen.} hauptsächlich mittelst Stationen in der Art zu bewirken, daß von einem gemeinschaftlichen Punkt im Innern des Dorfs Hauptmeßzüge, woran das Detail anzuknüpfen ist, nach Außen gelegt werden, und durch Umziehen die Aufnahme zum Schluß gebracht wird.

Die Länge der Hauptmeßzüge ist zweimal (vorwärts und rückwärts) mit der Kette sorgfältig zu messen, und aus den verschiedenen Ergebnissen dieser Messungen ist das arithmetische Mittel als Zahlenwerth ihrer Größe zu berechnen. Ebenso sind die Winkel der Hauptmeßzüge, welche sie unter einander und welche ihre Stationen bilden, zweimal sorgfältig zu messen.

Diese Winkelmessung hat von dem gemeinsamen Anfangspunkt sämtlicher Hauptmeßzüge in dem Innern des Dorfs zu beginnen und ist in der Reihenfolge, in welcher die Messung aufzutragen für zweckmäßig erachtet wird, zu bewirken, dabei jedoch eine solche Richtung thunlichst zu vermeiden, bei welcher man den Schlußpunkt des eben zu messenden Zuges in den Rücken bekommt.

§. 14.

Die Aufnahme der Fluren ist sectionsweise und zwar so zu bewirken, daß jeder District einem Blatt der Karte entspricht. Als Grenzen eines Districts sind wo möglich Flüsse, Wege, Gräben, Raine und sonstige natürliche Grenzen anzunehmen; jedoch ist dabei die ungetrennte Aufnahme von solchen Grundstücken, welche unter derselben ortsüblichen Benennung begriffen werden, zu berücksichtigen.

Zur Erzielung größerer Genauigkeit ist die Aufnahme der Districte in einzelnen, von einander unabhängigen Theilungen vorzunehmen und deren Vereinigung

auf dem Messfelde so zu bewerkstelligen, daß die etwa nöthigen Hülfconstructions-
linien noch ersichtlich sind.

Für einen jeden solchen Abschnitt im Felde einer Flur ist in der Regel eine
besondere Standlinie zu messen, welche wo möglich nicht gebrochen und nicht unter
1300 Fuß lang sein soll.

Diese Messung ist mit gehörig beachteter Kette in möglichst ebener Lage
sorgfältig zweimal und jedesmal so auszuführen, daß die Messungen unabhängig
von einander sind. Bei abweichenden Ergebnissen dieser Messungen ist das arith-
metische Mittel aus allen als Länge der Standlinie anzunehmen.

Erlaubt das Terrain die Messung einer geraden Standlinie nicht, so darf sie
gebrochen werden; doch soll der Winkel der beiden Ketten — mehrere sind in der
Regel nicht zulässig — möglichst stumpf sein und wenigstens zweimal gemessen
werden; die gerade Entfernung der beiden Endpunkte darf nicht unter 1300 Fuß
betragen. Hinsichtlich der Messung einer solchen Linie, deren Berechnungswinkel
mit dem Reßtiſch sorgfältigst aufzunehmen ist, sind die in Betreff der geraden
Standlinie gegebenen Vorschriften bei jedem ihrer Theile besonders in Anwendung
zu bringen.

Die Aufnahme des Details ist so vorzunehmen, daß Hauptpunkte der Grenzen
von der Standlinie und sonst zweckmäßig und sorgfältig zu bestimmenden Punkten
aus durch die Methode des Vor- und Rückwärtseinschneidens mit der Kippregel
auf dem Reßtiſche bestimmt werden.

Die Zahl der sogenannten Reßtiſchpunkte darf nicht zu groß sein, weil durch
zu zahlreiche Visuren leicht Irrthümer entstehen. Jeder Punkt ist wenigstens drei-
mal anzuvistiren, auch dürfen die Visuren sich nicht unter zu spitzen Winkeln —
möglichst nicht unter 30° schneiden. Die übrigen Punkte werden zwischen
diesen Reßtiſchpunkten durch Coordinatenmessung mittelst Kette und Winkelspiegel
bestimmt.

Hinsichtlich der Aufnahme größerer, für sich zu bearbeitenden Waldparthien,
welche in den meisten Fällen nur nach der Methode des Stationirens und häufig
in der Weise am zweckmäßigsten zu bewirken ist, daß vorerst ein Netz von Haupt-
linien von dem Innern des Waldes nach Außen gemessen wird, um durch Zwi-
schenmessungen das Detail damit zu verbinden und durch Grenzmessungen außen
das Ganze zum Schluß zu bringen, gelten im Allgemeinen die Vorschriften für die
Aufnahme der Ortschaften. Nach Umständen wird jedoch der Dergometer statt
der Winkelmessung mit dem Reßtiſch hier eine Winkelaufnahme mit dem Theodo-
liten anordnen.

Ueber die ganze Vermessung ist ein genaues Manual zu führen, dessen fort-
laufend paginirte Blätter einzeln zu unterschreiben sind. Bei der Messung ist

übrigens darauf zu sehen, daß dem auf den Feldern stehenden Getreide ein Schade wo möglich nicht zugesügt werde.

§. 15.

Bei der Kartirung einer Flur sollen überhaupt die Bodenfläche des gesammten Grundbesitzes der Flur und die festgestellten, resp. festzustellenden Grenzen dieses Grundbesitzes nach den verschiedenen Gegenständen, welche derselbe bildet, und mit allen Grenzmerkmalen horizontal gemessen und nach bestimmter Verjüngung in Grundriß gebracht werden.

Von Flurgrenzen durchschnittene Grundstücke sind auf der Flurkarte desjenigen Ortes aufzunehmen, wohin die Grundstücke hinsichtlich ihres Gemeindeverbandes gehören, oder wenn sie in zwei Gemeindeverbänden liegen, wohin sie steuern, bezüglich bei steuerfreien Stücken, wo der größere Theil der fraglichen Grundstücke gelegen ist.

Bei der Zeichnung sind folgende Gegenstände zu unterscheiden:

- 1) Hauptgebäude — worunter alle Wohngebäude, die in den Erdgeschossen nicht aus Ställen und Remisen bestehen, zu rechnen sind — und Nebengebäude, worunter auch alle im Erdgeschosse aus Ställen, und Remisen bestehende wohnbare Gebäude, ingleichen alle auf Steinernem Grunde ruhenden Scheunen und Schuppen zu begreifen sind (wohnbare und unwohnbare Nebengebäude),
- 2) Hofraichen, wozu auch alle nicht auf Steinernem Grunde ruhende Schuppen, in den Hofräumen befindliche hölzerne Dienenhäuser, Taubenschläge und dergl. zu rechnen sind,
- 3) Gärten,
- 4) Wiesen,
- 5) Feld,
- 6) Leeden und Tristplätze,
- 7) Waldparzellen,
- 8) Obstplantagen und ähnliche Anlagen,
- 9) Flüsse, Bäche, Teiche, Sümpfe und andere Gewässer,
- 10) Fahr- und Fußwege und Viehtreben, die letztern, so weit sie nicht bloße Servituten sind,

11) Kehm-, Sand- und Thongruben,

12) Steinbrüche und Steinhörste.

Die Bezeichnung dieser Gegenstände, sowie der Landes-, Flur- und Privatgrenzen, der Culturgrenzen, ingleichen der ohne Ausnahme aufzunehmenden Grenzzeichen auf den Karten, hat in der, in der Beilage I. ersichtlichen Weise zu erfolgen.

§. 16.

Maassstab der Zeichnungen u. weitere Beschreibungen derselben.

Die Messungen der Ortschaften sind in dem Maassstab von 1:1000, die der Fluren — sofern nicht bei grosser Parcellirung derselben von Fürstl. Landesregierung ein anderer Maassstab bestimmt werden wird — in dem von 1:2000 zu fertigen.

Die Zeichnung der Karte hat in der Weise zu geschehen, dass die Nordseite des betreffenden Flurabschnittes stets nach oben liegt; um dies anzudeuten, ist stets die magnetische Nordlinie zu verzeichnen.

Ferner ist auf jedem Kartenblatte ein verjüngter Maassstab von 100 Ruthen Länge, bei 2000theiliger, bezüglich 1000theiliger Verjüngung, je nachdem das Kartenblatt in dem einen oder dem andern Maassstabe ausgezogen ist, wo möglich in der Mitte der untern Seite anzufügen, eben so an jeder Seite eine Linie von derselben Länge, damit man etwaige spätere Verziehungen des Papiers danach beurtheilen kann.

Endlich soll die Karte einen, den Namen des Orts oder der Flur, den des Geometers und die Zahlzahl nachweisenden Titel (wo möglich in der untern Ecke links), ferner die Namen der Wege, Flüsse, Mähe u., die ortsbühlichen Bezeichnungen der Districte und sonstigen Gegenstände, die fortlaufende Nummer der Hofraihen und Grundstücke, die horizontalen Entfernungen der Landes- und Flurgrenzlinie und die Benennung der Kufengrenzen der Section enthalten.

In Bezug auf das Nummeriren der Grundstücke ist zu beobachten, dass jedes Grundstück seine eigene Nummer erhalte, ehe die Nummerfolge auf ein andres übergeht; etwa zu unterscheidende Unterabtheilungen sind durch die Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabets zu bezeichnen.

§. 17.

Berechnung der Grundstücke.

Die hierauf folgende Berechnung der Grundstücke, welche ebenso wie die Revision vor dem Abschneiden der Karte von der Reptischplatte auszuführen ist, muss zuerst mit Hülfe möglichst grosser, durch farbige Linien zu begränzender mit römischen Ziffern derselben Farbe zu bezeichnenden Berechnungsfiguren geschehen, wobei,

soweit es thunlich, unmittelbar gemessene Distanzen als Factoren der Berechnung zu berücksichtigen sind.

Hierauf sind die nach Besitzstand, Culturart u. verschiedenen Einzelsflächen zu berechnenden Resultate in einem Flächenregister niederzulegen. Vergl. Weil. II.

Die Berechnung jedes Kartenblattes ist in einem besondern Hefte auszuführen, welches zur Revision mit abzugeben ist.

Als Maasseinheit dient die Quadratruthe; die Berechnung ist bis zu einem Viertheil derselben auszudehnen.

Greifen Grundstücktheile in eine andere Flur hinüber, so sind solche nächst der generellen Berechnung des ganzen Grundstückes auch speciell für sich zu berechnen, und in dem Grundbuch die geeignete Notiz hinsichtlich des übergreifenden Abschnittes zu machen. Aus andern Fluren in die zu messende hinübergreifende Grundstücksabschnitte sind, soweit sie zusammen zu berechnen, um endlich auch in dem Grundbuch bezüglich generell eingetragen zu werden.

§. 18.

Nachdem die Aufnahme und Berechnung des Districts durch den Obergemeinderesident werden ist, sind die Districtskarten auf mit Leinwand unterzogenes Papier zu zeichnen und zu deren Herstellung die Messblätter sofort nach dem Abschneiden doppelt zu copiren, jedoch dürfen dieselben vor Aufstellung des Grundbuches nicht beschrieben werden, damit spätere Aenderungen ohne Nachtheil eingetragen werden können.

Dieser Bescheid ist die Grundlage der Aufzeichnung der Karten. Ueber § 10. Statuten.

Auch ist für jede Flur eine Uebersichtskarte herzustellen, welche nicht sowohl die einzelnen Grundstücke als vielmehr die Umrisse des ganzen Orts, die ganzen Feldlagen mit ihren Berrainungen, Hauptgewänden und Kulturverschiedenheiten an Wald, Wiese, Feld, Lede u., die Verschiedenheit der Boden-Oberfläche, die Berge, Thäler, Gärten mit ihren Gewässern und allen Fahr- und Zuweggen im kleinen Maasstabe übersichtlich darstellen soll.

Diese Uebersichtskarten sind in der Regel in dem Maasstabe von 1 : 8000 zu zeichnen.

§. 19.

Die Ergebnisse der Vermessung und Berechnung jeder Flur sind in dem Entwurfe des Grundbuches zusammenzustellen, welches in zwei Exemplaten ausgefertigt werden und in verschiedenen Rubriken folgende Gegenstände enthalten soll:

Entwerfung und Revision der Grundbücher.

- 1) die laufende Nummer jedes Grundstückes übereinstimmend mit den auf der Flurkarte eingeschriebenen;

- 2) die Bezeichnung der Feldlage nach der ortsbüblichen Benennung;
- 3) den Vor- und Zunamen des Eigenthümers, bei Forcenfern auch den Wohnort, ferner die Bezeichnung des Gegenstandes und der Kulturart.

Hierbei ist namentlich darauf zu sehen, daß Grundstücke nicht auf den Namen eines bloßen Pächters (Leihpächters, Zeitpächters u.) eingetragen, die einer Ehefrau oder Stiefkindern gehörigen Grundstücke nicht auf den Namen des Ehemannes bezüglich Stiefvaters geschrieben werden, ferner: daß gleichnamige Personen durch Beifügung der Hausnummer gehörig unterschieden werden und daß endlich bei Grundstücken, welche von mehreren Personen gemeinschaftlich besessen werden, der Name und der Besizantheil ($\frac{1}{n}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ u.) jedes einzelnen Theilhabers ermittelt und im Grundbuch unter der betreffenden Grundstücksnummer eingetragen werde, indem das Grundstück immerhin nur eine Nummer bekommt.

- 4) Den Flächengehalt für jede Kulturart, bezüglich jeden auf der Karte unterschiedenen Gegenstand;
- 5) den Auswurf des Gesamtgehaltes sämtlicher Bestandtheile jedes Grundstückes nach Morgen, Ruthen und Viertelruthen.

Den Entwurf des Grundbuches hat der Geometer zunächst der zuständigen Gerichtsbehörde zur Revision hinsichtlich der richtigen Angabe der Eigenthumsverhältnisse, hiernächst aber mit den Vermessungsacten, den Berechnungsheften und den Kieselblättern dem Obergometer zur seinerseitigen Revision vorzulegen.

§. 20.

Abgabe der
der sämtlichen
Vermessungs-
materialien.

Hat nach Revision des Grundbuches der Geometer sämtliche hierbei sich ergebene Erinnerungen beseitigt und ist die Reinzzeichnung der Karten beendet, so hat er sämtliche Vermessungsergebnisse und zwar

- 1) die Vermessungsacten,
 - 2) die revidirten Kieselblätter,
 - 3) die revidirten Berechnungshefte mit den Vermessungsregister und Vermessungsmanual,
 - 4) den Entwurf des Grundbuches,
 - 5) die Reinkarten
- nebst seiner Liquidation über die fragliche Aufnahme an den Obergometer abzulie-

fern, am Schluß der Vermessung außerdem die ihm zum Gebrauch übergebenen Messkette, Messstischplatte und Maßstab zurückzustellen.

§. 21.

Sollten in einzelnen Fällen Abweichungen von dem im vorstehenden beschriebenen Verfahren nöthig und von Fürstl. Regierung angeordnet werden, so hat der Geometer den betreffenden abweichenden Vorschriften genau und sofern dieß mehr Mühe und Arbeit bedingen sollte, ohne Anspruch auf eine höhere Vergütung, nachzukommen. Derselbe ist überhaupt verbunden, auf das Vermessungsgeschäft bezügliche Weisungen aller Art, auch wenn sie in der gegenwärtigen Instruction nicht vorgesehen sind, von dem Obergeometer entgegen zu nehmen und zu befolgen.

Wien, den 31. März 1858.

Fürstl. Heuß-Plauische Landesregierung das.

Dtto.

v. Gellern - Gelpendorf.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeine Bestimmungen.

- §. 1. Dienstverhältnisse.
- §. 2. Fortsetzung.
- §. 3. Verantwortlichkeit.
- §. 4. Urlaub.
- §. 5. Gebühren.
- §. 6. Instrumente.

II. Besondere Bestimmungen.

- §. 7. Flurzug.
- §. 8. Legung des Netzes.
- §. 9. Feststellung der Privatgrenzen.
- §. 10. Verfahren dabei.
- §. 11. Streitige Grenzen.
- §. 12. Protocoll. Hausstrich.
- §. 13. Aufnahme der Ortschaften.
- §. 14. Aufnahme der Fluren.
- §. 15. Zeichnung der Karten. Zu unterscheidende Gegenstände.
- §. 16. Maßstab der Zeichnungen und weitere Vorschriften wegen derselben.
- §. 17. Berechnung der Grundstücke.
- §. 18. Weitere Vorschriften für die Zeichnung der Karten. Uebersichtskarten.
- §. 19. Entwerfung und Revision der Grundbücher.
- §. 20. Abgabe der sämtlichen Vermessungsmaterialien.
- §. 21. Schlußbestimmung.

Vorschrift

Ergebnisse

	<i>Wohnhaus</i>	<i>Ackerpflanzen</i>
	<i>Bewehnt.</i>	
	<i>Unterbewehnt</i>	

	<i>Leede.</i>
	<i>Laubholz.</i>
	<i>Nadelholz.</i>

 *Hof*

 *Obstanlage.*

 *Bectgarten.*

 *Leerse. Grundst.*

 *Grasgarten.*

Landes.

 *Feld.*



Flur.

 *Fruchtne.*

Privat.

 *Wald*

Leitige

Stamm

I.

Flurkarten.



Eisenbahn



Chaussée.



Communications,



Feld,

Fuss,



Sumpf.



Teich.



Bach



Wehr.



Holzene Brücke.

steig. mit stein
Feldern.

Heinere Brücke



Wind u. Wasser.
Mühle



Sand. u. Grabe.



Steinende.



Bergwerk



Steinbock.



Hofstätten u.
Gemeinlichkeit u.

Error
renderin
g image

gs_reuss_ae_linie_1858/gs_reuss_ae_linie_1858_0096.tif.

Beilage II.

Flächeregister über das Dorf und die Flur von N. N.

Nr.	Dorf.	Ruthen.	Nr.	Besitzer.	Culturart.	Ruthen.
In der Gaardt.						
1.	Wohnhaus	2 $\frac{1}{2}$.	120.	Georg Haase.	Wiese.	208 $\frac{1}{4}$.
	Nebengebäude	1 $\frac{1}{2}$.	121.	Paul Schneider.	Feld.	981.
	Oef.	3.	122.	Derselbe.	Feld.	190 $\frac{3}{4}$.
	Gärten	37 $\frac{1}{2}$.	123.	Derselbe.	Teich.	110.
2.	Wohnhaus	3.				
	Nebengebäude	5 $\frac{1}{4}$.				
	Oef.	7 $\frac{1}{2}$.				
	Obstgarten	39 $\frac{1}{2}$.				

Am Schluße wird der summarische Flächengehalt von Dorf und Flur nach den verschiedenen Culturarten aufgestellt.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 10.

(Ausgegeben den 30. April 1858.)

15. Verordnung

zum Schuß der bei der Landesvermessung zu errichtenden Markzeichen, Signale u.

Um die Arbeiten bei der bevorstehenden Landesvermessung vor Störungen durch Hinwegnahme oder Verletzung der zu jenem Behufe errichteten Markzeichen, Signale u. möglichst zu sichern, wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung hiermit verordnet, was folgt:

1.

Jeder Grundbesitzer ist verbunden, dem bei der Flurvermessung beschäftigten Personal das Betreten seiner Grundstücke jederzeit ungehindert zu gestatten und auf denselben die Aufstellung des Meßapparates, die Errichtung von Signalen jeder Art, das Einschlagen von Pfählen und sonstigen Markzeichen unweigerlich geschehen zu lassen.

In Fällen, wo durch Errichtung von Signalen auf Feldern mit anstehendem Getreide ein erheblicher Schaden verursacht werden würde, wird nach Befinden von Fürstlicher Landesregierung auf Bericht des Obergometers eine angemessene Entschädigung bewilligt werden.

2.

Wer zum Zweck der Vermessung aufgestellte Signale, Stangen, Lagpfähle und sonstige Markzeichen wegnimmt, beschädigt, verrückt oder verändert, verfälzt, je nachdem das Vergehen von größerem oder geringerem Umfange war und die verbrecherische Absicht mehr oder minder hervorgetreten ist, in eine Gefängnißstrafe

von drei Tagen bis zu drei Monaten und hat außerdem die Kosten der Wiederherstellung zu tragen.

Gesah die That ohne gewinnstüchtige Absicht, so kann auch verhältnismäßige Geldstrafe erkannt werden; geschah sie aus Unvorsichtigkeit, so bleibt der Thäter nur dann strafflos, wenn er noch an demselben Tage einem Feldgeschwornen seines Ortes oder unmittelbar dem mit der Flurvermessung beschäftigten Geometer davon Anzeige gemacht hat; doch hat er in jedem Falle die Kosten der Wiedererstattung zu tragen.

Greiz, den 8. April 1858.

Zürst. Hess-Meißische Landesregierung das.
Dito.

R. v. Gildes-Grügentorf.

10. Verordnung,
die Ernennung und Verpflichtung von Feldgeschworenen
betreffend.

(Publicirt in Nr. 41. des Amts- und Nachrichtenblattes.)

Laut des Gesetzes über die Landesvermessung vom 28. Februar d. J., §. 6, sind für jeden Ort wenigstens zwei rechtliche, verständige und freiberrige Männer zu Feldgeschworenen zu ernennen und in eibliche Pflicht zu nehmen.

Zu Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmung werden die Landesherrlichen Justizämter, die Stadtrathe und die Patrimonialgerichte hiemit angewiesen, binnen vier Wochen für jede Ortsteil wenigstens zwei, bei größeren Orten aber nach ihrem Ermessen auch mehrere Feldgeschworne zu ernennen, dieselben auf die von Uns unterm 30. März d. J. erlassene Instruction in Pflicht zu nehmen, und von dem Erfolge berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Greiz, den 9. April 1858.

Fürstl. Reuß-Rheinische Landesregierung das.
Otto.

v. Weibern • Greitzendorf.

17. Bekanntmachung,
die Bestätigung der Statuten des Sparkassen-Vereins in Pöhlitz und
die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an denselben

betreffend.

Von unterzeichneter Fürstlicher Landes-Regierung alhier wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Sr. Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst geruht haben, den Statuten des Sparkassen-Vereins zu Pöhlitz die Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und dieser Sparkasse die gesetzlichen Rechte milder Stiftungen gnädigst zu verleihen.

Die Gerichtsbehörden haben in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren und zu erkennen.

Greiz, am 10. April 1858.

Fürstl. Meinß-Plautische Landesregierung das.

Drso.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 11.

(Ausgegeben den 10. Mai 1858.)

18. Bekanntmachung,

die Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins in Zeulenroda
betreffend.

Mit Nachstehendem wird die Bestätigungsurkunde zu den Statuten des Vorschußvereins zu Zeulenroda zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung der Betheiligten bekannt gemacht.

Weiz, den 26. April 1858.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

R. v. Giers - Critzendorf.

Wir zur Fürstlichen Landesregierung Bevordnete beaufunden hierdurch:

Es hatten der Cantor Friedrich Zolle und Genossen zu Zeulenroda die Statuten eines daselbst zu gründenden Vorschauvereines zur Bestätigung eingereicht und waren solche von uns zunächst einer genauen Prüfung unterzogen, hierauf aber, insbesondere wegen des in §. 8 bestimmten, über das gesetzlich erlaubte Maas hinausgehenden Zinsfußes Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigst vorge-
tragen worden.

Nachdem nun Höchst dieselben zu jenem gemeinnützigen Unternehmen überhaupt, insbesondere aber zu dem fraglichen Zinsfuß die Landesherrliche Genehmigung unter Dispensation von den diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften gnädigst ertheilt haben, so bestätigen Wir auf Grund dieser Höchsten Entschliessung hiermit die eingereichten Statuten, welche also lauten:

Statut des Vorschauvereins zu Zeulenroda.

§. 1.

Zweck des Vereins.

Die unterzeichneten Mitglieder bezwecken, sich durch den Zusammentritt zu diesem Vereine gegenseitig durch ihren gemeinschaftlichen Kredit bis zu ihrem Gewerbe- und Geschäftsbetriebe erforderlichen baaren Geldmittel zu verschaffen.

§. 2.

Fond.

Der hierzu nöthige Fond wird aufgebracht durch

- a) Beiträge der Mitglieder,
- b) Darlehne, welche dieselben gegen solidarische Verhaftung Aler aufnehmen.

§. 3.

Verwaltung der Vereinsangelegenheiten.

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten durch Beschlüsse seiner Mitglieder, welche, wenn sie von der Mehrheit der in den Vereins-Versammlungen Anwesenden gefaßt sind, für Alle verbindliche Kraft haben.

Die specielle Verwaltung überträgt er einem, jedesmal auf ein Jahr zu wählenden Vorstände, bestehend aus

- einem Vorsitzenden,
- einem Kassirer, welcher zugleich die schriftlichen Arbeiten mit besorgt,
- zwei Vorsehern und
- sechs Ausschußmitgliedern.

Der Vorsitzende leitet die Vereins-, sowie die Vorstandsversammlungen und bestimmt die Tagesordnung, auf welche jedoch alle Anträge gebracht werden müssen, die zeitig genug vorher schriftlich angebracht und von mindestens sechs Mitgliedern durch Namensunterschrift unterstützt sind.

Die Verantwortlichkeit des Vorstandes erstreckt sich jedoch niemals auf Vertretung der Ausfälle, welche die Vereinskasse durch die Insolvenz ihrer Schuldner erleidet, indem ihnen ein bei Beurtheilung von deren Zahlungsfähigkeit etwa gemachtes Versehen nicht angerechnet werden darf.

§. 4.

Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Vorstand ist befugt, von den Kassenbrantien jederzeit die Vorlegung sämtlicher Bücher, Listen und Documente zu verlangen.

Der Kassirer übernimmt alle einkommenden Gelder zur Aufbahrung und bestreitet die vorkommenden Ausgaben, jedoch nur gegen schriftliche Anweisung des Vorsitzenden. Er hat nach besonderer Instruktion

- a) die nöthigen Bücher und Listen über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben zu führen und halbjährlich dem Vereine eine kurze Uebersicht über den Stand der Kasse zu geben;
- b) am Schlusse des Jahres vollständige Rechnung über Einnahme und Ausgabe unter Beifügung der Beträge und eines Vermögensnachweises anzusetzen und dem Vorstande zur Prüfung vorzulegen.

Der Vorsizende und Kassirer vertreten den Verein nach Außen und sind sowohl sammt als sonderß ermächtigt, Namens desselben

- a) Verträge abzuschließen und Verbindlichkeiten einzugehen, namentlich Darlehne zu kontrahiren;
- b) Klagen anzustellen und Prozesse aller Art zu führen, Vergleiche abzuschließen, Eide zu be- und referiren, die ergehenden Definitiventscheidungen anzunehmen und alle zulässige Rechtsmittel dagegen einzulegen, auch sich zu allen diesen Handlungen einen anderweiten Bevollmächtigten zu substituiren.

Außerdem ist der Kassirer insbesondere ermächtigt, Gelder Namens des Vereins anzunehmen und darüber zu quittiren.

§. 5.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) bei allen Vereinsbeschlüssen und Wahlen zu stimmen;
- b) baare Vorschüsse gegen Bürgschaft aus der Vereinskasse, soweit dieselbe dazu ausreicht, sowie
- c) unter den unten (§. 9) festgesetzten Bedingungen eine Dividende vom Gewinne zu beanspruchen.

Dagegen sind sie verpflichtet,

- d) einen Beitrag von mindestens 1 Silbergroschen wöchentlich zur Verstärkung des Betriebsfonds in die Vereinskasse einzulegen;

- e) für Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eines Zinsen- und Reservefonds aufzukommen;
- f) die solitarijche Verpflichtung für die zum Betriebsfond des Vereins erforderlichen Darlehne zu übernehmen und den Vorstand zu ermächtigen, die betreffenden Schuldscheine zu unterschreiben;
- g) dem gegenwärtigen Statut, sowie den Beschlüssen und dem Interesse des Vereins nicht zuwider zu handeln und des erstern Namensunterschrift zu vollziehen.

§. 6.

Kaufende Wochenbeiträge und Guthaben der Mitglieder.

Die nach vorstehendem Paragraphen lit. d. von den Mitgliedern einzuschickenden Wochenbeiträge bleiben Eigenthum derselben und werden den Einzelnen am Schlusse des Jahres nebst der lit. e. §. 5. erwähnten Dividende in ein besonderes Conto gut geschrieben.

Bis dieses Guthaben an Wochenbeiträgen die Summe von Zehn Thalern bei den Einzelnen erreicht, müssen dieselben den Betrag, so lange sie Mitglieder sind, in der Vereinskasse stehen lassen.

Dieses Guthaben von Zehn Thalern kann nicht überschritten werden, und fernere Einlagen, sowie die auf das Guthaben fallende Dividende werden nur als Darlehn betrachtet und mit den gewöhnlichen Zinsen vergütet.

In Bezug auf die Vereinskasse hat das Guthaben zu Gunsten der Mitglieder den Charakter einer Schuldforderung, und wird daher dem Ausscheidenden sofort baar herausgezahlt, auch bei Auflösung des Vereins unter dessen Schulden mit liquidirt. Jedoch muß dasselbe, wenn das Aktivvermögen des Vereins zur Deckung sämtlicher Schulden nicht ausreicht, gegen die eigentlichen Gesellschaftsgläubiger zurückstehen, indem es, gleich einer Aktie, als ein beim Geschäft gewagter Einsatz angesehen wird. Kein Mitglied kann daher einen Anspruch wegen des solchergestalt etwa verlorenen höheren Guthabens an die Uebrigen machen, doch wird, wenn nicht das gesammte Guthaben aller Mitglieder, sondern nur ein Theil davon verloren geht, der Verlust von den Einzelnen, nach Verhältniß der Höhe ihres Antheils, getragen.

Uebrigens erhält jedes Mitglied über sein Guthaben ein besonderes Buch, worin der Kassirer den Zu- und Abgang bemerkt.

§. 7.

Reservofond.

Zur Deckung etwaiger Ausfälle bei Rückzahlungen der an die Mitglieder gegebenen Vorschüsse wird ein Reservofond gebildet, und sind sämtliche Mitglieder verpflichtet, bei ihrer Aufnahme ein Eintrittsgeld von fünf Silber Groschen in die Vereinskasse zu zahlen, deren Restitution niemals stattfindet.

§. 8.

Berzinsung der Vorschüsse.

Von den Beiträgen, welche die Vorschussempfänger von den entnommenen Summen der Kasse als Zins entrichten müssen, werden die Zinsen der vom Vereine aufgenommenen Capitalien gedeckt, außerdem aber Beiträge zum Reservofond, sowie eine Dividende an die Mitglieder gewährt.

Die Vorschussempfänger erlegen zu diesem Zweck in die Vereinskasse, insofern die Frist, auf welche ihnen ein Vorschuss bewilligt oder prolongirt ist, volle Monate in sich schließt, drei Pfennige vom Thaler für den Monat. Bei kürzeren, nur nach Wochen oder Tagen bemessenen Fristen, sowie stets im Falle eines Verzugs in der Rückzahlung nach abgelaufenem Zahlungstermine, müssen sie jedoch einen Pfennig von jedem Thaler auf jede angefangene Woche entrichten.

Jedoch sollen diese Beiträge selbst bei Vorschüssen auf ganz kurze Zeit nie weniger als

1 Sgr. bei Vorschüssen von 3 bis 5 Thalern,

2 " " " " 5 " 10 "

und so weiter bei jeden 5 Thalern mehr um 1 Sgr. steigend, betragen, und diese Sätze als das Mindeste in allen Fällen, zur Kasse entrichtet werden.

Uebrigens wird dieser Betrag gleich bei Gewährung der Vorschüsse vom Kassirer innebehalten.

§. 9.

Dividende.

Was von den im vorstehenden Paragraphen erwähnten Kassenbeiträgen der Vorschussempfänger nach Deckung der Zinsen der vom Verein aufgenommenen Ka-

pitalien und der Verwaltungskosten übrig bleibt, wird an die Mitglieder nach Höhe ihres nach §. 6 festgestellten Guthabens in der Vereinskasse, am Jahreschlusse als Dividende gewährt und diesem Guthaben ferner zugeschrieben.

Bei Berechnung der Dividende wird dieses Guthaben der einzelnen Mitglieder nur insoweit berücksichtigt, als es volle zehn Thaler beträgt und nicht erst während des Rechnungsjahres, um dessen Gewinnüberschüsse es sich handelt, entstanden ist, so daß also die während eines Jahres aufgesammelten Wochenbeiträge erst bei Berechnung der Dividende nächstkünftigen Jahres in Betracht kommen.

So lange der Reservefond die Summe von 100 Thalern nicht erreicht hat, werden übrigens von dem zur Dividende kommenden Reingewinn vor dessen Vertheilung an die Mitglieder gewisse, jedesmal durch Gesellschaftsbeschluß zu bestimmende Procente abgezogen und dem genannten Fond, zu dessen allmählicher Erhöhung, zugeschlagen, was ebenfalls geschehen muß, wenn derselbe durch erlittene Ausfälle bei Wiederereinzug der Vorschüsse unter jene Normalsumme herabgesunken ist.

§. 10.

Höhe der Vorschüsse und Rückzahlungsfristen.

Die Höhe der den Mitgliedern zu gewährenden Vorschüsse hängt vom Verhältnisse des Kassenbestandes zu dem vorwaltenden Bedürfnisse ab und wird der gewissenhaften Beurtheilung des Vorstandes überlassen. Doch sollen in der Regel die Vorschüsse nicht unter drei und nicht über hundert Thaler betragen; jedoch soll es dem Vorstande überlassen bleiben, diese Summe zu überschreiten. Auch haben, wenn die Kasse für alle Gesuche nicht ausreicht, die älteren vor den jüngeren, die um kleinere Vorschüsse vor denen um größere den Vorzug.

Hinsichtlich der Rückzahlungsfristen werden die Vorschüsse in der Regel nicht auf länger als ein Vierteljahr bewilligt und das Erforderliche nach Verabredung mit dem Empfänger in dem Schuldscheine ausgedrückt.

Jedoch ist der Vorstand befugt, nach Ablauf der zuerst bestimmten Rückzahlungsfrist, jeden Vorschuß, jedoch nur mit Bewilligung der Bürgen, bis auf weitere drei Monate zu verlängern, auch können mehrere Prolongationen, die aber zusammen nicht über ein Jahr betragen dürfen, für ein und dieselbe Schuldpost erttheilt werden.

§. 11.

Erfordernisse auf Seiten der um Vorschuß Nachsuchenden.

Um einen Vorschuß aus der Vereinskasse beanspruchen zu können, ist auf Seiten des Nachsuchenden erforderlich:

- a) daß er wenigstens drei Monate als ordentliches Mitglied gesteuert haben muß;
- b) daß ihm keine entehrenden Verbrechen oder Gewerbe zur Last fallen;
- c) daß er auf frühere Vorschüsse weder im Rückstande gegen die Kasse geblieben, noch einen etwaigen Bürgen in Schaden gebracht hat;
- d) daß seine Verhältnisse die nöthige Sicherheit für Rückerstattung des Vorschusses darbieten.

Was die Sicherheit betrifft, so hat der Vorstand bei Beträgen, welche das Guthaben der Einzelnen um nicht mehr als acht Thaler übersteigen, nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Persönlichkeit und die Verhältnisse des Gesuchstellers der Art sind, daß eine Rückerstattung mit Wahrscheinlichkeit zu verhoffen steht und einzig hiernach zu entscheiden. Es ist dabei hauptsächlich auf Thätigkeit, Geschicklichkeit, Ordnungsliebe und Redlichkeit zu sehen, und können vom Vorstande zwei zuverlässige, mit den Verhältnissen bekannte Vertrauensmänner aus den Vereinsmitgliedern, nach freier Wahl gezogen und gutachtlich über alles dieses gehört werden. Bis zum Betrage des Guthabens selbst wird natürlich stets kreditirt.

Bei höheren Vorschüssen muß von dem Nachsuchenden Sicherheit durch Bürgen erfordert werden, deren Annehmlichkeit der Vorsuchende und der Kassirer leblich zu beurtheilen und darnach das Gesuch zu gewähren oder abzulehnen haben, doch steht es dem Vorschussuchenden frei, das Gesuch an den gesammten Vorstand gelangen zu lassen und seine Bestimmung hierüber als gültig anzuerkennen.

Den Bürgen, welche die Schuld eines Vorschussempfängers aus ihren Mitteln zahlen, wird dabei der Vortheil zugesichert, daß ihnen in allen Fällen die sowohl auf das Conto des ursprünglichen Schuldners, als ihr eigenes aufgelaufenen Verzugs- und anderen Zinsen nur nach 5% berechnet werden.

Beschwerden über abgewiesene Vorschussgesuche gehören vor die nächste Generalversammlung.

§. 12.

Erlangung und Kündigung der Mitgliedschaft.

Erworben wird die Mitgliedschaft durch Unterschrift des Statuts nach vorgängiger förmlicher Aufnahme durch Ballotage, wo zwei Dritttheile entscheiden.

Der Vorstand, bei welchem jedes derartige Gesuch anzubringen ist, kann, wenn er den Zutritt des Kandidaten den Interessen der Gesellschaft für nicht zuträglich erachtet, denselben abweisen, wogegen dem Abgewiesenen nur die Berufung an die nächste Generalversammlung offen steht.

Verloren wird die Mitgliedschaft bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen durch Gesellschaftsbeschluss welcher vom Vorstande insbesondere zu beantragen ist, wenn Mitglieder sechs Wochen lang, nämlich bei noch nicht voller Aktie, mit den §. 5 bestimmten wöchentlichen Beiträgen in Rest bleiben, oder es wegen Rückzahlungen der erhaltenen Darlehne zur gerichtlichen Klage kommen lassen.

Ebenso hört die Mitgliedschaft durch den Tod und nach schriftlicher Kündigung beim Vorstande mit dem ersten Tage des demnächst folgenden Monats auf.

Uebrigens kann ein ausscheidendes Mitglied — oder an dessen Stelle seine Erben — nur den vollständigen Betrag der von ihm eingelegten Wochenbeiträge und ihm bereits gut geschriebenen Dividende, mit nur 4% Zinsen, sonst kein Theil an dem Gesellschaftsvermögen, namentlich nicht an dem Reservefond oder an der Dividende des laufenden Jahres fordern.

Dagegen darf der Ausscheidende fordern, dass er binnen Jahresfrist von der während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Mitverantwortung gegen die Gesellschafts-Gläubiger befreit werde. Diesem Verlangen kann sich der Verein bei etwaigem schlechtem Stande des Gesellschaftsvermögens nur durch sofortige Liquidation der Passiva, nach Besinden durch seine Auflösung entziehen, wofürsfall der Ausscheidende für die während seiner Mitgliedschaft, jedoch nur bis zur Einreichung seiner Kündigung, eingegangenen Verpflichtungen, soweit das Gesellschaftsvermögen dazu nicht ausreicht, antheilig noch mit haften muß.

Eine Einmischung in die Gesellschaftsangelegenheiten scheidet jedoch dem Ausscheidenden vom Tage seines Austritts unter keinem Vorwande zu, vielmehr kann er nur Abschrift des letzten Kasfenabschlusses mit einer allgemeinen Uebersicht der Activa und Passiva der Gesellschaft verlangen.

§. 13.

Ehrenmitgliedschaft.

Wenn Jemand, ohne auf die Vortheile des Vereins Ansprüche zu machen, dessen Zwecke fördert, so kann ihn der Vorstand zum Ehrenmitgliede aufnehmen.

Dies soll namentlich geschehen, wenn Jemand geschenkweise entweder

- a) laufende Beiträge von mindestens 1 Sgr. jährlich, oder
- b) eine Summe von mindestens 1 Thaler ein: für allemal in die Vereinskasse einschießt, oder endlich
- c) derselbe ein zinsfreies Darlehn von mindestens 5 Thalern überläßt.

Die Ehrenmitgliedschaft dauert ein Jahr für jeden geschenkten vollen Thaler, bei laufenden Beiträgen so lange sie gezahlt, bei zinsfreien Darlehnen so lange sie der Kasse gelassen werden.

Uebrigens haben die Ehrenmitglieder von den Rechten und Pflichten der Mitglieder nur

- 1) das Stimmrecht in allen Gesellschaftsangelegenheiten, und die Befähigung zur Annahme der ihnen von der Gesellschaft übertragenen Aemter;
- 2) die Verpflichtung, dem gegenwärtigen Statut, sowie den Beschlüssen und dem Interesse der Gesellschaft nicht zuwider zu handeln.

§. 14.

Auflösung des Vereins.

Bei allen Gesellschaftsbeschlüssen genügt zu dessen Gültigkeit die einfache Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder; allein bei Auflösung des Vereins erleidet diese Bestimmung eine Ausnahme dahin;

daß einem die Auflösung aussprechenden Beschlusse zwei Drittheile der ordentlichen Vereinsmitglieder bestimmen müssen und nur erst dann Gültigkeit hat, wenn die Abstimmung hierüber nach zweimaliger ja 14 Tagen zu wiederholender Ballotage stattgefunden.

Den Ehrenmitgliedern steht eine Stimme hierbei überhaupt nicht zu, indem sie im Falle der Auflösung nur berechtigt sind

die von ihnen geschenktweise in die Vereinskasse gesteuerten Summen, insoweit dieselben nicht durch die Tilgung der Vereinsschulden mit in Anspruch genommen worden, zurückzufordern, zu welchem Behufe sie sich jedoch innerhalb vier Wochen nach Bekanntmachung im Localblatte beim Vorstande von selbst melden müssen; widrigenfalls sie ihrer beschaffigen Ansprüche ganz verlustig gehen.

Das Guthaben der ordentlichen Mitglieder geht dabei dem vorstehenden Anspruche der Ehrenmitglieder bei Befriedigung aus den Baarvorräthen und Kassenständen der Kasse vor. Den eigentlichen Vereinsgläubigern gegenüber sind aber die Mitglieder erst, wenn nach Aufopferung des Reservefonds und Guthabens noch Schulden zu decken bleiben, mit ihrem sonstigen Vermögen, und zwar solidarisch verhaftet.

§. 15.

Ausschluß prozeßualischer Weiterungen.

Für den Fall, daß über den Inhalt und Sinn dieses Statuts, sowie der Gesellschaftsbeschlüsse unter den Mitgliedern Streit entsteht, wird derselbe stets in den Generalversammlungen durch Gesellschaftsbeschluß endgültig entschieden und steht keinem Mitgliede irgend eine Weiterung oder Aussetzung dagegen, namentlich nicht die Berufung auf den Rechtsweg zu, indem jede gerichtliche Einmischung und prozeßualische Erörterung hierüber ausgeschlossen wird.

§. 16.

Eine Entschädigung für die übernommene Rühwaltung erhalten nur der Kassirer und Kontrolleur oder Vorsührende, worüber das Nöthige durch besondern Bericht (und Gesellschaftsbeschluß) nach dem Umfange der Geschäfte vom Vorstande festzusetzen ist.

Ebenso ist vom Vorstande zu bestimmen, ob der Kassirer eine Kautions zu bestellen habe.

Zeulenroda, den 17. Januar 1858.

Friedrich Solle.

Heinrich Eduard Weg.

Karl Potter.
Karl Born.
C. F. Roth jun.
Gustav Sporn.
Wilhelm Dief.
Ferdinand Buchrucker.
Friedrich Ernst Funke.
Karl Heinrich Ulrich.
Karl Heinrich Lürf.
Karl Christian Kettinger.
Alexander Bräunlich.
Franz Louis Höttger.
Herrmann Waldemeyer.
Ferdinand Potter.
Karl August Scheibe.
Ernst Herrmann Scheibe.
Gottlieb Eduard Nacht.
Heinrich Ferdinand Müller.
Heinrich Ferdinand Born.
Karl Wilhelm Förster.
Ferdinand Scheibe.
Karl Gottlob Scheibe.
Karl F. Müller.
Herrmann Georgi.
Johann Gottlieb Ludwig.

Eduard Hofmann.
Herrmann William Sporn.
Heinrich Wilhelm Nagler.
Karl Oberreuter.
Herrmann Paul.
Leander Grünler.
Franz Heßheim.
William Buchruder.
Gustav Wittengel.
Adolf Heinrich Gondolf.
Karl Friedrich Sedel.
Franz Adolph Sporn.
Matthias Härpfer.
Christian Friedrich Neupert.
Eduard Schröder.
Franz Biergiebel.
August Ruß.
Karl Franz Scheibe.
Herrmann Ehregott Schröder.
Johann Friedrich Schippel.
Franz Ludwig Bierold.
Karl Ferdinand Heßer.
Karl Ferdinand Buchruder.
Franz Herrmann Haase.
Ferdinand Sabbath.

Franz Hablich.
Franz Julius Wneupel.
Traugott Böttger.
Wilhelm Görler.
Carl Heinrich Scheibe.
Herrmann Heinrich Müller.
Franz Herrmann Liebold.
Traugott Lange.
Johann Baumgärtner.
Ernst Sixtus.
Franz Dmnuß.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir diese

Bestätigungsurkunde

in der gewöhnlichen Masse ausfertigen lassen.

Weiz, den 31. März 1858.

Kürstl. Neuß-Plawische Landesregierung das.

(H. H.) Otto.

H. v. Gschm-Grügendorf.

19. Bekanntmachung,

die Ausdehnung der mit den Landen hoher Jüngerer Linie abgeschlossenen Convention über die gegenseitige Zulassung der Handwerker in den Grenzortschaften, auf jede Gattung des unzünftigen Gewerbebetriebs

betreffend.

Mit Bezug auf die Regierungsbekanntmachung vom 22. Januar l. J. (cf. Nr. III. (4.) der vorjährigen Gesetzsammlung), die mit den Landen hoher Jüngerer Linie geschlossene Convention wegen gegenseitiger Zulassung der Gewerbetreibenden in den Grenzortschaften betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß diese zunächst nur auf die eigentlichen Handwerker und Innungsgeossen bezügliche Uebereinkunft von den beiderseitigen betreffenden Staatsregierungen auf jede Gattung des unzünftigen Gewerbebetriebs ausgedehnt worden ist.

Weiß, am 29. April 1858.

Fürstl. Neuh-Blaulische Landesregierung das.

Ltto.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 12.

(Ausgegeben den 17. Mai 1858.)

20. Gesetzliche Verordnung,

die nothwendige Abtretung von Grundeigenthum zu gewissen
öffentlichen Zwecken
betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie
souverainer Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

fügen hiermit zu wissen:

Durch unsere Verordnung, die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen
Wege betreffend, vom 2. Januar 1856 §. 4. 5. und 8. sind Bestimmungen
über die nothwendige Abtretung von Grundeigenthum zum Zwecke des Wege-
baues getroffen; da sich nun die Nothwendigkeit herausgestellt hat, auch zu Er-
mäglichung einiger andern, im öffentlichen Interesse vorkommenden Anlagen eine
ebemäßige Verpflichtung der Grundeigenthümer eintreten zu lassen, so verordnen
Wir, nach vorgehabtem verfassungsmäßigen Beirathe Unserer getreuen Landstände,
was folgt:

§. 1.

Fälle, in welchem die Verbindlichkeit zur Abtretung von Grundeigenthum eintritt §2.

Die Verbindlichkeit, Grundeigenthum für öffentliche Zwecke gegen Entschädigung abzutreten, soll künftig auch stattfinden:

- 1) Behufs der Herstellung öffentlicher Wasserleitungen, Kanäle und Brücken;
- 2) zur Regulirung des Laufes der Flüsse und Bäche, wenn solche im öffentlichen Interesse erforderlich ist;
- 3) zur nothwendigen Erweiterung von Kirchen und öffentlichen Schulen;
- 4) zur Herstellung neuer, oder Erweiterung bereits vorhandener Friedhöfe.

§. 2.

Entscheidung über die Nothwendigkeit der Abtretung

Wenn in solchen Fällen die Beteiligten sich nicht mit der Abtretung ohne Weiteres einverstanden erklären, so ist Bericht an Unsere Landesregierung zu erstatten, welche über die Nothwendigkeit der Abtretung zu entscheiden hat; gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel, sondern nur der Recurs an den Landesherren binnen zehntägiger Präclusivfrist statt.

Zur Abtretung von Staats- oder Cameral-Eigenthum ist jedesmal die Landesherrliche Genehmigung einzuholen.

§. 3.

Ansichten.

Der Antrag auf die nothwendige Abtretung ist in dem §. 1. unter 1. und 2. bezeichneten Fällen von der betreffenden Verwaltungsbehörde (z. B. der Straßen- und Begebauinspection, dem mit dem Bau beauftragten Beamten, dem Vorstande der beteiligten Gemeinde u. s. w.) in den Fällen unter 3. und 4. von der zuständigen Kirchen- oder Schulinspection zu stellen; der letztern ist anheim gegeben, nach Besinden zu diesem Geschäft einen besondern Actor zu ernennen.

§. 4.

Ausmittlung der Entschädigung

Die Entschädigung des Grundeigenthümers ist durch legale Abschätzung unter Leitung der zuständigen Gerichtsbehörde zu ermitteln.

Diese Ermittlung erfolgt in der Weise, daß durch drei zu verpflichtende unparteiische, einheimische und im Lande ansässige, auch der Dertlichkeit kundige

Sachverständige (von denen der Eigenthümer den einen, die Behörde, welche die Abtretung beantragt hat, den andern, und das zuständige Gericht den dritten aufzustellen, und von dem jeder seine Angabe abgesondert und ohne Concurrency der beiden andern zu bewirken hat) der wahre Werth des abzutretenden Grundstücks durch die Mittelstare festzusetzen ist, welche aus der Division der zusammenzurechnenden Taxen durch Drei sich ergibt.

Die betreffende Entscheidung wird hiernach von der Gerichtsbehörde mittelst Bescheids ertheilt. Gegen diesen steht den Betheiligten — mit Ausschluß jedes weitern Rechtsmittels — lediglich der Recurs an Unsere Landesregierung zu.

Die Einwendung des Recurses bedingt jedoch, da es sich blos um den Betrag der zu treffenden Entschädigung handelt, keineswegs die Sistirung der auf den fraglichen Bau selbst bezüglichen Verfügungen.

§. 5.

Die Leistung der Entschädigung liegt in den Fällen unter 1. und 2. §. 1. derjenigen öffentlichen oder Gemeindencasse, auf deren Kosten die Herstellung der in Rede stehenden Anlage zu erfolgen hat, in den Fällen unter 3. und 4. der betheiligten Kirchen: oder Schulcasse, bezüglich den zu Aufbringung der Kirchen- und Schulkosten verpflichteten Gemeinden ob.

Bestimmung wegen Aufbringung der Entschädigung und der entstehenden Kosten.

Dasselbe gilt von den durch die Ausmittelung der Entschädigung erwachsenden, nach der Taxordnung für den summarischen Proceß Klasse II. zu liquidirenden gerichtlichen Kosten und Verläge, einschließlich der Gebühren der Sachverständigen.

Nur, wenn der Eigenthümer gegen die Entscheidung der Gerichtsbehörde Recurs einwendet und derselbe von Unserer Landesregierung zurückgewiesen wird, kann letztere nach Besinden, dem Eigenthümer die Tragung, bezüglich Erstattung der Recurskosten auferlegen.

§. 6.

Wenn in Folge gegenwärtiger Verordnung ein Grundstück zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden muß, so sind die auf demselben haftenden Staats- und Communallasten abzuschreiben. Bei nur theilweiser Abtretung tritt daher nur eine verhältnißmäßige Caducirung ein, deren Bemessung der zuständigen Gerichtsbehörde obliegt.

Bestimmung wegen der auf dem abzutretenden Grundstück bestehenden Abgaben und Steuern.

Die letztere ist auch verpflichtet, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß die auf das abzutretende Grundstück unterpfändlich versicherten Gläubiger entweder völlig befriedigt, oder vor Auszahlung der Entschädigungssumme zu ihrer Zufriedenheit anderweit sichergestellt werden.

Was die auf dergleichen Grundstücken haftenden Patrimonial-Lasten (Erbzinsen, Frohnen, Huth- und Triftgerechtsame, Lehngelber u. dergl. mehr) betrifft, so sind die dießfalls Berechtigten dafür durch Zahlung des Kapitalwerthes der betreffenden Gerechtsame zu entschädigen. Die Berechnung dieses Kapitalwerthes erfolgt nach den bei Ablösung von dergleichen Gerechtsamen in Anwendung kommenden Sätzen.

Bei nur theilweiser Abtretung eines Grundstücks wird die Entschädigung nur für denjenigen Theil der auflastenden Patrimonial-Lasten geleistet, welcher verhältnißmäßig auf das abgetretene Trennstück kommt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Weiz, den 11. Mai 1858.

(L. S.)

Heinrich XX.

21. Regierungs-Verordnung,
die Abschaffung des sogenannten Freibieres bei den Handwerks-
versammlungen der hiesigen Lein- und Zeugweber-Innung
betreffend.

Zu Folge eines von der Mehrzahl der Mitglieder der hiesigen Lein- und Zeugweberinnung ausgegangenen Antrags auf Abschaffung des sogenannten Freibieres wurde Fürstliche Regierung veranlaßt, diesen Gegenstand einer sorgfältigen Erörterung und Erwägung zu unterwerfen.

Da sich nun hierbei ergeben hat, daß die herkömmliche Bewirthung mit Bier auf Kosten der Innungslade sich ihrem ursprünglichen Zwecke nach und nach gänzlich entfremdet und namentlich in den letzten Jahren zu einem Uebermaße im Genuße geführt hat, wodurch die Innungskasse in hohem Grade benachtheiligt, die Ruhe und Ordnung in den Handwerksversammlungen beeinträchtigt, vielen Mitgliedern der Besuch der letztern verleidet und sogar mehrfach Anstoß nach außen hin erregt worden ist, so wird andurch mit höchster Landesherrlicher Genehmigung Folgendes verordnet:

Die Bewirthung der Anwesenden bei den Versammlungen der hiesigen Lein- und Zeugweberinnung mit Bier auf Kosten der Innungslade, welche zeitlich nach einem, §. 8. des Innungsbriefs dieses Handwerks vom 22. October 1856 anerkannten Herkommen bestanden hat, fällt künftig gänzlich weg. Der Handwerksvorstand hat daher bei strenger Abndung und eigener Verantwortlichkeit dafür Sorge zu tragen, daß fernerhin bei den Zusammenkünften des Handwerks kein Bierbedarf auf Kosten der Innungslade beschafft und verabreicht werde.

Bei der in dem angeführten §. des gedachten Innungsbriefs angeordneten Auszahlung von 2½ Silbergroschen aus der Innungslade, an jeden anwesenden Meister bei Zusammenberufung eines außerordentlichen Ausschusses hingegen behält es bis auf weiteres sein Bewenden.

Wegen zweckmäßiger Verwendung der durch Abschaffung des Kreibiers ermöglichten Ersparniß bleibt weitere Verhandlung mit dem Betheiligten und nach Befinden besondere Bestimmung vorbehalten.

Greiz, den 12. Mai 1858.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

H. v. Wilken - Greisproberf.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 13.

(Ausgegeben den 21. Mai 1858.)

22. Gesetz,

die Creitung von Cassenscheinen für das Fürstenthum Neuß
Älterer Linie

betreffend.

Wir **Heinrich der Zwanzigste**, von Gottes Gnaden älterer Linie
souverainer Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

Auf dem, im December 1856, abgehaltenen allgemeinen Landtage war von Unsern
getreuen Landständen, unter Hinweisung auf das Beispiel fast aller Deutschen Staaten
und auf die Menge des in Unserm Fürstenthum zirkulirenden fremden Papier-
geldes, der Antrag auf Creitung einer angemessenen Summe einheimischen Papier-
geldes gestellt worden, welches zu Westreitung der Kosten der Landesvermessung
und Catastrirung und zur Tilgung der zinsbaren Landesschuld zu verwenden wäre.

Nachdem Wir nun diesen Antrag durch Unsere Landesregierung einer sorg-
samen Prüfung nach allen Seiten hin unterziehen lassen, und aus dem Uns darüber
erstatteten Vortrage die Ueberzeugung geschöpft haben, daß die Ausföhrung
jener Maßregel nicht allein für die Landesfinanzen, sondern auch für den Verkehr
Unserer getreuen Unterthanen von Nutzen sein wird, so haben Wir dem An-
trage Unsere Landesherliche Zustimmung ertheilt, durch Unsere Landesregierung
über die Ausföhrung desselben mit den dazu ermächtigtten ständischen Deputirten
das Weitere verhandeln lassen, und verordnen auf Grund dieser Verhandlungen und
der ständischer Seits erklärten Zustimmung in Kraft eines allgemeinen Landesgesetzes,
was folgt:

§. 1.

Es soll für Unser Fürstenthum ein Papiergeld im Nominalbetrage von
Einhundert und Dreißigtausend Thalern
unter der Bezeichnung

Cassenscheine

angefertigt und nach und nach in Umlauf gebracht werden.

§. 2.

Die ausgegebenen Cassenscheine bilden eine Landeschuld, welche auf der allge-
meinen Landescasse haftet und durch das gesammte Landesvermögen garantirt wird.

§. 3.

Die Cassenscheine lauten auf den Inhaber und bestehen in unverzinslichen
Stücken zu Einem Thaler.

§. 4.

Die Anfertigung der Cassenscheine erfolgt unter unmittelbarer Leitung und
Controle eines von Uns zu ernennenden Mitgliedes Unserer Landesregierung
und eines, von Unsern getreuen Landständen aus ihrer Mitte zu wählenden De-
putirten.

Die Namen dieser beiden Commissarien werden den Cassenscheinen aufgedruckt;
außerdem werden letztere noch von einem für die Herausgabung des Papiergeldes
besonders zu verpflichtenden Buchhalter und Cassirer bei der Herausgabung mit
dessen eigenhändiger Namensunterschrift und Beschreibung der laufenden Nummer
vollzogen.

Für die treue, den gesetzlichen Bestimmungen gemäßige Ausführung dieser ihnen
übertragenen Functionen sind jene Commissarien Uns und Unsern getreuen Land-
ständen verantwortlich.

§. 5.

Ueber die sonstige äußere Form und die Kennzeichen der Cassenscheine hat
Unsere Landesregierung seiner Zeit das Nähere bekannt zu machen.

§. 6.

Die Cassenscheine sind dem inländischen Metallgelde gleich zu achten, und wie
dieses bei allen Zahlungen an und aus Landescassen, sowie im Verkehr des Lan-
des überhaupt in ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen.

Dagegen wird in Gemäßheit des Münzvertrags vom 24. Januar 1837, §. 22. (Gesetzsammlung von 1857, S. 145;) eine Auswechslungscasse gegründet und eröffnet werden, bei welcher die Cassenscheine auf Verlangen der Inhaber gegen vollwerthige Silbermünzen umgewechselt werden können.

§. 7.

Der jedesmalige Inhaber von Cassenscheinen wird als deren rechtmäßiger Besitzer angenommen. Die über die Validität des baaren Geldes geltenden Grundsätze leiden auch auf die Cassenscheine Anwendung.

§. 8.

Für verlorne oder vernichtete Cassenscheine findet kein Ersatz statt.

§. 9.

Abgenutzte, beschädigte, zerstückelte, ingleichen unterklebte Cassenscheine sind nur dann als gültig anzuerkennen, wenn deren Werthbetrag und Richtigkeit unzweifelhaft zu erkennen und die Uebersetzung zu gewinnen ist, daß mit den fehlenden Stücken kein Mißbrauch geschehen konnte.

§. 10.

Wer die Cassenscheine nachahmt in der Absicht, sie als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren zu belegen; ist das nachgemachte Papiergeld wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Demjenigen, welcher ein solches Verbrechen zur Anzeige bringt, so daß der Verbrecher zur Strafe gezogen oder doch die Ausgabe der gefälschten Cassenscheine verhindert werden kann, ist aus der Landescaße nach Ermessen Unserer Landesregierung eine angemessene Belohnung zu ertheilen.

Die zur Anfertigung falscher Cassenscheine angewendeten oder bestimmten Werkzeuge und Verrichtungen unterliegen der Confiscation und sind jedenfalls nach beendigter Untersuchung an Unsere Landesregierung einzusenden.

§. 11.

Die allmähliche Zurückziehung und Vernichtung der ausgegebenen Cassenscheine soll in der Art bewirkt werden, daß, wenn nach vollständiger Ausgabe derselben zehn Jahre verlossen sind, alljährlich von den, bei den Landescaßen eingehenden Scheinen der Betrag von Einem Procent der überhaupt ausgegebenen Cassenscheine zurückgelegt und am Jahreschlusse vernichtet wird.

Unsere Landesregierung hat diesbehalb zu seiner Zeit, nach Einvernehmen mit den ständischen Deputirten das Nöthige zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 12.

Uebrigens bleibt auch zu jeder Zeit vorbehalten, die ausgegebenen Cassenscheine im Wege öffentlichen Aufrufs zur Einlösung gegen Vergütung ihres Nominalwerthes zurückzufordern, dabei eine Präklusivfrist von mindestens sechs Monaten anzuverraumen, und diejenigen Scheine, welche innerhalb dieser Frist nicht zurückgelangt sein werden, außer Geltung zu setzen.

§. 13.

Die Vorschriften des Münzgesetzes vom 14. December 1840 sind auch auf die Cassenscheine, in ihrer Eigenschaft als Landesmünze, in so weit dieß der Natur der Sache nach geschehen kann, anzuwenden.

§. 14.

Unsere Landesregierung hat den Zeitpunkt, wo gegenwärtiges Gesetz zur Ausführung kommen soll, zu bestimmen und zu seiner Zeit öffentlich bekannt zu machen.

§. 15.

Von da ab hat Unsere Landesregierung in dem, verfassungsmäßig auf den jährlichen Deputationstagen den ständischen Deputirten vorzulegenden Ausweis über den Haushalt der Landescassen, auch über den Betrag der ausgegebenen, sowie der in Verhalt gebliebenen Cassenscheine, über die Verwendung der verausgabten Summe und Alles, was mit dieser Angelegenheit sonst in Bezug steht, umfassende Vorlage zu machen.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem größern Regierungssiegel versehen lassen.

Gegeben Weiz, den 15. Mai 1858.

(L. S.)

Heinrich XX.

Dtte.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 14.

(Ausgegeben den 11. Juni 1858.)

23. Bekanntmachung,

die zwischen Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten einerseits und der Königl. Großbritanischen Regierung andererseits hinsichtlich der Handelsverhältnisse zu den vereinigten Staaten der Ionischen Inseln getroffenen Uebereinkunft

betreffend.

Mit Nachstehendem wird die zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits, und der Königlich Großbritanischen Regierung andererseits, in Betreff der Handelsverhältnisse zu den vereinigten Staaten der Ionischen Inseln getroffene Uebereinkunft, in deutschem Texte hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weiß, am 17. Mai 1858.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Ditte.

H. v. Gildern - Gritzenberg.

Erklärung.

Die Preussische Regierung, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-System angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich Luxemburgs, Anhalt-Deßau-Cöthens, Anhalt-Bernburgs, Waldeck's und Pyrmonte, Lippe's und Weisenheim's, als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich: Bayerns, Sachsens, Hannover's (einschließlich des Fürsten-

thums Schaumburg-Lippe), Württembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen (einschließlich des Landes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Weinings, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburg-Gotha's, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhaufens, Meuß älterer Linie und Meuß jüngerer Linie, Braunschweig, Oldenburgs, Nassau's und der freien Stadt Frankfurt, einerseits, und die Großbritanische Regierung andererseits, sind übereingekommen, festzusetzen, was folgt:

Da die Ionischen Inseln unter dem Schutze Ihrer Britischen Majestät stehen, so sollen die Unterthanen und Schiffe dieser Inseln in den Gebieten der vorbenannten Staaten des Zollvereins alle diejenigen Begünstigungen in Handels- und Schiffahrt-Angelegenheiten, welche dafelbst den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien bewilligt sind, genießen, sobald die Regierung der Ionischen Inseln eingewilligt haben wird, den Unterthanen und Schiffen der vorgebadeten Staaten des Zollvereins dieselben Begünstigungen zu gewähren, welche in diesen Inseln den Unterthanen und Schiffen Großbritanniens bewilligt sind; es versteht sich, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen jedes Ionische Schiff, welches die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung in Anspruch nimmt, mit einem von dem Lord-Commissair oder dessen Stellvertreter unterzeichneten Patente versehen sein soll.

Zu Aktund dessen haben die Unterzeichneten, der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland am Hofe von Berlin, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Erklärung vollzogen und mit ihren Wappensiegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 11. November 1857.

(gez.) **Kantauffel.**
(L. S.)

Bloomfield.
(L. S.)

24. Bekanntmachung,
die Aufhebung der Anzeigebühren für die Gend'armen
betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung ist beschloffen worden, von jetzt ab die zehrer den Stadtgend'armen und nachmals auch den im hiesigen Amtsbezirke und in Zeulenroda stationirten Gend'armen zugestandenen und von den betreffenden Behörden mitliquidirten Anzeigebühren aufzuheben.

Solches wird hiermit zur Nachachtung der Betheiligten mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die vorstehende Bestimmung keine Anwendung auf solche Strafantheile und Gebühren erleidet, welche für gewisse Fälle, z. B. bei Zoll-, Steuer- und Wegegelddefraudationen durch besondere gesetzliche Bestimmungen eingeführt sind; diese haben vielmehr auch künftighin den Gend'armen zu verbleiben.

Greiz, am 18. Mai 1858.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.
J. Frey, i. V.

Witter.

25. Bekanntmachung,

die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des hiesigen Fürstlichen Steueramtes durch Ertheilung der Ermächtigung zur Erledigung von Wegleitscheinen I. über wollene Waaren und wollene Garne betreffend.

Auf Antrag der Generalinspektion des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins ist, im Einverständniß der sämtlichen Vereinsregierungen, dem Fürstlichen Steueramte alhier die Befugniß zur Erledigung von Wegleitscheinen I. über wollene Waaren und wollene Garne, ertheilt worden, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß die gedachte Veränderung mit dem 1sten Juni dieses Jahres in's Leben treten wird.

Greiz, am 29. Mai 1858.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dtte.

H. v. Seibem - Grispendorf.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 15.

(Ausgegeben den 23. Juni 1858.)

26. Landesherrliches Patent, den Erlaß einer Impfordnung betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie
souverainer Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Erfahrungen eines halben Jahrhunderts in der überzeugendsten
Weise dargethan haben, daß die Anwendung der Schutzblatternimpfung den in
früheren Zeiten durch die Menschenpecken angerichteten Verheerungen ein sicheres
Ziel gesetzt hat, und da nach den Vorgängen in anderen benachbarten Staaten
mit Grund zu erwarten steht, daß durch eine allgemeine und sorgfältige
Impfung das bisher im hiesigen Lande von Zeit zu Zeit und selbst im kurzigen
Jahre noch wahrgenommene epidemische Erscheinen jener gefährlichen Krankheit nach
und nach völlig beseitigt werden wird, so haben Wir nach desfalls vernommenem
Ständischen Weirath Uns bewegen gefunden, die nachstehende

Impfordnung

ausarbeiten zu lassen, und bringen daher solche hiedurch zur öffentlichen Kenntniß,
indem Wir derselben die verbindende Kraft einer allgemeinen Verordnung beilegen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgebrachten Fürstlichen
Insigels.

Wieg, den 18. Mai 1858.

(L. S.)

Heinrich XX.

Die.

Impfordnung für das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

§. 1.

Jedem Kinde sind die Kuhpocken oder Schutzblattern im ersten Lebensjahre, und zwar womöglich zwischen der zehnten und fünfundschwanzigsten Woche desselben einzuimpfen. Nur bei kränklichen Kindern oder bei herrschenden Epidemien findet eine Ausnahme statt. In solchen Fällen kann auf den Grund ärztlichen Gutachtens die Impfung auf das zweite Jahr oder auch auf noch spätere Zeit verschoben werden. Herrscht eine Blatterepidemie am Wohnorte der zu impfenden Kinder, so ist die Impfung auch vor der zehnten Woche des ersten Lebensjahres vorzunehmen. Schlägt die Impfung fehl, so ist sie in kurzen Zwischenräumen noch zweimal zu wiederholen.

Reismentlig-
keit der Schutz-
pockenimpfung
bei allen Kin-
dern.

§. 2.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Schutzkraft der Impfpocken sich nicht bei allen Menschen für die ganze Lebenszeit erhält, so wird eine Wiederimpfung zwischen dem fünfzehnten und fünfundschwanzigsten Lebensjahr für Jedermann, besonders aber für Solche empfohlen, bei denen die erste Impfung nur wenig Blattern und zwar solche erzeugt hat, welche mit geringer Entzündung und keinem oder nur wenigem Fieber verlaufen sind.

Wieder-
impfung. (Re-
vaccination.)

Bei der neu ausgehobenen Militairmannschaft ist die Wiederimpfung regelmäßig vorzunehmen.

§. 3.

Wiemohl man von jedem impfberechtigten Arzte erwartet, daß er das Impfgeschäfft vollkommen kennt, und dabei die nöthige Vorsicht beobachtet, so wird doch auf folgende Punkte noch besonders aufmerksam gemacht:

Vorsicht bei
der Impfung.

Der Impfstoff darf nur von ganz gesunden Kindern, mit reiner, gesunder Haut, bei denen die Mehrzahl der Schutzblättern von normaler Form zur rechten Zeit sich entwickelt hat und in deren Familie keine erblichen Krankheiten heimisch sind, geschöpft werden. Die Gelegenheit, denselben durch Impfung auf Kubiter zu erneuern, oder reinen Kuhpockenstoff zu erlangen, darf nie unbenutzt gelassen werden.

Zu Anfang des Frühjahrs und im Spätsommer kann jeder impfberechtigte Arzt sich bei dem betreffenden Physikus zur Empfangnahme zweier mit guter Lymphe bestrichener Stäbchen melden, muß dieselben jedoch auf Verlangen wenigstens nach vierzehn Tagen wieder gut bestrichen zurückstellen. Außerdem hat er sich immer Lymphe für plötzliche Nothfälle und zur Kushülfe für Andere aufzubewahren, wobei zu bemerken, daß solche in hölzernen Büchsen mit Eisenbleispatela (nach Art der Kapistalger) sich am besten erhält.

Wo es aber möglich ist, soll die Impfung von Arm zu Arm vorgenommen werden.

Die Gesundheitsumstände des zu impfenden Subjekts sind stets zu berücksichtigen. Entzündungs- und fieberhafte Krankheiten, mit und ohne Hautausschlägen, sehr verbreitete chronische Knöchelschläge, Keuchhusten, Luftruche, Wassersucht und andere bereits lebensgefährlich gewordene Cachexien verbieten die Impfung. Bei Fallsüchtigen, oder zu anderen Krämpfen geneigten und zahnenden Kindern ist große Vorsicht anzuwenden.

Wenn Malaria, Scharlach, Ruhr, Keuchhusten, Nerven- oder andere bödartige Fieber in bedeutendem Grade an einem Orte herrschen, so ist es — wie bereits oben angedeutet — sehr rathsam, daselbst die Impfung zu verschieben.

Es ist streng darauf zu achten, ob die Schutzblätter eine regelmäßige Form und einen normalen Verlauf haben, da im gegentheiligen Falle das Kind nicht für geschützt betrachtet oder als solches bezeichnet werden darf.

Ferner ist es sehr wichtig, daß Impflinge während des Eintritts der mit Fieber verbundenen Entzündung und Eiterung, also am neunten und zehnten Tage nach der Impfung die Stube nicht verlassen, und von dem Zeitpunkt der Impfung an bis zur Schorfbildung keine Schärfe erzeugenden Speisen und Getränke genießen.

Kufmanerung
zu besitzen
von Seiten des
impfenden
Arztes.

§. 4.

Durch kluges und freundliches Benehmen, durch verständiges Zureden, durch Hinweisung auf gute und böse Beispiele, gelegentliche belehrende Besprechungen mit

dem verständigerem Theile der Einwohner wird der impfende Arzt der guten Sache am meisten Vorſchub leiſten, auch Nachläſſige und Widerſpenſtige dadurch am ſicherſten zurechtwiſen. Sollten ſich aber Einzelne finden, die in ihrer Widerſpenſtigkeit beharren, oder andere durch bödwillige und lügenhafte Vorſtellungen von der Impfung abzuhalten ſuchen, ſo ſoll er davon nach ſeinem Ermeſſen in einer beſonderen Eingabe, oder Fürſtlicher Regierung Anzeige machen.

§. 5.

Von Beamten, Geiſtlichen, Lehrern und Ortsrichtern verſieht man ſich, daß ſie das für das allgemeine Wohl ſo wichtige Impfgeschäft durch Wort und That, durch belehrende Anſprache und gutes Beiſpiel unterſtügen. Vorfchriften durch Beamte u

Die Unterbehörden ſind übrigens verbunden, die von dem impfberechtigten Arzte etwa angebracht werdenden Beſchwerden ohne Verzug zur Kenntniß Fürſtlicher Regierung zu bringen.

§. 6.

Es darf fernerhin Niemand, er ſei In- oder Ausländer, bei fünf Thalern Strafe als Lehrling oder Gefelle aufgenommen, zum Meiſter geſprochen, oder zur Trauung aufgeboten werden, oder ein Dienſt- oder Wanderbuch erhalten, für den nicht ein Impffchein beigebracht wird. Ausländer, die in das hieſige Fürſtenthum ziehen, und Kinder unter vierzehn Jahren mitbringen, haben die Impffcheine (vergl. §. 12) vorzulegen oder die verſäumte Impfung nachholen zu laſſen. Kontrollmaßregeln

Für Ausländer und für ſolche Inländer, die von bereits verſtorbenen Ärzten geimpft wurden, genügt ein Impffchein, worin ein beſugter Impfarzt bezeugt, daß „deutlich ſichtbaren Spuren nach“ die Impfung bewirkt worden ſei.

§. 7.

Abgeſehen von denjenigen Zwangsmaßregeln, welche bei auffallender Nachläſſigkeit und Widerſpenſtigkeit nach dem Ermeſſen Fürſtlicher Regierung verſügt werden können, — werden hiermit folgende beſondere Beſtimmungen getroffen: Zwangsmaßregeln

- a) Eltern, welche es verſäumen, ihre Kinder zur Abimpfung zu bringen (vergl. §. 12), ſind, falls ſie keine genügende Urſache für die Unterlaſſung dieſer Pflicht anzuführen vermögen, mit einer Geldbuße von Einem Thaler oder nach Befinden mit einer dreitägigen Gefängnißſtrafe zu belegen.

- b) Die Eltern noch nicht geimpfter Erstlinge (Konfirmanden) haben bei Vermeidung der obenerwähnten Strafe die Impfung binnen Jahresfrist nachholen zu lassen. Die Lehrer in den Dorfschaften haben zu diesem Behufe ein Verzeichniß derjenigen Kinder, bei denen jener Fall eingetreten, dem Impfarzte des Bezirke zukustellen; die städtischen Lehrer haben ein solches Verzeichniß dem bezüglichen Physikus mitzutheilen, welcher den Impfärzten der betreffenden Bezirke die nöthige Weisung zu ertheilen hat.
- c) Almosenempfängern, welche ihre Kinder nicht im ersten Lebensjahre impfen lassen, ist — falls sie nicht besondere Gründe für den Ausschub nachweisen können — die bewilligte Unterstützung bis zur Nachweisung der erfolgten Impfung inne zu behalten.

§. 8.

Berechtigung
zur Impfung.

Zur Ausübung der Impfung sind neben den für die Impfbezirke bestellten Aerzten auch alle anderen in hiesigen Landen zur medizinischen Praxis zugelassenen Aerzte ermächtigt. Hierbei sind dieselben jedoch verpflichtet, über die von ihnen vollzogenen Impfungen und deren Erfolg unter eigener Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Besorgung des Impfgeschäfts und die Richtigkeit der Angaben dem Impfarzte des Bezirke so zeitig, daß bei der allgemeinen Impfung und der Einreichung der Tabelle Rücksicht darauf genommen werden kann, vollständige Mittheilung zu machen. Wundärzte bedürfen einer besonderen Ermächtigung; denjenigen, welche bisher jährlich und regelmäßig geimpft haben, ohne zu einer Beschwerde Veranlassung zu geben, wird diese Erlaubniß nicht verweigert werden.

Außer diesen ist es Jedermann bei einer, im Wiederbetretungsfall zu erhöhenden Strafe von zehn Thalern untersagt, zu impfen. Die Eltern oder Vormünder eines von einem Unberechtigten geimpften Kindes sind mit fünf Thalern zu bestrafen. Waltet ein Zweifel über die richtige Impfung des Kindes ob, so ist dieselbe zu wiederholen.

§. 9.

Bildung von
Impfbezirken.

Es werden Impfbezirke bestimmt und für jeden derselben ein Impfarzt ernannt werden. Es bleibt jedoch den Bewohnern eines solchen Bezirke vollkommen freigelassen, sich an jeden anderen autorisirten Impfarzt zu wenden. Da Größe und Zahl dieser Bezirke nach der Zahl und dem Wohnort brauchbarer Impfärzte wech-

sein kann, so werden die ersten von Zeit zu Zeit besonders bekannt gemacht werden.

§. 10.

Jeder bestellte Impfsarzt hat dafür Sorge zu tragen, daß im ganzen Bereich seines Bezirks womöglich kein Kind im ersten Lebensjahre ungeimpft bleibe. Je nach der Anzahl der Impflinge und nach seinem Ermessen kann er in den einzelnen Ortsgemeinden jährlich zweimal — im Frühjahr und Herbst — oder nur einmal zur geeigneten Zeit im Sommer, die Impfung vornehmen, während in den Städten den ganzen Sommer über zu jeder passenden Zeit geimpft werden soll. Sind jedoch Blatternseuchen in der Nähe oder in dem Bereich des betreffenden Bezirks ausgebrochen, so müssen ohne Rücksicht auf die Jahreszeit so schnell als möglich alle Impffähigen vaccinirt werden.

Zeit der
Impfung.

§. 11.

Es steht den Impfsärzten frei, sich vor einer beabsichtigten Impfung von dem betreffenden Pfarramte — insofern nicht eine desfallsige Veröffentlichung stattgefunden hat — ein Verzeichniß der seit der letzten Vaccination geborenen und lebend gebliebenen Kinder anfertigen zu lassen, welches den ganzen Namen derselben, den Namen des Vaters oder der Mutter, den Tag der Geburt und den Wohnort enthalten soll.

Veranhaltung
brücken.

In Betreff älterer ungeimpfter Kinder hat er bei dem Seelsorger, Lehrer oder Richter die nöthige Erkundigung einzuziehen.

Sobald von ihm die Zeit der Impfung festgesetzt worden ist, so hat er den Tag und die Stunde derselben dem Ortsrichter anzuzeigen, und diesem ein Verzeichniß der Impfpflichtigen zu übergeben. Der Ortsrichter hat solche dann durch den Gend'armen des betreffenden Bezirks zu der bestimmten Stunde entweder in das Schulhaus oder in seine eigene Wohnung oder auch in die Wohnung eines Impflings, wenn solche bequemer gelegen ist, zu bestellen. Befinden sich in dem Umkreise einer halben Stunde in kleinen Dörfern oder einzelnen Gütern einige wenige Impflinge, so können sie mit in die größeren Ortsgemeinden vorgeladen werden. Jedoch ist von dieser Ermächtigung möglichst beschränkter Gebrauch zu machen, da dann die Behandlung der Impflinge besondere Vorsicht erheischt. Im letztgedachten Falle werden übrigens die Impfgebühren aus der allgemeinen Landeskasse bestritten. Ausbleibende müssen entschuldigt, und nach Befinden entweder

nach acht Tagen, oder später in der Wohnung des Arztes nachgeimpft werden, — eben so auch solche, bei denen die erste Impfung fruchtlos war.

§. 12.

Wimpfung
und Ausheilung
von Impfschmerzen.

Zwischen dem siebenten und neunten Tage müssen zur vorausbestimmten Stunde alle Geimpften an denselben Ort gebracht, oder bei einzelnen Impfungen im Hause besucht und bezüglich des Erfolgs revidirt werden. Für Diejenigen, bei denen der Erfolg unzweifelhaft ein guter ist, werden sogleich Impfscheine nach dem beigefügten Formular sub A. ausgefertigt.

Ist eine dreimalige Vaccination ohne Erfolg vorgenommen worden, so wird auch dies durch einen Impfschein bestätigt.

Wenn wegen eines verloren gegangenen Scheines ein neuer verlangt wird, so ist er ausdrücklich als „Duplikat“ zu bezeichnen.

§. 13.

Führung eines
Tagebuchs.

Jeder Arzt oder Wundarzt, welcher die Einimpfung der Schutzblattern vornimmt, soll darüber ein besonderes Tagebuch führen, in welchem der Wohnort, der Name des Impflings, seines Vaters oder seiner Mutter, so wie deren Stand, Tag und Jahr seiner Geburt, der Tag der Impfung, der Erfolg mit Angabe der Anzahl der Schutzblattern am rechten und am linken Arm, aufgeführt ist. Bei Revaccinirten ist dieses besonders zu bemerken und nach Befinden der Name des Vaters wegzulassen.

§. 14.

Impfberichte.

In der ersten Hälfte des Jahres jeden Jahres sind tabellarische Impfberichte nach beifolgendem Schema sub B. an den betreffenden Physikus einzureichen. Der Erfolg ist darin als gut, zweifelhaft, oder selbstgeschlagen zu bezeichnen, und unter den Anmerkungen die Ursache davon, die Zahl der Wiederholung und dergleichen anzugeben. Sodann wird von den einzelnen Ortschaften die Zahl der Geimpften mit dem Erfolge aufgeführt, und die Hauptsumme gezogen, wobei die Revaccinirten besonders angegeben werden. Etwaige Vorschläge finden am Schluß ihre Stelle.

§. 15.

Impfberechtigte Aerzte, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, oder aus Unvorsichtigkeit oder Leichtsinne den Impfsingen Schaden an ihrer Gesundheit zufügen, haben Rügen, Entziehung des Impfbezirks und angemessene Geldstrafe zu erwarten, sowie sie auch zur Geldentschädigung an die Gefährdeten verurtheilt werden können.

Verletzung der impfberechtigten Aerzte im Falle einer solchen Pflichtverletzung.

§. 16.

Für jede einzelne Impfung nebst einem Besuche am achten oder neunten Tage oder Revision durch Herzubringung der Impfsinge, nebst sofortiger Ausstellung des Impfscheins erhält der impfende Arzt zehn Silbergroschen, wenn der Impfsing noch nicht das erste Lebensjahr überschritten hatte, oder wenn ein Erwachsener revaccinirt worden ist, oder wenn die Impfung eines Kindes in Folge ärztlichen Gutachtens über das erste Jahr hinaus verschoben werden mußte. Bei Kindern, welche das erste Lebensjahr überschritten haben, hat derselbe funfzehn Silbergroschen für obige Leistungen zu erhalten. Wird der Impfschein später, oder ein Duplikat davon ausgestellt, so sind dafür noch besonders fünf Silbergroschen zu vergüten. Eben so sind andere als die oben angeführten Vermählungen, wenn sie verursacht oder verlangt werden, außerdem zu berechnen. Jede nothwendige Nachimpfung kostet bloß die Hälfte der ersten, — jede dritte ist unentgeltlich zu verrichten.

Impfgebühren.

Für jeden Armen erhält der impfberechtigte Arzt aus der Landekasse Sieben und einen halben Silbergroschen. Zu diesem Behufe muß er schon in der Impftabelle bemerken, daß die Impfung für Rechnung der Landekasse erfolgt ist; ferner muß er dieselben in einem besondern Verzeichnisse nach den einzelnen Stadtbezirken resp. Dörfern und nach der in der Impftabelle beobachteten Reihenfolge mit ihrer Zahl namentlich aufführen, und für jeden Bezirk oder Ort von dem Bezirksvorsteher oder Ortsrichter die Zahlungsunfähigkeit der Aufgeführten insgesammt bestätigen lassen.

Sodann stellt er den Betrag für die Gesammtzahl fest und legt dieses Verzeichniß seinem Impfberechtigten bei.

Uebrigens darf für Diäten, Reisekosten, Anschaffung der Lympe, Führung des Tagebuchs und Berichte Nichts berechnet werden. Nur wenn bei Einzelnen die Reisekosten sich als unverhältnißmäßig bedeutend herausstellen, wird durch Entschliesung kaiserlicher Regierung eine angemessene Vergütung aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wohörden, Geistliche und Physiker haben für die in Bezug auf die Impfung verrichteten Arbeiten keinerlei Gebühren zu beanspruchen.

§. 17.

Einbeziehung
der Formulare
zu Impfzetteln
und Impf-
tabellen. Gedruckte Formulare zu den Impfscheinen und Impftabellen (nach Maßgabe der Schemata unter A. und B.) werden den impfberechtigten Aerzten auf Anmelden in Fürstlicher Regierungskanzlei verabfolgt werden.

A.

I m p f f c h e i n.

Daß N. N., ^{Sohn des} N. N. (Stand) aus N. im Fürstenthum
^{Tochter des}
Neuß d. P. am 18 . . mit Erfolg geimpft worden ist,
wird hiedurch bescheinigt.

N., den 18 . .

N. N.,
Impfarzt.

B.

Impfstabelle vom Jahre 18...

№	Name	Geburts- tag und Jahr.	Name und Stand des Vaters oder der Mutter.	Wohn- ort.	Zeit der Impf- ung.	Zeit der Wieder- impf- ung.	Er- folg.	Bestimmung eines Impf- scheins.	Beziehung auf öfentliche Gesam.	Anmer- kungen.
1.	Hansine Ernestine Förmann.	9/11. 56.	Georg. Friedrich Tag- böcher.	Wendhuf.	19/4.	29/4.	gut.	geschaffen am 29/4.	adnat. publ.	
2.	Christiane Grische- rle Fölschel.	27/10. 56.	Garl, Zimmermann.	Ferrmann- stein.	29/4.	29/4.	zweifel- haft.	muß ange- legt werden 29/4.		Die 2te Impf- ung am 22. Sut. ohne Erfolg.
3.	Ernst Aug. Schiel- cher.	29/6. 57.	Georg. Willh. Bauer.	Ferrmann- stein.	29/4.	29/4.	gut.	geschaffen.		
4.	Ferrmann Carl Frel.	19/1. 57.	Christiane Grische- rle Fölschel.	Wendhuf.	29/4.	29/4.	gut.	geschaffen.	adnat. publ.	

27. Verordnung, die Bildung von Impfbezirken und Ernennung von Impfarzten betreffend.

Ebenso nach den §. 7. und 8. der verfaßten publizierten Impfordnung jeder promovirte, sowie jeder praktische Arzt, und unter bestimmten Voraussetzungen auch Wundärzte zum Impfen ermächtigt sind, übrigen aber es Jedem vollkommen freisteht, sich dazu einen ihm bekannten oder sein besondertes Vertrauen genießenden Arzt auszuwählen, so ist doch im §. 8. des gedachten Gesetzes Wehufs der Förderung und besseren Controlirung des Impfgeschäfts die Aufstellung gewisser Impfbezirke vorzubehalten gewesen. Dieselben sind nunmehr unter Einwilligung der für sie bestimmten Korte bis auf Weiteres in folgender Weise eingetheilt worden:

A. Physikatsbezirk Greis.

1ter Bezirk: Stadt Greis sammt Weichbild, Lannendorf und die Häuser unter dem Sophienberge; für denselben: sämmtliche daselbst praktizirende Aerzte.

2ter Bezirk: Pohlitz nebst dem Ziegeleirathshaus, der Leichte und Neumühle. Für denselben: der Physikus, Medicinalrath Dr. Zopf.

3ter Bezirk: das Kirchspiel Kaschwitz nebst Kurtzschau; für denselben: Dr. Nibel.

4ter Bezirk: das Kirchspiel Reinsdorf nebst Naasdorf; für denselben: Amtschirurg Träger.

5ter Bezirk: Pommeranz, Gommla, Bretmühle, Knottengrund, Kleinreinsdorf, Sorge und Lettendorf; für denselben: der praktische Arzt u. Wehlig.

6ter Bezirk: Fraureuth. Für denselben: Dr. Melchior, der praktische Arzt u. Klunger und Wundarzt Nibel.

7ter Bezirk: die Parodie Herrmannsgrün; für denselben: der praktische Arzt u. Werbold.

8ter Bezirk: die Pfarodie Tschirma — mit Ausschluß der Dretmühle und des Knottengrundes —, die Pfarodie Kühdorf; außerdem Lunzig, Kauern und Neudörfel. Für denselben: der praktische Arzt u. Wosek.

9ter Bezirk: die Pfarodie Raitzschau, dann Welldorf, Brückla und Mehta. Für denselben: der praktische Arzt u. Köhler.

10ter Bezirk: die Kirchsprengel Schönbad, Fröbergrün, Dobia und Hohendorf (mit Ausschluß der Ortschaft Welldorf). Für denselben: der praktische Arzt u. Klunger.

B. Physikatsbezirk Zeulenroda.

1ter Bezirk: Stadt Zeulenroda. Für denselben: Physikus Dr. Wach, Dr. Hoffmann und Amtsärzteg Zecuner.

2ter Bezirk: die zu dem Reichthum der Stadt Zeulenroda gehörenden einzelnen Häuser und Mühlen, Marien, die Pfarodie Pöhlwitz und Wolfshayn. Für denselben: Physikus Dr. Wach.

C. Physikatsbezirk Burgk.

1ter Bezirk: Sämmtliche Dtschaften jenseits der Saale und das Kirchspiel Möschnitz. Für denselben: Physikus Dr. Pötsch.

2ter Bezirk: die Pfarodien Crispendorf, Neudorf und Plethen. Für denselben: Amtsärzteg Melchior.

Greiz, den 18. Mai 1858.

Fürstl. Neuj-Blauische Landesregierung das.

Dito.

H. v. Götzen • Crispendorf.

28. Bekanntmachung,

die Verschiebung des Termins zu Einführung des Zollgewichts als
allgemeines Landesgewicht auf 1. October l. J.

betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird hierdurch zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht, daß der in §. 9. des Gesetzes vom 7. April 1857, die Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht betreffend (cf. Stück 10. No. 32 der vorjährigen Geschsammlung), für den 1. Juli d. J. festgesetzte Termin, von welchem an die in den §. §. 1 bis 3 und 5 bis 8 des fraglichen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Kraft treten sollten, in Rücksicht darauf, daß von dem Fürstlichen Rechnungsamte alhier die in Gemäßheit der Verordnung vom 12. Februar d. J. diesem obliegenden bezüglich Funktionen bis dahin zur Beendigung nicht gebracht werden können, auf den 1. October laufenden Jahres verlegt worden ist.

Weiz, am 12. Juni 1858.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dtto.

R. v. Gildem-Gröbenberg.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 16.

(Ausgegeben den 30. Juni 1858.)

20. Bekanntmachung,

die Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai dieses Jahres
betreffend.

Nachdem Befehl der Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai d. J., die
Ereirung von Kassenscheinen betreffend,

dem Herrn Regierungsrath Friß
die Funktionen des Regierungskommissars übertragen, und von der Ritter- und
Landschaft des hiesigen Fürstenthums

der Rittergutbesitzer Herr Leo von Raab auf Ober- und Unter-Reudnitz
zur Mitleitung und Mitkontrolle der bei Anfertigung der Kassenscheine nöthigen
Arbeiten deputirt,

dem Herrn Lieutenant Graf Kamelke
aber die specielle Aufsichtsführung und

dem Herrn Landeskassier Bergner
die Funktionen des betreffenden Kassirecs und Buchhalters anvertraut, Letztere auch
auf die ihnen von Fürstlicher Regierung erteilten besonderen Instruktionen bereits
verpflichtet worden sind, so wird Solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß
gebracht.

Greiz, den 15. Juni 1858.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Ditt.

Richter.

30. Bekanntmachung,
die Verpflichtung von Feldgeschwornen für das hiesige Fürstenthum
betreffend.

In Gemäßheit von §. 6. des Gesetzes über die Landesvermessung vom 28. Februar dieses Jahres, resp. der Verordnung vom 9. April desselben Jahres (cf. Stück 5. No. 9. und Stück 10. No. 16. der diesjährigen Gesesammlung) sind als Feldgeschworne für das hiesige Fürstenthum nachstehend verzeichnete Personen von den betreffenden Gerichtsbehörden ernannt und auf die desfallsige Instruction vom 30. März d. J. (cf. Stück 8. No. 13. der Gesesammlung) in Pflicht genommen worden:

I.

für die hiesige Stadtflur

der Fabrikant Gottlieb Ebert,
der Bäckermeister Karl Gottlob Delfner sen.,
der Nagelschmied Wtr. Karl August Reinhold,

und

der Handelsconcessionist Heller.

II.

für die Ortschaften des Justizamtsbezirks Greiz, und zwar für

Kitzernsdorf:

Christian Friedrich Zähner und
Heinrich Funk.

Alt-Wommiau:

Johann David Feistel jun.,
Franz Heinrich Bogel.

Arnsgrün:

Christian Friedrich Ross,
Christian Gottlieb Kleißner.

Bernsgrün:

Georg Hochbeck,
Christian Feustel,
Gottlieb Adler.

Bäna:

Johann Adam Reupert,
Christian Friedrich Steudel.

Caselwig:

Johann Michael Koch,
Johann Heinrich Goltz.

Cossengrün:

Friedrich Entz,
Christian Gottlieb Köhler.

Daslig:

Johann Gottfried Lippoldt,
Johann Gottlieb Roth.

Dölan:

Christian Heinrich Jung,
Johann Gottlieb Hempel.

Dobia:

Johann Paul Vogel,
Johann Gottlieb Heynig.

Erbengrün:

Johann Friedrich Jahn,
Johann Heinrich Knoll.

Eubenberg:

Christoph Zimmer,
Heinrich Seifert.

Fraureuth:

Johann David Reinholdt,
Johann Friedrich Wunderlich,
Friedrich August Köfler.

Fröbersgrün:

Christian Erdmann Zimmer,
Johann Gottlieb Haas.

Frottschau:

Johann Christoph Haas,
Johann Georg Frottscher.

Gablau:

Johann Gottlieb Flach,
Johann Heinrich Diezel,
Johann Heinrich Strauß.

Gottesgrün:

Michael Reuber,
Carl Friedrich Müller.

Hain:

Gottfried Heinrich Diezel,
Johann Christoph Neupert,
Christian Friedrich Schimmel.

Herrmannsgrün:

Christian Friedrich Winkler,
Carl Friedrich Wolfstäd.

Hohnorf:

Johann Paul Döh,
Johann Heinrich Erdmann Trommer.

Irchwitz:

Carl Franz Köppler,
Christian Gottreich Bauch,
Carl Friedrich Hedler.

Kahmer:

Christian Friedrich Hüpper,
Johann Gottlieb Rödel.

Kleinreinsdorf:

Johann Michael Port,
Christian Friedrich Beck.

Kurttschau:

Johann Friedrich Zipfel,
Johann Georg Hempel.

Reiningen:

Johann Gottlieb Köhler.
Johann Gottfried Friedrich.

Rünzig:

Johann Michael Zahn,
Carl August Wisler.

Rehla:

Johann Gottlieb Fleischer,
Christian Friedrich Pöpler,
Johann Christian Nagler.

Rehlsdorf:

Christian Friedrich Dietzsch,
Johann Gottlieb Brenner.

Roschwitz:

Johann Georg Ditscherlein,
Johann Gottlieb Heydrich,
Johann Heinrich Kober.

Raitzschau:

Johann Heinrich Hempel,
Friedrich Fleischer.
Adam Heinrich Klingner.

Reu-Gommiau:

Christian Friedrich Hempel,
Carl Friedrich Ditscherlein.

Reugernsdorf:

Friedrich August Dertel,
Christian Heinrich Theilig.

Ritschareuth:

Christian Friedrich Köhler.
Gottlieb Wagner.

Ubergroschwitz:

Carl Wilhelm Werboldt.
Christian Heinrich Steudel.

Pöplig:

Johann Friedrich Dpiz,
Johann Friedrich Steudel,
Ludwig Reinholdt.

Raadborf:

Johann Gottfried Klinger,
Johann Wilhelm Reinholdt.

Reinöborf:

Johann Friedrich Reinholdt,
Johann August Schenker.

Sachöwig:

David Popp,
Johann Heinrich Damisch.

Schönbach:

Johann Georg Frommer,
Christian Gottlieb Graf.

Schönbrunn:

Johann Paul Dertel,
Christian Heinrich Flach.

Izfhirna:

Johann Heinrich Schaller,
Christian Gottlieb Fleischer.

Untergrochlitz:

Carl Friedrich Schleicher,
Christian Friedrich Guther.

Wellöborf:

Johann Georg Eckert,
Carl Friedrich Ditto.

Wißbetaube:

Johann Michael Gehring,
Christian Schwarz.

Wolfsbann:

Johann Gottfried Stöckel,
Christian Friedrich Guther.

Beghaus:

Christian Stier,
Friedrich Krolbt,
Gottlieb Neupert.

III.

für die Dörfschaften der zur Herrschaft Greiz gehörigen Patrimonial-
gerichte und zwar für

Schönfeld:

Heinrich Wilhelm Reiber,
Christian Gottlob Kohnleber,
Johann David Dillner.

Walterödorf:

Johann Gottlieb Strobel,
Friedrich Wilhelm Pucher.

Reinsdorf:

Johann Friedrich Reismann,
Friedrich Carl Wichter.

Unter-Reudnitz:

Johann Friedrich Feustel,
Christian Friedrich Seifert.

Ober-Reudnitz:

Johann David Wolf,
Christian Friedrich Richter.

Gottesgrün Ober- und Unter-Reudnitzer Antheil:
Johann Georg Wittenzwei.

Sorge und Settendorf:

Johann Michael Dörfer,
Johann Gottfried Prager.

Rühdorf:

Johann Gottlieb Neupert,
Johann Michael Schubert.

Salmsberg:

Johann Gottfried Jung,
Christoph Friedrich Derschlag.

Hohenölsen mit Neudörfel:

Johann Gottlob Funke in Hohenölsen,
Johann Gottlieb Käufel in Neudörfel.

Kauern:

Johann Friedrich Seiler,
Christian Heinrich Seiler.

Dörfchitz:

Johann Gottlieb Riedel,
Johann Gottlieb Trommer.

Bernsgrün:

Johann Gottlieb Morgner.

Herrmannsgrün:

David Friedrich Hochmuth.

IV.

für die zum Paragium Hohenalben gehörigen Dorfschaften und zwar für

Rehla:

Johann Christian Ragler,
Johann Gottlieb Fleischer und
Christian Friedrich Diebler.

Brückla:

Johann Gottfried Zimmermann und
Christian Friedrich Scheif.

Kauern:

Johann Heinrich Zicker und
Johann Heinrich Strauß.

V.

für die Stadt Zeulenroda:

die Stadtverordneten

Christian Seibler,
Carl Born,
Ferdinand Müller und
der Gastwirth Friedrich Wähling daselbst

VI.

für das zum Stadtvoigteigerichtsbezirk Zeulenroda gehörige Dorf

Pöllwitz:

Johann Gottfried Hablich und
Johann Michael Gneupel daselbst.

VII.

für den Justizamtsbezirk Burgk und zwar für .

Neundorf:

Heinrich David Dietrich und
Johann Gottlieb Knüpfer.

Groschwitz:

Heinrich Pohl,
Christian Eidmann.

Eisenendorf:

Christian Karl,
Christian Bruner.

Remptendorf:

Friedrich Scherf,
Carl Wehler,
Heinrich Berner.

Röppisch:

Julius Wagner,
Karl Pasold.

Zoppothen:

Georg Schneider,
Heinrich Steinbach.

Friefau:

Heinrich Jahn,
Christian Otto.

Rauschengesee:

Nicol Reß,
Heinrich Pöhlmann.

Wäschliß:

August Wagner,
Gottlieb Hoffmann.

Plöthen:

Heinrich Müller,
Gottlieb Opel.

Pahnstangen:

Heinrich Gottlieb Thrum und
Gottfried Knoch daselbst.

VIII.

für das unter den Gerichten des Deutschen Hauses zu Schleiz stehende
Dorf Rönchgrün:

Gottlieb Friedrich Hofmann und
Friedrich Wilhelm Wagner daselbst.

Solches wird zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, den 16. Juni 1858.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Greiz d. B.

H. v. Oeltern-Gräfendorf.

31. Bekanntmachung,

**die unterm 16. Februar d. J. abgeschlossene Uebereinkunft wegen
Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländi-
sichen Zuckers und Syrups**

betreffend.

Nach anher gelangter Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-
ministeriums ist von sämmtlichen Regierungen der zum Thüringischen Zoll- und
Handelsverein gehörenden Staaten die Ratification der unterm 16. Februar dieses
Jahres abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und
wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups, erfolgt.

In Folge dessen wird die gedachte Uebereinkunft mit Nachstehendem zur öf-
fentlichen Kenntniß gebracht.

Weiz, am 18. Juni 1858.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Frei p. l. W.

H. v. Wilber-Gräfenberg.

A b e r e i n k u n f t

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine beteiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, und der freien Stadt Frankfurt in dem Wunsche übereingekommen sind, eine Aenderung in den bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung des Rübenzuckers und über die Verzollung des ausländischen Syrups eintreten zu lassen, so sind zu diesem Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

- die Königlich Preussische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,
- die Königlich Bayerische Regierung:
den Ministerial-Rath Dr. Johann Diepolder,
- die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Finanzrath Friedrich Moritz Lehmann,
- die Königlich Hannoversche Regierung:
den General-Zolldirector Franz Georg Karl Albrecht,

- die Königlich Württembergische Regierung:
den Ober-Finanzrath Ludwig Friedrich von Herzog,
- die Großherzoglich Badische Regierung:
den Finanzrath Dr. Johann Baptist Valentin Weindel,
- die Kurfürstlich Hessische Regierung:
den Ober-Finanzrath Friedrich Theodor Wode,
- die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Ober-Steuerath Ludwig Wilhelm Ewald,

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich Preussischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

- die Großherzoglich Sächsische,
- die Herzoglich Sachsen-Weimingsche,
- die Herzoglich Sachsen-Mtenburgische,
- die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische,
- die Fürstlich Schwarzburg-Kudolstädtische,
- die Fürstlich Schwarzburg-Zonderghausensche,
- die Fürstlich Reuß-Plaunische Regierung älterer Linie und
- die Fürstlich Reuß-Plaunische Regierung jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,
- die Herzoglich Braunschweigische Regierung:
den Finanzdirector Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,
- die Großherzoglich Oldenburgische und
- die Herzoglich Nassauische Regierung:
den Herzoglich Braunschweigischen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzoglich Nassauischen Geschäftsträger am Königlich Preussischen Hofe, Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich August von Liebe,
- die freie Stadt Frankfurt:
den Königlich Preussischen Geheimen Ober-Finanzrath Georg Herrmann Hellwig,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 im Artikel 2 unter b, im Artikel 3 und Artikel 4 nebst den zu ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen werden aufgehoben.

Artikel 2.

Die Steuer vom Zentner der zur Zuckerzubereitung bestimmten rohen Rüben wird vom 1. September 1858 an vorläufig bis zum 1. September 1859 auf sieben und einen halben Silbergroschen oder sechs und zwanzig und ein viertel Kreuzer festgesetzt. Dieser Satz kommt auch für die ferneren Betriebsperioden zur Erhebung, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung unter den kontrahirenden Theilen erfolgt.

Artikel 3.

Für den ausländischen Zucker bewendet es bis auf weitere Vereinbarung bei den bisherigen Eingangszollsätzen; dagegen wird der Eingangszoll für Syrup, mit Befreiung der beiden jetzt bestehenden Sätze von zwei Thalern und vier Thalern vom 1. September 1858 an auf drei Thaler oder fünf Gulden funfzehn Kreuzer für den Zentner festgesetzt.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem höchsten Eingangszollsätze für Zucker.

Artikel 4.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 5.

Veränderungen in dem Steuersatz für die zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben, desgleichen in den Eingangszollsätzen für den ausländischen Zucker und Syrup treten stets nur mit dem 1. September ein und sind spätestens am 6. Juli desjenigen Jahres, in welchem der veränderte Satz zur Erhebung kommen soll, bekannt zu machen.

Die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bleiben daher aus der Reihe der übrigen mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausgeschlossen.

Artikel 6.

Die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 nebst den wegen ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen bleibt, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert worden ist, auch ferner in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterschrieben.

Berlin, den 16. Februar 1858.

gez. Hellwig.
(L. S.)

Dr. Diepolder.
(L. S.)

Lehmann.
(L. S.)

Kibrecht.
(L. S.)

von Petzold.
(L. S.)

Dr. Weindel.
(L. S.)

Bode.
(L. S.)

Ewald.
(L. S.)

Thon.
(L. S.)

von Thielau.
(L. S.)

von Liebe.
(L. S.)

Hellwig.
(L. S.)

32. Bekanntmachung,
die Ausführung des zweiten Nachtrags zum revidirten
Postvereinsvertrag
betreffend.

Bei der dritten Konferenz des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins zu München ist unterm 26. Februar vorigen Jahres ein zweiter Nachtragsvertrag zu den revidirten Postvereinsvertrag vom 5. December 1857 abgeschlossen, und von sämmtlichen beteiligten Regierungen genehmigt worden.

In dessen Ausführung werden hiermit folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. Juli 1858 an wird das Porto für alle im Vereinsverkehr vorkommenden Fahrpostsendungen nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungs-Ort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen der einzelnen Vereinspostverwaltungen, sowie ohne Rücksicht auf die Expedition in einem Sage berechnet.

2. Es kommen hierbei für den Verkehr des Fürstl. Thurn und Taxis'schen Postbezirks in Betracht

- a) die Fahrpostsendungen zwischen dem Fürstl. Thurn und Taxis'schen Postbezirk und andern Theilen des Postvereinsgebietes,
- b) die Fahrpostsendungen zwischen dem Fürstl. Thurn und Taxis'schen Postbezirk und dem Vereinsausland,
- c) die Fahrpostsendungen zwischen Hohenzollern und den übrigen Theilen des Fürstl. Thurn und Taxis'schen Postbezirks.

3. Die Fahrpostsendungen zwischen einzelnen Theilen des Fürstl. Thurn und Taxis'schen Postbezirks werden (mit der vorstehend unter 2. c. bezeichneten Ausnahme) nach den bisherigen Tarifbestimmungen auch ferner behandelt. Dies ist auch der Fall bei solchen Sendungen, welche zugleich durch den Bezirk einer andern Ver-

einpostverwaltung transitiren, bezüglich des, für diesen Transit bisher erhobenen Transitportos.

4. Die Entfernungen der für den Vereinsfahrpost-Verkehr in Betracht kommenden Postorte von einander sind in der Weise ermittelt worden, daß

- a) die Entfernungen bis einschließlic 20 deutsche Meilen unmittelbar gemessen;
- b) für größere Entfernungen das gesammte Vereinsgebiet in Quadrate, deren Seiten je 4 deutsche Meilen betragen, getheilt, und die Entfernung der Mittelpunkte dieser Quadrate von einander ermittelt worden ist. Die Entfernung der Mittelpunkte je zweier Quadrate von einander gilt als Entfernung aller in diesen Quadraten gelegenen Postorte von einander.

5. Für die Sendungen nach und aus dem Vereins-Ausland gilt, insoweit nicht besondere Grenzpunkte verabrebet sind, bezüglich der Ermittlung der Entfernungen zur Berechnung des Vereinsportos

- a) in der Richtung nach dem Ausland der Austrittsort aus dem Vereinsgebiet als Abgabe-Ort,
- b) in der Richtung aus dem Ausland der Eintritt-Ort in das Vereinsgebiet als Aufgabort.

6. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewicht-Porto und bei Sendungen mit angegebenem Werthe ausserdem noch ein Werthporto erhoben.

7. Das Gewichtsporto beträgt für jedes Pfund Holzgewicht auf 4 deutsche Meilen $\frac{1}{6}$ Sgr. oder $7\frac{1}{2}$ Kr. Südd. Währung. Ueberschießende Pfund-Theile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen werden für volle 4 Meilen gerechnet.

8. Als geringster Satz des Gewichtsportos wird für die gesammte Tarifungsstrecke erhoben

	bis einschließlic 8 Meilen	2 Sgr. oder 7 Kr. Südd. Währung,
über 8	16	3
16	24	4
24	32	5
32	40	6
40 Meilen	7	25

Für Sendungen bis einschließlic 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlic 4 Meilen der geringste Satz des Gewichtsportos mit $1\frac{1}{4}$ Sgr. oder 5 Kr. Südd. Währung erhoben.

9) Das Werthporto beträgt:

auf	bis einschließlich 40 Thlr. oder 70 fl. Südd. Währ. oder 60 fl. Oesterreich. Währ.	über 40 bis einschließlich 140 Thlr. oder 120 fl. Oester. Währ.	über 140 Thlr. oder 140 fl. Südd. Währ. oder 120 fl. Oester. Währ.	über 140 fl. Südd. Währ. (140 fl. Südd. Währ. oder 120 fl. Oester. Währ.) (für je 80 Thlr. oder 140 fl. Südd. Währ. oder 120 fl. Oester. Währ.)
bis einschließlich 12 Meilen	$\frac{3}{4}$ Sgr. oder $1\frac{1}{2}$ Kr. Südd. Währung.	1 Sgr. oder $3\frac{1}{2}$ Kr. Südd. Währung.	1 Sgr. oder $3\frac{1}{2}$ Kr. Südd. Währung.	1 Sgr. oder $3\frac{1}{2}$ Kr. Südd. Währung.
über 12 bis 48 Meilen	1 Sgr. oder $3\frac{1}{2}$ Kr. Südd. Währung.	2 Sgr. oder 7 Kr. Südd. Währung.	2 Sgr. oder 7 Kr. Südd. Währung.	2 Sgr. oder 7 Kr. Südd. Währung.
über 48 Meilen	2 Sgr. oder 7 Kr. Südd. Währung.	3 Sgr. oder $10\frac{1}{2}$ Kr. Südd. Währung.	3 Sgr. oder $10\frac{1}{2}$ Kr. Südd. Währung.	3 Sgr. oder $10\frac{1}{2}$ Kr. Südd. Währung.

bei Sendungen über 800 Thlr. oder 1400 fl. Südd. Währung oder 1200 fl. Oester. Währung tritt für den, diese Summe übersteigenden Theil des angegebenen Werths der Sendung eine Ermäßigung des Werthportos auf die Hälfte der Sätze für je 80 Thlr. u. s. w. ein.

10. Zur Erhebung des Gewicht- und Werthportos werden:

a) bei der Thalerwährung

$\frac{1}{8}$ Sgr. auf	$\frac{1}{4}$ Sgr.
$\frac{2}{8}$ Sgr. „	$\frac{2}{4}$ Sgr.
$\frac{4}{8}$ Sgr. „	$\frac{3}{4}$ Sgr.
$\frac{5}{8}$ Sgr. „	1 Sgr.

b) bei der Südd. Währung jeder Bruchkreuzer auf den nächsten vollen Kreuzer aufsteigend, abgerundet.

11. Bei jeder Vereinspostanstalt können (vorläufig jedoch noch mit Ausnahme des Becken mit Oesterreich) Beträge bis 40 Thlr. oder 70 fl. Südd. Währung zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimalfahrpostporto und als Gebühr für die Wiederauszahlung für je 5 Thlr. — 1 Sgr. und für je 5 fl. — 2 Kr. erhoben.

12. Ist bei einer Sendung beigegebene Begleitbrief 1 Zollloth ($\frac{1}{50}$ Zollpfund) oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem nach der Entfernung treffenden Briefporto, jedoch ohne Zuschlag belegt.

13. Gehören mehrere Stücke zu einem Begleitbrief, so wird für jedes einzelne Stück das Gewicht-Porto, und eintretenden Falls, das Werthporto, besonders berechnet.

14. Bei den Poststellen sind demnachst Verzeichnisse der Entfernungen der

einzelnen Postorte des Fürstl. Thurn und Taxis'schen Postbezirks von den übrigen in Betracht kommenden Postorten sodann ausgerechnete Taxise nebst Berechnungs-Vorschriften gegen Ersatz der Herstellungskosten zu erhalten.

15. Auf Grund der neuen Vermessungen der Entfernungen innerhalb 20 Meilen (vergleich vorstehend 4. u.) sind, zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit auch die Vereinsbrief-Taxen einer Revision unterzogen worden. Ueber etwaige Modificationen haben die Poststellen Auskunft zu geben.

Greiz, am 19. Juni 1858.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Greiz i. V.

H. v. Göttern - Greizpostbef.

33. Bekanntmachung,

die Erhebung der Taxe für Kreuzbandsendungen im internen Postvereinsverkehr

betreffend.

Auf Veranlassung der Fürstl. Thurn und Taxis'schen Generalpostdirektion zu Frankfurt a./M. wird nach erfolgter Zustimmung der sämtlichen beteiligten Regierungen Folgendes zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Vom 1. Juli laufenden Jahres an wird für Kreuzbandsendungen nach den nicht zum Fürstl. Thurn und Taxis'schen Postbezirk gehörigen Theilen des Postvereinsgebietes, sodann nach den Hansestädten und nach Hohenzollern der Taxe von vier Pfennigen bis ein Zollloth ausschließlich, sodann für jedes weitere Loth oder einen überschießenden Loththeil Mehrgewicht, unmittelbar und ohne die bisherige Abrundung erhoben. Es hat jedoch die Portozahlung durch Freimarken, welche von den Absendern selbst auf den Sendungen anzubringen sind, zu erfolgen. Zu diesem Behufe sind bei den Poststellen, welche auch zur Auskunftsertheilung über richtige Frankatur angewiesen sind, Freimarken zu dem Werthe von vier Pfennigen käuflich zu erhalten.

Hinsichtlich der Kreuzbandsendungen nach den übrigen Theilen des Fürstl. Thurn und Taxis'schen Postbezirks, sowie nach dem Postvereinsausland verbleibt es bei der bisherigen Abrundung des Portos auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und ganzen Groschen.

Greiz, am 20. Juni 1858.

Fürstl. Neuh-Blaunische Landesregierung das.

J. Trib, i. W.

M. v. Göttern - Grimmborf.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 17.

(Ausgegeben den 12. Juli 1858.)

34. Bekanntmachung,

den zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins
einerseits und Persien andererseits unterm 25. Juni 1857
abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag
betreffend.

Nachdem zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Persien andererseits ein Freundschafts- und Handelsvertrag abgeschlossen und in Auswechslung mit den diesseitigen Landesherrlichen Ratificationsurkunden diejenige des Schah von Persien hierher gelangt ist, so wird dieser Vertrag in nachfolgender Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wreiß, den 21. Juni 1858.

Fürstl. Neuß-Plänische Landesregierung das.

J. Frey, i. V.

St. v. Wilten + Gellgenbart.

Im Namen des Allmächtigen Gottes!

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landtheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Regebund und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt- Dessau- Cothen und Anhalt- Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau, und der freien Stadt Frankfurt;

und Seine Majestät, dessen Banner die Sonne ist, der heilige erhabene und große Monarch, der unumschränkte Herrscher und Kaiser der Kaiser aller Staaten von Persien,

gleichmäßig und aufrichtig von dem Wunsche befeuert, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgebadhten Staaten und Persien zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Untertanen der hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu beschließen, zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Maximilian Friedrich Karl Franz Grafen von Haßfeld-Wildenburg-Schönstein, Altrhöchst-

ihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Ritter des rothen Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Ritter des Ehrenkreuzes erster Klasse, des Fürstlich Hohenzollernschen Haus-Ordens u.,

und Seine Majestät der Kaiser von Persien Seine Excellenz Ferroth Khan Eminol Wolk, Asplucht der Größe, Liebling des Königs, Großbotschafter des Persischen Reichs, Inhaber des königlichen Wulbisses, des blauen Bandes und des Diamant-Gürtels u.,

welche beide Bevollmächtigte sich in Paris vereinigt und, nach dem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form besundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel verabrebet haben.

Artikel 1.

Von diesem Tage an soll aufrichtige Freundschaft und ein dauerndes gutes Einvernehmen zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins und allen ihren Unterthanen und dem Persischen Reiche und allen Persischen Unterthanen bestehen.

Artikel 2.

Die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten, welche es einer jeden der hohen vertragenden Mächte gefallen möchte, an die andere zu entsenden, und daselbst zu unterhalten, sollen, sie selbst und das ganze Personal ihrer Mission ebenso aufgenommen und behandelt werden, wie in den respectiven Ländern die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten der meistbegünstigten Nationen aufgenommen und behandelt werden, und sie sollen daselbst in allen Beziehungen dieselben Vorrechte und Freiheiten genießen.

Artikel 3.

Die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, Reisende, Kaufleute, Gewerbetreibende und andere, sei es, daß sie in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile sich nur vorübergehend aufhalten, oder daselbst ihren Wohnsitz genommen haben, sollen geschützt und von den Behörden des Landes und ihren eignen Agenten wirksam beschützt und in allen Beziehungen ebenso wie die Unterthanen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Sie sollen beiderseits befugt sein, alle Arten von Waaren und Erzeugnissen in das Gebiet der hohen vertragenden Theile zu Lande und zur See einzuführen und von dort auszuführen, selbige zu verkaufen, zu vertauschen, zu kaufen und nach allen Orten in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile zu versenden.

Es versteht sich indeß, daß die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, welche sich dem Binnenhandel widmen, den Befehlen des Landes, in welchem sie Handel treiben, unterworfen sein sollen.

Artikel 4.

Die von den respectiven Unterthanen der hohen vertragenden Theile eingeführten oder ausgeführten Waaren sollen in den Staaten der hohen vertragenden Theile, sei es bei dem Eingange, sei es bei dem Ausgange, nur dieselben Abgaben entrichten, welche bei dem Eingange und bei dem Ausgange in den Staaten der hohen vertragenden Theile die von den Kaufleuten und Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeführten und ausgeführten Waaren und Erzeugnisse entrichten, und es soll weder in den Staaten des Zollvereins, noch in Persien irgend eine außerordentliche Abgabe, unter welchem Namen und aus welchem Grunde es sei, gefordert werden dürfen.

Artikel 5.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Berwürfnisse, welche im Persischen Reiche zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten entstehen sollten, werden sämmtlich dem Spruche und der Entscheidung ihres Agenten oder Konsuls unterbreitet, welcher in der Provinz, wo diese Prozesse, Streitigkeiten und Berwürfnisse entstanden sind, oder in der nächstgelegenen Provinz residirt. Derselbe wird darüber nach den Befehlen ihres Landes entscheiden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Berwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten und Persischen Unterthanen entstehen, sollen vor das in diesen Sachen zuständige Persische Gericht an dem Orte, wo ein Agent oder Konsul der Zollvereinsstaaten residirt, gebracht und in Gegenwart eines Beamten des gedachten Agenten oder Konsuls erörtert und nach der Billigkeit entschieden werden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Berwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten und Angehörigen anderer gleichfalls fremder Mächte entstehen, sollen durch Vermittelung ihrer respectiven Agenten oder Konsula entschieden und beigelegt werden.

In Preußen und in den übrigen Zollvereins-Staaten sollen die Persischen Unterthanen ebenfals in allen ihren Streitigkeiten, sei es unter sich oder mit Unterthanen der vorgebachten oder fremder Staaten, nach demjenigen Verfahren behandelt werden, welches in den Zollvereins-Staaten hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Was die Angelegenheiten der Kriminalgerichtsbarkeit betrifft, bei welchen Unterthanen der Zollvereins-Staaten in Persien, Persische Unterthanen in den Zollvereins-Staaten theilhaftig sein sollten, so sollen solche in den Zollvereins-Staaten und in Persien nach dem Verfahren abgeurtheilt werden, welches in den respectiven Ländern hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Artikel 6.

Im Fall des Ablebens eines ihrer respectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß vollständig der Familie oder den Geschäftstheilehabern des Verstorbenen, wenn er deren hat, übergeben werden. Hat der Verstorbene weder Verwandte noch Geschäftstheilehaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der hohen vertragenden Theile dem Gewahrsam der respectiven Agenten oder Konsuln übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise, nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes, damit verfahren.

Artikel 7.

Zum Schutze ihrer respectiven Unterthanen und ihres Handels und zur Erleichterung guter und billiger Beziehungen zwischen ihren Unterthanen, behalten die hohen contrahirenden Theile sich die Befugniß vor, ein jeder drei Konsuln in den respectiven Staaten zu ernennen. Die Konsuln der Zollvereins-Staaten sollen in Teheran, Tauris und Bender-Bouchir residiren. Die Persischen Konsuln sollen in den Zollvereins-Staaten an demjenigen Orten residiren, wo Konsula einer fremden Macht sich befinden.

Diese Konsuln der hohen vertragenden Mächte sollen in dem respectiven Gebiete, wo sie ihre Residenz genommen haben, gegenseitig die Achtung, Vorrechte und Freiheiten genießen, welche in den Staaten der hohen vertragenden Theile dem Konsuln der meistbegünstigten Nation bewilligt sind.

Die diplomatischen Agenten und Konsuln Preussens und der übrigen Zollvereins-Staaten werden weder öffentlich noch insgeheim die Persischen Untertanen in Schutz nehmen.

Die diplomatischen Agenten und Konsuln Persiens werden weder öffentlich noch insgeheim die Untertanen von Preussen und den übrigen Zollvereins-Staaten in Schutz nehmen.

Die Konsuln der hohen vertragenden Theile, welche in den respectiven Staaten Handel treiben, sollen denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, wie ihre Nationalen, welche denselben Handel treiben.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Handels- und Freundschafts-Vertrag soll, so Gott will, getreulich beobachtet und aufrecht erhalten werden, während acht Jahren vom Tage der Unterzeichnung angetröhnet, und weiter für die Dauer von zwölf Monaten, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht angekündigt haben wird, den Vertrag nicht länger fortbestehen zu lassen. Jeder der hohen vertragenden Theile behält sich das Recht vor, den Vertrag nach einer Dauer von acht Jahren oder später aufzukündigen.

Ingleichen ist zwischen den hohen vertragenden Theilen verabredet, daß der gegenwärtige Vertrag und alle seine Bestimmungen zwölf Monate nach Empfang der Eröffnung, durch welche die Kündigung des Vertrags erfolgt, vollständig aufgehört und keine Geltung mehr haben sollen.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen in Paris oder in Konstantinopel innerhalb zwölf Monaten, oder, wenn thunlich, früher ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigebracht.

So gesehen zu Paris in vier Ausfertigungen, wovon zwei in Französischer und zwei in Persischer Sprache, den fünf und zwanzigsten Juni im Jahre Christi 1857 und den zweiten des Monats Sigadeh der Hebigra 1273.

(L. S.) Gr. X. v. Papfeldt.

(L. S.) Ferroth Khan.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 18.

(Ausgegeben den 19. Juli 1858.)

35. Bekanntmachung,

die Aufhebung eines besonderen Gemeindevorsteher-Amtes in Remptendorf betreffend.

Nach richtlicher Anzeige des Fürstlichen Justizamtes Burgk hat die Gemeinde Remptendorf mittelst Gemeindebeschlusses die im Jahre 1855 getroffene Einrichtung eines besonderen Gemeindevorsteher-Amtes (cf. Stück XIV. No. 33. der Gesetzsammlung von 1855) wieder aufgehoben und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten dem Amtschulzen Dittmar daselbst mit der Bestimmung übertragen, daß die Gemeinde-Rechnung von zwei alljährlich abwechselnden Gemeindegliedern geführt werde.

Nachdem Wir mit Bezug auf §. 18. der Verordnung vom 29. Mai 1854 unsere Genehmigung hierzu ertheilt haben, so wird Solches zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, am 7. Juli 1858.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.
J. Griß, i. B.

K. v. Göttern • Greizpendorf.

36. Bekanntmachung,
die Untersuchungen bei Contraventionen und Defraudationen
bezüglich der Salzregie
betreffend.

Nach §. 20. der Landesherzlichen Verordnung vom 1. April 1834, die Versorgung der Fürstlichen Lande mit Salz und die Controlle des Salzverbrauches betreffend, ist die Untersuchung und Bestrafung bei vorkommenden Contraventionen und Defraudationen bezüglich der Salzregie, den competenten Gerichtsbehörden überwiesen. Da es nun für zweckmäßig erachtet worden ist, daß der Bezirksoberkontrolleur über den Ausgang dergleichen Untersuchungen nähere Kenntniß erhalte, so werden die hiesländischen Justizbehörden hiermit angewiesen, die desfalls gefällten Bescheide demselben in Abschrift jedesmal mitzutheilen.

Greiz, am 8. Juli 1858.

Fürstl. Neuf-Blaunische Landesregierung das.

§ r i j i. D.

H. v. Weibers • Gräfenbercz.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 10.

(Ausgegeben den 2. August 1858.)

37. Verordnung,

den Ausschluß der ungezeichneten Gewichte und Waagen
im Handelsverkehr
betreffend.

In Ausführung des §. 6. des Landesherrlichen Gesetzes vom 7. April 1857, die Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht betreffend (cf. Stück 16. No. 32. der Gesetzsammlung vom vorigen Jahre) wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Gewerbetreibende, welche die Waaren nach dem Gewichte verkaufen, dürfen sich vom 1. Oktober laufenden Jahres, als dem Zeitpunkt der Inkrafttretung des Eingangsgedachten Gesetzes an, beim Verkaufe keiner anderen als gehörig gezeichneter Gewichte und Waagen bedienen, auch in ihren Verkaufslokalen keine ungezeichneten Gewichte und Waagen haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, falls die Zuwiderhandelnden nicht zugleich zu einem Einschreiten der Criminalbehörde gegen sich Anlaß gegeben haben, selbst wenn auch keine Uebervorteilung vorgefallen ist, eine im Wiederbetretungsfall zu verdoppelnde Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern verurteilt.

§. 2.

Nach Eintritt des vorgedachten Anfangstermins sollen nur diejenigen Gewichte und Waagen für vorchriftsmäßig gestempelt gelten, die mit dem Stempel des Fürstlichen Eichungsamtes bezeichnet sind, ältere Stempel aber nicht weiter beachtet werden.

§. 3.

Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß seine geeichten Gewichte und Waagen nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werden.

Die Ueberwachung dieser Verordnung und das Untersuchungsverfahren gegen die Contravenienten liegt — unbeschadet der dem Fürstlichen Eichungsamte übertragenen Befugnisse — den Polizeibehörden und beziehentlich deren Organen ob.

Wreis, den 13. Juli 1858.

Fürstl. Neuf-Maurische Landesregierung das.

Freib i. B.

H. v. Seibem-Greifendorff.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Ruß älterer Linie.

Nr. 20.

(Ausgegeben den 16. August 1858.)

38. Regierungs-Verordnung, die Verpflichtung zur Bestellung von Insinuationsmandataren betreffend.

Da Ladungen und Aufsetzungen in Rechtsachen zeither den außerhalb des Bezirks der Prozeßbehörde wohnhaften Sachwaltern für die von ihnen vertretenen Parteien in einer Weise behändigt wurden, welche hinsichtlich der Legalität der Insinuation überhaupt und bezüglich der Berechnung der in Frage kommenden Fristen insbesondere zu manchen Zweifeln Anlaß gab, so findet sich Fürstliche Landesregierung bewogen, mit höchster Landesherrlicher Genehmigung Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Jedem Sachwalter, welcher die Führung einer streitigen Rechtsache vor einer Unterbehörde übernimmt, in deren Gerichtsprengel weder er, noch sein Client wohnhaft ist, liegt die Verpflichtung ob, zu Empfangnahme der Ladungen und Aufsetzungen einen, am Orte des Gerichts oder wenigstens in dessen Bezirke wohnenden, Substituten — Insinuationsmandatar — zu beauftragen und sofort bei seinem Auftreten für seinen Clienten der Prozeßbehörde namhaft zu machen.

Ist die Prozeßbehörde ein Patrimonialgericht, so ist in gleichem Falle und zu gleichem Zwecke ein Substitut am Wohnorte des Gerichtsverwalters zu bestellen, sofern nicht der mit der Sachführung beauftragte Anwalt selbst da wohnt.

§. 2.

In Rechtsachen, welche vor einer Oberbehörde in erster Instanz zu verhandeln sind, müssen Sachwalter, die außerhalb ihres Wohnorts ihren Wohnort haben, einen, an die-

sein Date weohnhaften Insinuationsmandatar bestellen, falls nicht der Client selbst da wehret.

Bei Rechtsfachen, welche in zweiter Instanz vor eine Oberbehörde gelangen, tritt unter gleicher Voraussetzung diese Verpflichtung nur dann ein, wenn dieselben nicht nach dem Gesetze über den unbestimmten summarischen Proceß vom 24. Decbr. 1852 zu verhandeln sind. Die Benennung des erwählten Substituten muß in diesem Falle sowohl vom Sachwalter des Appellanten, als vom Anwalte des Appellaten im Laufe der zur Ausführung der Appellationsbeschwerden bestimmten Frist bei der Oberbehörde bewirkt werden.

§. 3.

Befähigung zur juristischen Praxis wird von dem erwählten Substituten — Insinuationsmandatar — nicht erfordert. Auch bedarf es nicht der Beibringung einer Vollmacht für denselben. Jede dem namhaft gemachten Insinuationsmandatar legal bewirkte Insinuation ist in ihrer Wirkung einer an die Partei selbst bewirkten Behändigung gleich zu achten.

§. 4.

Insinuationen an Sachwalter, welche zur Bestellung eines Insinuationsmandatars verpflichtet sind, dürfen künftig nicht mehr bewirkt werden.

Zu die Ernennung eines Insinuationsmandatars verabläumt worden, so darf die Behändigung lediglich an die Partei selbst erfolgen; der säumige Sachwalter aber ist mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu Fünf Thalern zu belegen und muß seinen Clienten wegen des demselben durch seine Verschuldung zugefügten Nachtheils schädles halten.

§. 5.

Die gegenwärtige Verordnung leidet vom 1. October dieses Jahres an auch auf die schon anhängigen Rechtsfachen Anwendung. Innerhalb dieser Frist müssen daher Sachwalter, bei Vermeidung der §. 4 angebrohten Nachtheile, Insinuationsmandatare für die ihnen zur Führung anvertrauten Rechtsfachen benennen, falls die Voraussetzungen für diese Maßregel vorliegen.

Wreiss, den 3. August 1858.

Fürstl. Neiß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

H. v. Kethen - Seltsamerl.

30. Regierungs-Verordnung,
die Anwendung des neuen Landesgewichts beim Kochsalzdetailhandel
betreffend.

In Ausführung der §. 8 der Landesherlichen Verordnung vom 7. April vorigen Jahres findet sich Fürstliche Landesregierung bewogen, Folgendes zu bestimmen.

§. 1.

Die zum Detailverkauf des Kochsalzes concessionirten Händler dürfen von dem, auf den 1. October dieses Jahres bestimmten Termin für Einführung des neuen Landesgewichts an lediglich dieses Gewicht führen, und haben sich daher bis dahin mit einem vollständigen, ordnungsmäßig gewichten Saße desselben zu versorgen.

§. 2.

Der Verkaufspreis des Salzes im Detailhandel wird hiermit für Ein Pfund des neuen Landesgewichts auf Elf Pfennige festgesetzt. Für Bruchtheilspfennige, welche sich nach Maßgabe dieses Preises für kleinere Gewichtsmengen (unter einem Pfunde) ergeben, ist der Händler volle Pfennige zu berechnen berechtigt. Jede Ueberschreitung dieser Verkaufstare ist von den Polizeibehörden mit einer dem betreffenden Händler aufzuerlegenden Strafe von fünf bis zu zehn Thalern zu ahnden und zieht im Wiederholungsfalle Verlust der Concession nach sich.

§. 3.

In den Fürstlichen Salzniederlagen besteht vom 1. October dieses Jahres an der Preis des Kochsalzes in zwei Thaler 28 Sgr. 3 Pf. für den Zentner des neuen Landesgewichts.

§. 4.

Die bisherige Provision der Salzhandelsconcessionisten von Zwanzig Silbergrofchen jede verkaufte Tonne wird hiermit auf Fünfzehn Silbergrofchen für die Tonne herabgesetzt.

§. 5.

Uebrigens bewendet es, soweit nicht in vorstehenden Bestimmungen eine Abänderung enthalten ist, bei den Bedingungen, unter welchen die Concessionen zum Salzhandel ertheilt worden sind.

Greiz, den 6. August 1858.

Kürstl. Keuß-Plauische Landesregierung das.

C 110.

H. v. Helber - Greizoberl.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 21.

(Ausgegeben den 30. August 1858.)

40. Regierungsbekanntmachung,

die bei ermangelnden Collateral-Erbfällen von den Geistlichen auf dem Lande einzusendenden Bacatscheine betreffend.

Zu besserer Ueberwachung der durch Regierungsbekanntmachung vom 3. Februar 1854 eingeschränkten Vorschrift, nach welcher den Geistlichen auf dem Lande die Anzeige der in ihren Pfarochien vorkommenden Collateral-Erbfälle obliegt, bestimmen Wir hiermit:

Ist in einem Jahre in der Pfarochie eines Geistlichen auf dem Lande ein zur Anzeige geeigneter Collateral-Erbfall nicht vorgekommen, so hat derselbe am Schlusse des Jahres dem zuständigen Fiskal einen Bacatschein zuzustellen.

Die Pfarrämter haben diese Vorschrift genau zu beobachten; bei etwaiger Verabstümung liegt deren Erinnerung dem Collateralgeldefiskal ob.

Wreis, den 6. August 1858.

Fürstl. Neuß-Blauische Landesregierung das.

Drro.

M. v. Oeltern - Grispmborf.

41. Bekanntmachung,

die über Ausstellung von Heimathscheinen und Aufnahmebescheinigungen im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha anher ergangenen Mittheilungen

betreffend.

Nach einer anher gelangten Mittheilung des Herzogl. Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sind in Folge einer mit dem 1. vorigen Monats eingetretenen neuen Organisation der Behörden des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha zur Ausstellung von Heimathscheinen und Aufnahmebescheinigungen, überhaupt zu den Verhandlungen wegen der Uebernahme auszuweisender Personen, ausser dem Herzogl. Staatsministerium, nur folgende Behörden:

I. im Herzogthum Coburg:

das Landrathsdamt zu Coburg,

das Justizamt zu Königsberg und

die Magistrate zu Coburg, zu Reusstadt und zu Rodach,

II. im Herzogthum Gotha:

die Landrathsdämter zu Gotha, zu Dyrbruf und zu Waltershausen,

das Justizamt zu Wolfenroda,

das Justizamt zu Rezza und

die Stadträthe zu Gotha, zu Dyrbruf und zu Waltershausen

ermächtigt, was unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 4. August 1852 (cf. Stüd. 10. No. 19 der hiesigen Gesetzsammlung vom Jahr 1852) hierdurch zur Nachsicht öffentlich bekannt gemacht wird.

Weiz, am 7. August 1858.

Kürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

D110.

R. v. Oettern - Geispenberg.

42. Bekanntmachung,

den Beitritt des hiesigen Fürstenthums zu der Uebereinkunft mehrerer
Thüringischen Staaten wegen gegenseitiger Zulassung des
Papiergeldes
betreffend.

In Folge höchster Landesherrlicher Entschliezung ist die diesseitige Regierung
mittelfst Urkunde vom 1. Juni dieses Jahres derjenigen Uebereinkunft beigetreten,
welche zwischen den Regierungen

des Großherzogthums Sachsen: Weimar,

der Herzogthümer Sachsen: Meiningen, Sachsen: Altenburg und Sach-
sen: Coburg: Gotha und

des Fürstenthums Schwarzburg: Rudolstadt

unterm 21. Januar 1856 über die gegenseitige Zulassung des Papiergeldes ge-
schlossen worden, und der sich unterm 15. März 1856 auch die Regierung

des Fürstenthumes Keuß Jüngerer Linie

angeschlossen hatte.

Es werden daher beizuhend

- 1) die Uebereinkunft vom 21. Januar 1856,
- 2) die dazu gehörigen Separatartikel,
- 3) das Schlußprotocoll vom 21. Januar 1856,
- 4) die Beitrittsurkunde von Keuß Jüngerer Linie vom 15. März 1856,
und
- 5) die diesseitige Beitrittsurkunde vom 1. Juni d. J.

zur öffentlichen Kunde gebracht und zugleich auf höchsten Befehl diejenigen Be-
schränkungen aufgehoben, welche Kraft der Verordnung vom 4. December 1855

rücksichtlich des Staatspapiergeldes der Herzogthümer Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha; desgleichen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt bisher bestanden haben, so daß dieses Papiergeld im hiesigen Fürstenthum in derselben Maße zuzulassen ist, wie dies schon jetzt rücksichtlich der Sachsen-Weimarischen und Reuß-Gereitschen Cassenscheine stattfindet.

Weiß, den 10. August 1858.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

110.

H. v. Schöberl-Verwalter.

Uebereinkunft

zwischen Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt, über die gegenseitige Zulassung des Papiergeldes dieser Staaten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Weiningen, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha und Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt haben in der Absicht, den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche Ihren Landesinteressen durch die von anderen Staaten angebrachte Ausschließung fremden Papiergeldes drohen, und in der Absicht, den gegenseitigen Verkehr vor jeder Störung zu bewahren, Verhandlungen eröffnen lassen und zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Höchsthohen Staatsminister von **Waldorf**,

Höchsthohen Geheimrath **Lhon**,

Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Weiningen:

Höchsthohen Regierungsrath **Dr. Wagner**,

Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchsthohen Minister von **Parisch**,

Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchsthohen Staatsminister von **Seebach**,

Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchsthohen Minister von **Vertraub**,

von welchen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Ratifikation folgende Uebereinkunft geschlossen worden ist:

Art. 1.

Sämmtliche kontrahirende Regierungen verpflichten sich gegenseitig:

- 1) die Annahme und Wiederausgabe des von einer der kontrahirenden Regierungen ausgegebenen Staatspapiergeldes als Zahlungsmittel im gemeinen Verkehr ihrer Länder unbehindert zu gestatten, und
- 2) dieses Staats-Papiergeld weder für den allgemeinen Umlauf, noch für die etwa stattfindende Annahme bei den öffentlichen Kassen unter denjenigen Nennwerth herabzusetzen, welchen die Regierung bestimmt hat, von der das Papiergeld ausgegeben ist.

Art. 2.

Die kontrahirenden Regierungen werden den Gesamtbetrag ihres Staats-Papiergeldes und zwar:

die Regierung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach	den Betrag von	600,000 Thlr.
die Regierung des Herzogthums Sachsen-Meiningen von		600,000 Thlr.
die Regierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg von		500,000 Thlr.
die Regierung des Herzogthums Coburg-Gotha,		
für Sachsen-Coburg von		200,000 Thlr.
für Sachsen-Gotha von		400,000 Thlr.
die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt von		200,000 Thlr.

während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vermehren, wobei es jedoch jeder Regierung überlassen bleibt, ihr Papiergeld in Cassenscheine von andern Werthbeträgen, jedoch nicht unter einem Thaler im Bierzehn-Thalerfuße oder unter einem Gulden im vierundzwanzig und einem halben Guldenfuße umzuwandeln, insofern dadurch der gesammte, oben angegebene Nennwerth ihres Papiergeldes nicht erhöht wird.

Art. 3.

Eine jede der kontrahirenden Regierungen wird mindestens eine Kasse in ihrem Staatsgebiete bestimmen und öffentlich bekannt machen, bei welcher das von dieser Regierung ausgegebene Papiergeld zu jeder Zeit auf Präsentation gegen Zahlung des vollen Nennwerths in gesetzlich zulässigen Silber-Goutant-Münzen umgetauscht werden kann.

Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmung werden die kontrahirenden Regierungen unter Angabe der von ihnen bestellten Einlösungsstellen sich gegenseitig Mittheilung machen.

Art. 4.

Für den Fall der Einziehung und Ausfertigung des von den kontrahirenden Regierungen ausgegebenen Papiergeldes bewendet es bei der im Jahre 1850 getroffenen Uebereinkunft, nach welcher die genannten Regierungen sich gegenseitig verpflichtet haben, eine Ausfertigung des von ihnen ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungspflicht von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf sowohl im eignen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen kontrahirenden Regierungen, behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notificirt worden ist.

Art. 5.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht einseitig über die Zulassung des von ihnen ausgegebenen Papiergeldes in anderen an dieser Uebereinkunft nicht theilnehmenden Staaten, mit den Regierungen derselben in Verhandlung zu treten.

Art. 6.

Einer jeden der kontrahirenden Regierungen steht es frei, die gegenwärtige Uebereinkunft zu kündigen. Macht eine Regierung von dieser Befugniß Gebrauch, so tritt in Beziehung auf dieselbe die Uebereinkunft mit dem Ablaufe des dritten Kalendermonats nach gleichener Kündigung außer Kraft.

Gegenwärtige Uebereinkunft wird unverzüglich zur höchsten Ratifikation vorgelegt und die erfolgte Ratifikation durch Ministerialschreiben gegenseitig mitgetheilt werden.

So geschehen Weimar, den 21. Januar 1856.

Bernhardt v. Weydorf.

Gustav Lyon.

(L. S.)

Ernst Wagner.

(L. S.)

Alfred Parisch.

Gamillo Richard v. Serbach.

Hermann von Vertrab.

Separat-Artikel

zu der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Zulassung des Papiergeldes.

Bei dem heutigen Abschlusse der Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, dem Herzogthume Sachsen-Weiningen, dem Herzogthume Sachsen-Altenburg, dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, wegen gegenseitiger Zulassung des Papiergeldes dieser Staaten sind von den ernannten Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation noch folgende besondere Artikel verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet, dennoch dieselbe Gültigkeit haben sollen, als wenn sie in die Uebereinkunft selbst eingerückt wären:

Separat-Art. 1.

Die kontrahirenden Regierungen machen sich gegenseitig verbindlich, eine jede für ihr Gebiet bei Strafe zu verbieten, daß das Papiergeld anderer als der an der gegenwärtigen Uebereinkunft theilnehmenden Staaten, ingleichen sämmtliche von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgegebenen Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen, insoweit der Werthbetrag des einzelnen Stückes zehn Thaler im Bierzehnthalerfuße oder den Werth derselben in einem anderen Münzfuße nicht erreicht, vom 15. März 1856 an zu Zahlungen gebraucht werden.

Separat-Art. 2.

Es bleibt jedoch den Regierungen vorbehalten, für einzelne Theile ihrer Länder, welche entweder von dem Gebiete solcher Staaten umschlossen sind, deren Papiergeld verboten werden wird, oder für welche besondere Verkehrs-Verhältnisse dieses nothwendig erscheinen lassen, eine Ausnahme von dem Verbote zu machen.

Auch behalten sämmtliche kontrahirende Regierungen sich vor, nach Befinden für ihre Länder, das königlich preussische und das königlich sächsische Staatspapiergeld von dem Verbote auszunehmen.

Gleichfalls behalten sämmtliche kontrahirende Regierungen sich vor, das fürstlich schwarzburg-sonderSHAUSENISCHE Staatspapiergeld in ihren Ländern zuzulassen, insofern das von ihnen ausgegebene Papiergeld im Fürstenthum Schwarzburg-SonderSHAUSEN zugelassen wird.

Die kontrahirenden Regierungen werden von dem erlassenen Verbote des Gebrauchs des fremden Papiergeldes und den in dieser Hinsicht etwa gemachten Ausnahmen sich gegenseitig Mittheilung machen.

Separat: Art. 3.

Mit Beziehung auf den Art. 5. der Uebereinkunft bleibt es der Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung vorbehalten, wegen der Fortdauer der auf dem Grunde früherer Vereinbarung beruhenden Zulassung des von ihnen ausgegebenen Papiergeldes im Königreiche Preußen auch ferner mit der Königlich Preussischen Regierung zu verhandeln.

So geschehen Weimar, den 21. Januar 1856.

Bernhardt v. Wagnor.

Gustav Thon.

(L. S.)

Ernst Wagner.

(L. S.)

Alfred Larisch.

Gamillo Richard Freih. v. Seebach.

Hermann von Wertrab.

Gegenwärtig

- 1) für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach:
der Herr Staatsminister v. Wagners,
der Herr Geheimrath Thon,
- 2) für das Herzogthum Sachsen-Weiningen:
der Herr Regierungsrath Dr. Wagner,
- 3) für das Herzogthum Sachsen-Altenburg:
der Herr Minister v. Parisch,
- 4) für das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:
der Herr Staatsminister v. Seebach,
- 5) für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:
der Herr Minister von Bertrab.

Weimar,
den 21. Januar 1856.

Indem die neben benannten Bevollmächtigten zusammentraten, um die Uebereinkunft vom heutigen Tage wegen gegenseitiger Zulassung des Papiergeldes zu vollziehen, vereinigte man sich zugleich noch darüber, folgende Erklärungen in gegenwärtiges Protokoll niederzulegen:

1) zum Artikel 2 des offenen Vertrags.

Man war allseits darüber einverstanden, daß der Regierung des Fürstenthums Reuß j. L. der Zutritt zu der Uebereinkunft unter den vertragmäßigen Bestimmungen innerhalb sechs Monaten offen zu lassen, in der Weise, daß als der Gesamtbetrag des von dieser Regierung ausgegebenen Staatspapiergeldes die Summe von 320,000 Thaler angenommen werde.

2) zum Art. 3 des offenen Vertrags:

die Worte

„jeder Zeit auf Präsentation“

wurden allseitig so verstanden, daß die Umwächslung zwar sofort nach der Präsentation erfolgen sollte, jedoch innerhalb der in den einzelnen Staaten vorgeschriebenen Geschäfts-Ordnung.

3) zum Art. 5 des offenen Vertrags.

Man ist allseitig darüber einverstanden, daß vertrauliche Besprechungen ohne verpflichtenden Charakter über die Zulassung des Papiergeldes der einzelnen kontrahirenden Staaten in anderen Staaten nicht unter die im Art. 5 erwähnten Verhandlungen fallen.

Auch wurde allseitig anerkannt, daß einer Verhandlung über gegenseitige Zulassung des Papiergeldes mit solchen Staaten nichts entgegenstehen werde, deren Papiergeld schon nach der gegenwärtigen Uebereinkunft in dem Gebiete der an derselben theilnehmenden Staaten zugelassen werden dürfe.

4) zum Art. 6 des offenen Vertrags.

Man war darüber einverstanden, daß bei der Verschiedenheit der Interessen des Herzogthums Coburg und des Herzogthums Gotha die Kündigung der Uebereinkunft in Betreff eines jeden dieser Herzogthümer für sich besonders eintreten könne.

5) zum Separat: Art. 1.

Allseitig ward vorausgesetzt, daß die zu erlassenden Verbote und Strafandrohungen thunlichst in Uebereinstimmung mit den königlich Preussischen und königlich Sächsischen Anordnungen erlassen werden.

6) zum Separat: Art. 2.

Mit Beziehung auf Alinea 1. war man allseitig darüber einverstanden, daß die Noten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im ganzen Herzogthum Sachsen-Coburg zugelassen werden dürfen.

Hierauf wurde gegenwärtiges Protokoll eben so wie die Uebereinkunft selbst nebst den Separat: Artikeln nach geschehener Vorlesung in einem Exemplare unterzeichnet und nebst der Uebereinkunft und den Separat: Artikeln von dem Großherz:

zoglich Sächsischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, zur verwahrlichen Niederlegung in dem Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staats-Archive in Empfang genommen.

Geschehen wie oben.

Bernhardt v. Wagdorf.
Gustav Lhon.
Ernst Wagner.
Alfred Parisch.
Gamillo Richard v. Seebach.
Hermann von Vertrab.

Nachdem der Regierung des Fürstenthums Reuß J. L. der Beitritt zu der zwischen Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Weimingen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt wegen gegenseitiger Zulassung des Staatspapiergeldes abgeschlossenen Uebereinkunft offen gehalten und ihr dieser Beitritt auf diesseits erklärte Bereitwilligkeit in Folge der gepflogenen Verhandlungen verflattet worden ist: so wird im Namen und Höchsten Auftrage Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Reuß J. L. durch das unterzeichnete Fürstliche Ministerium hiermit die Erklärung abgegeben, daß die diesseitige Regierung den desfallsigen Hauptvertrag, welcher aus sechs Artikeln bestehend, mit den Worten:

„Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
„Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Weimingen, Se. Hoheit der Herzog
„von Sachsen-Altenburg, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-
„Gotha und Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
„haben in der Absicht, den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche
„Ihren Landes-Interessen durch die von anderen Staaten angeordnete
„Ausschließung fremden Papiergeldes drohen, und in der Absicht, den ge-
„genseitigen Verkehr vor jeder Störung zu bewahren, Verhandlungen er-
„öffnen lassen und zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt:“

anfängt und mit den Worten:

„So geschehen Weimar, am 21. Januar 1856.

Bernhard von Waghdorf.

Gustav Thon.

Ernst Wagner.

Alfred von Larisch.

Camillo Richard von Seebach. Hermann von Bertram.“

schließt, sowie die dazu verabredeten drei Separat-Artikel von demselben Datum und endlich auch die zu dem Hauptvertrage und den Separat-Artikeln in dem Protokolle vom 21. Januar 1856 weiter getroffenen Verabredungen allenthalben als auch von ihr eingegangen und für sie verbindlich anerkannt, auch sich hiermit den sämtlichen Hohen Mitkontrahenten gegenüber ausdrücklich verpflichtet haben will,

die desfalligen vertragmäßigen Bestimmungen allseitig zur Ausführung zu bringen
bezüglich denselben nachzukommen: als worüber die gegenwärtige

Beitritts = Urkunde

in glaubhafter Form ausgefertigt worden ist.

Gera, am 15. März 1856.

(L. S.)

Kürst. Neuf-Sauisches Ministerium.
v. Gelbern.

Urkunde,

den Beitritt des Fürstenthumes Reuß Keltterer Linie zu dem Ver-
trage vom 21. Januar 1856 wegen gegenseitiger Zulassung
des Papiergeldes
betreffend.

Nachdem die bei dem Vertrage vom 21. Januar 1856 wegen gegenseitiger
Zulassung des Papiergeldes beteiligten Heben Staatsregierungen auf diesseitiges
Ansuchen sich bereit finden lassen, dem Fürstenthume Reuß Keltterer Linie rück-
sichtlich seiner, laut Gesetzes vom 15. Mai 1858 im Betrage von Einhundert und
dreißig tausend Thalern, zu emittirenden Cassenscheine den Beitritt zu obigem Ver-
trage zu verstaten: so wird im Namen und höchsten Auftrage Sr. Durchlaucht
des regierenden Fürsten Reuß Keltterer Linie durch die unterzeichnete Landesregierung
hiermit die Erklärung abgegeben, daß die diesseitige Regierung den diesfälligen
Hauptvertrag, welcher aus sechs Artikeln bestehend, mit den Worten:

„Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
„Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Weiningen, Se. Hoheit der Herzog
„von Sachsen-Altenburg, Sr. Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg
„Gotha und Sr. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt haben
„in der Absicht, den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche Ihren Lan-
„des-Interessen durch die von andern Staaten angeordnete Ausschließung
„fremden Papiergeldes drohen, und in der Absicht, den gegenseitigen Ver-
„kehr vor jeder Störung zu bewahren, Verhandlungen eröffnen lassen und
„zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt:“

anfängt, und mit den Worten:

„So geschehen Weimar, am 21. Januar 1856.

Bernhard von Magdorf.

Gustav Thon.

Ernst Wagner.

Kliffred von Larisch.

Gamillo Richard v. Seebach.

Hermann von Vertrab.“

(schließt, sowie die dazu verabredeten drei Separat-Artikel von demselben Datum

und endlich auch die zu dem Hauptvertrage und den Separat-Artikeln in dem Protokolle vom 21. Januar 1856 weiter getroffenen Verabredungen allenthalben als auch von ihr eingegangen und für sie verbindlich anerkannt, und sich hiermit den sämtlichen Hohen Mitkontrahenten gegenüber ausdrücklich verpflichtet haben will, die dießfalligen vertragmäßigen Bestimmungen allseitig zur Ausführung zu bringen, bezüglich denselben nachzukommen: als worüber die gegenwärtige

Beitritts-Urkunde

in glaubhafter Form ausgefertigt worden ist.

Greiz, am 1. Juni 1858.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

(L. S.) Ctte.

K. v. Hübner - Gröbenberg.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 22.

(Ausgegeben den 13. September 1858.)

43. Regierungs-Verordnung,

die Privilegirung der Königlich Sächsischen Landeslotterie im hiesigen Fürstenthume und das Verbot und die Bestrafung des Vertriebs von Loosen anderer Lotterien u. w. d. a.

betreffend.

Durch einen mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung abgeschlossenen, höchsten Orts genehmigten Vertrag ist der Königlich Sächsischen Landeslotterie von deren 55ten Spiele an — mithin vom 1. October dieses Jahres an — gegen eine, an die hiesige allgemeine Landescasse zu entrichtende, jährliche Abgabe das Privilegium des alleinigen Betriebs ihrer Loose im Bereiche des hiesigen Fürstenthumes dergestalt ertheilt worden, daß neben denselben andere Lotteriespiele und ähnliche Unternehmungen nicht mehr zugelassen werden und hieron lediglich die Auspielungen bei Kunst- und Gewerbeausstellungen, zu milden Zwecken und zur Aufhülfe oder Ermunterung von Gewerbetreibenden, ingleichen die Auspielungen und Verlosungen bei öffentlichen Volksfesten und von einzelnen, den Werth von 50 Thlr. nicht erreichenden, Gegenständen zu Gunsten ihrer Verfertiger ausgenommen bleiben sollen.

Indem dies Fürstliche Landesregierung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich Behufs der Ausführung des Vertrags mit höchster Landesherzoglicher Genehmigung Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Errichtung von Lotto's oder Zahlenlotterien, jede Art der Theilnahme daran und deren Beförderung, ingleichen die Veranstaltung von Waarenverlosungen, der Betrieb von Lotterielosen (das Golligiren) einer anderen Lotterie als der Königlich Sächsischen Landeslotterie oder von Loosen irgend einer anderen

A. Verbot und Bestrafung der Theilnahme an Verlosungen und des Betriebs ausländischer Lotterielosen.

artigen Unternehmung, so wie die Beförderung des Absatzes solcher außersächsischen Loose ist, sowohl nicht rücksichtlich der Eingangs gedachten besonderen Arten von Kunstspielungen Ausnahmen von Fürstlicher Landesregierung gestattet werden, verboten.

§. 2.

Der Unternehmer eines Lotto ist mit Arbeitshaus von zwei bis sechs Monaten und mit einer Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern zu belegen.

Im Wiederholungsfalle sind diese Strafen verhältnißmäßig, das erste Mal bis zu einjähriger Arbeitshaus- und Einhundert Thalern Geldstrafe, bei fernerer Wiederholung bis zu dreijähriger Arbeitshaus- und Zweihundert Thalern Geldstrafe zu erhöhen.

§. 3.

Wer für eine Lottounternehmung Einsätze annimmt oder sammelt, wird mit vier- bis achtwöchigem Gefängniß und einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern, im Falle der Wiederholung mit Arbeitshaus bis zu acht Monaten und einer Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern bestraft.

Bei weiteren Wiederholungen ist die Arbeitshausstrafe verhältnißmäßig, jedoch nicht über zwei Jahre, die Geldstrafe nicht über Einhundert Thaler zu erhöhen.

§. 4.

Wer, ohne selbst Unternehmer oder Sammler zu sein, für Beförderung des Lottospiels in irgend einer Weise, namentlich durch Ueberbringung oder Abholung der Listen, Kummern, Lottosettel, Einlagen oder Gewinne wesentlich mitwirkt, hat, er möge dies unentgeltlich oder um Lohn gethan haben, Gefängniß bis zu sechs Wochen und Geldbuße bis zu Zehn Thalern verurtheilt.

Im ersten Wiederholungsfalle sind diese Strafen bis zum doppelten Maße zu steigern; auch bei ferneren Wiederholungen soll eine verhältnißmäßige Erhöhung der Strafe, jedoch höchstens bis zu sechs Monaten Arbeitshaus und Fünfzig Thalern Geldstrafe stattfinden.

§. 5.

Das Einsetzen in das Lotto ist mit Gefängniß von zwei Tagen und einer Geldbuße bis zu Fünf Thalern zu ahnden. In Wiederholungsfällen sind diese Strafen verhältnißmäßig zu erhöhen und können bis zu sechs Wochen Gefängniß und Zwanzig Thalern Geldstrafe gesteigert werden.

§. 6.

Bei Bestimmung der Strafe kommt weder der Umstand, ob das Sammeln oder Einlegen unmittelbar oder durch einen Andern besorgt worden ist, noch die Höhe der Einsätze in Betracht.

§. 7.

Die Strafbestimmungen in dem Regierungspublikandum vom 12. October 1842 werden hiermit aufgehoben.

§. 8.

Wer von einer andern Lotterie als der königlich Sächsischen Landeslotterie oder von einer nach §. 1. nicht erlaubten Baarenverloosung einzelne oder mehrere Loose verschreibt oder sonst annimmt und solche dann verkauft, verschenkt oder auf irgend eine andere Art vertheilt (colligirt), ist mit ein- bis dreiwöchigem Gefängniß und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu belegen.

Im Wiederholungsfalle tritt das erste Mal zwei- bis sechswöchiges Gefängniß und erhöhte Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern, dann ein- bis sechsmonatiges Gefängniß und Geldstrafe bis zu einhundert Thalern ein.

§. 9.

Diejenigen, welche bei dem Betriebe von Loosen nicht zugelassener Lotterien, sowie bei Besetzung oder Einziehung der Einlagen und Gewinnelder wesentlich als Mittelspersonen, Boten, Beförderer oder auf andere Weise mitgewirkt haben, sind das erste Mal mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen und Geldstrafe bis zu fünf Thalern, in Wiederholungsfällen mit verhältnismäßig zu erhöhender Strafe zu belegen; letztere darf jedoch vier Wochen Gefängniß und zehn Thaler Geldbuße nicht übersteigen.

§. 10.

Können die erkannten Geldstrafen von den Verurtheilten nicht erlangt werden, so sind dieselben in entsprechende Freiheitsstrafen zu verwandeln. Zu diesem Behufe ist eine Woche Gefängniß fünf Thalern Geldbuße gleichzustellen.

Gefängnißstrafen, welche die Dauer von sechs Monaten übersteigen würden, sind in Arbeitshausstrafe unter Verkürzung auf zwei Drittheile der Dauer zu verwandeln.

§. 11.

B. Competenz
der hiesigen
Polizeibehörden.

Die Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen liegt den Polizeibehörden, im Bezirke der Criminalobergerichtsbarkeit des Fürstlichen Criminalgerichts hier dem Fürstlichen Polizeiamte hier, in Zeulenroda den dortigen Fürstlichen Stadtvoigtgerichten ob. Die befonderen Vorschriften über das Verfahren in polizeilichen Untersuchungen leiden auch hierbei Anwendung.

Nur in solchen Fällen, die voraussichtlich die Zuerkennung einer die Oberappellation begründenden Strafe zur Folge haben, soll die Untersuchung von den zuständigen Fürstlichen Criminaljustizstellen nach den für Verbrechen dieser Klasse bestehenden gesetzlichen Normen geführt werden.

§. 12.

Uebrigens sind die Polizeibehörden auch verpflichtet, die nach gegenwärtiger Verordnung bestehenden Spielverbote sorgfältig zu überwachen und gleichzeitig darauf zu sehen, daß Lotterieloose nicht von Personen vertrieben werden, welche nicht als Untercollecteure von der königlich Sächsischen Landeslotterie angenommen worden sind und sich als solche durch die Erlaubnißscheine der letztern nicht ausweisen können. (Vergl. §. 14.)

Vergleichen unbefugte Loosvertreiber sollen von den Polizeibehörden verwarnt, in Wiederholungsfällen aber mit ein- bis dreiwöchiger Gefängnißstrafe und Geldbuße bis zu zehn Thalern belegt werden.

§. 13.

Die Polizeibehörden werden hiermit angewiesen, ihre Organe, insbesondere die Gend'armerie mit der, den vorstehenden Vorschriften entsprechenden Instruction zu versehen, in allen nach gegenwärtiger Verordnung zu ihrer Competenz gehörigen Uebertretungsfällen die Untersuchung gegen die Contravenienten von Amtswegen einzuleiten, jedoch auch etwaigen bezüglichen Requisitionen der königlich Sächsischen Lotteriedirection Folge zu geben und letztere in jedem Falle vom Erfolge der Untersuchung zu benachrichtigen.

§. 14.

C. Bestrafung
der Diszi-
plinarvergehen
des Königl.
Sächs. Lotteriedirection
üb. die
hiesigen
Collecteure.

Die Annahme und Entlassung der Haupt- und Untercollectur im hiesigen Lande steht lediglich der königlich Sächsischen Lotteriedirection zu. Letztere übt über dieselben in allen Lotteriedisciplinarfällen die Befugnisse einer vorgelegten Behörde nach Maßgabe der deshalb im Königreiche Sachsen bestehenden Vorschriften aus.

Die in der Regierungsverordnung vom 1. October 1856, das Spiel in ausländischen Lotterien betreffend, und in der Regierungsabkännmachung vom 14. März 1857, die von den hierländischen Untercollecteuren zu beobachtende Instruction betreffend, enthaltenen Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt; die von Fürstlicher Landesregierung ertheilten Concessionen zum Betriebe von Collecturgeschäften treten außer Wirksamkeit.

Die hierländischen Hauptcollecteure sollen an ihren Geschäftlocalen ein Schild mit der Aufschrift:

„Fürstlich Reuß-Plauische concessionirte Hauptcollection der Königlich Sächsischen Landeslotterie von N. N.“

und mit dem Fürstlich Reuß-Plauischen Wappen versehen, anbringen.

Den Untercollecteuren bleibt es freigestellt, ob sie ein Aushängeschild führen wollen. Entscheiden sie sich dafür, so haben sie sich der nämlichen Aufschrift, jedoch mit Bezeichnung der Collection als Untercollection unter Beifügung des Fürstlichen Wappens zu bedienen.

§. 15.

Um der Königlich Sächsischen Lotteriedirection die nöthige Gelegenheit zu bieten, Personen von Collecturgeschäften zu entheben, welche sich des öffentlichen Vertrauens unwürdig gemacht haben, so werden die hierländischen Gerichtsbehörden hiermit angewiesen, sowohl bei Eröffnung einer Criminaluntersuchung gegen einen Haupt- oder Untercollecteur hiervon als nach deren Beendigung vom Ausgange derselben der gedachten Direction eine kurze Nachricht zu ertheilen.

§. 16.

Kann die Königlich Sächsische Lotteriedirection Geldstrafen, welche sie den hierländischen Collecteuren in Ausübung ihrer Disciplinarbefugnisse auferlegt, von den Pflichtigen nicht erlangen, so sind die zuständigen Civilbehörden der Debenten verbunden, diese Geldstrafen nebst den etwa entstandenen Kosten auf Requisition der genannten Direction ohne Verzug einzutreiben und kostenfrei einzusenden.

§. 17.

Einslagegelder und Gewinnelder der Königlich Sächsischen Landeslotterie unterliegen keiner Verkümmerung und es sind daher desfallsige Beiträge von den hierländischen Justizstellen zurückzuweisen.

D. Befreiung
der Einslage- u.
Gewinnelder
von der Verkümmerung.

Wird jedoch die Rechtmäßigkeit des Besizes eines Lotterieloses ganz oder zum Theil streitig gemacht, so verfügt die königlich Sächsische Lotteriedirection die Niederlegung der Gewinnelder Behufs der Erledigung der Streitfrage im Rechtswege bei dem königlichen Bezirksgerichte zu Leipzig, wenn bei ihr vor erfolgter Auszahlung an den Lossinhaber und vor Ablauf von sieben Wochen nach dem letzten Tage der Klassenziehung, in welcher das streitige Loos gezogen worden ist, die Innehaltung der Gewinnelder schriftlich beantragt und binnen acht Wochen von demselben Tage an eine gerichtliche Bescheinigung darüber eingereicht wird, daß der Anspruch auf den Besiz oder Mitbesiz des Looses bei Gericht erhoben worden sei.

Greiz, den 31. August 1858.

Königl. Sächsische Landesregierung dah.

Dito.

44. Bekanntmachung,

den Verkehr mit Branntwein zwischen Preußen und den mit demselben in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten und dem Großherzogthum Luxemburg

betreffend.

Zwischen Preußen und den mit demselben wegen der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehenden Vereinststaaten einerseits, und Luxemburg andererseits, ist die Verabredung getroffen worden, daß beim Uebergange von Branntwein aus den erstgedachten Staaten nach Luxemburg und umgekehrt

- 1) denjenigen, welche den Branntwein überführen, eine Rückvergütung an Branntweinsteuer nicht gewährt werden, dagegen aber auch
- 2) gegenseitig die, seit Erhöhung des Malzsteuerfußes in Preußen, eingetretene Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben soll, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Verfertigung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Diese Befreiung von der gegenseitigen Erhebung der Uebergangsabgabe tritt mit dem 1. October d. J. ein.

Wegen Erlangung von Uebergangsscheinen haben die Betheiligten sich an die zur Ausfertigung solcher Bezeugungen ermächtigten Steuerstellen zu wenden.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Weiz, den 2. September 1858.

Königl. Preuss.-Rheinische Landesregierung das.

Ditt o.

H. v. Helldern - Gelpendorf.

45. Regierungs-Bekanntmachung,

die Wiederaufhebung der mit der Großherzogl. Sächs. Bezirksdirection zu Neustadt a. d. D. getroffenen Uebereinkunft wegen Beschränkung des Tanzhaltens in Hohenölsen

betreffend.

Nach Inhalt der Regierungsbekanntmachung vom 3. August vorigen Jahres (S. Nr. 23 der vorjährigen Gesessammlung) wurde mit Landesherlicher Genehmigung mit der Großherzogl. Sächs. Direction des 5. Verwaltungsbezirks zu Neustadt a. d. D. Bewußt der Beschränkung des Tanzhaltens in Hohenölsen die Uebereinkunft getroffen, daß in dem gedachten Grenzorte die monatlichen öffentlichen Tänze nur abwechselnd einmal auf diesseitigem, das andere Mal auf Großherzoglich Weimarischem Gebiete gehalten werden dürfen.

Da sich indess der Ausführung dieses Uebereinkommens Schwierigkeiten entgegenstellten, deren Beseitigung leider nicht zu erreichen war, so ist nunmehr mit höchster Genehmigung dessen Wiederaufhebung in der Weise beschloffen worden, daß der Vertrag vom 1. nächsten Monats an außer Wirksamkeit gesetzt wird, und von da an das frühere Verhältniß wieder an die Stelle tritt.

Zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Betheiligten wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiz, den 3. Septbr. 1858.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

Dr. u. Medicin-Gelehrter.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 23.

(Ausgegeben den 20. September 1858.)

46. Bekanntmachung,

die Erhebung des Wegegeldes für den Remptendorfer-Liebengrüner
Communicationsweg

betreffend.

Der unfahrbare Zustand, in dem sich der diesseitige Tract des Communicationsweges zwischen Remptendorf und Liebengrün — vom Dorf Remptendorf bis an die Landesgrenze im Schleizer Streitwald — befand, hatte eine gründliche Herstellung desselben nöthig gemacht und ist solche auf Ansuchen der Gemeinde Remptendorf unter den nämlichen Bedingungen und resp. Erleichterungen erfolgt, welche rücksichtlich des Köschlich-Plöthener Communicationsweges im Allgemeinen in der Verordnung vom 2. Januar 1856 (Stück 1. der Gesetzsammlung 1856) und speciell in der Bekanntmachung vom 30. April 1857 (Stück 13. der Gesetzsammlung 1857) angegehen sind.

Zur Erhebung eines Wegegeldes für die gedachte Wegestrecke ist nunmehr in Remptendorf eine Hebestelle errichtet und solche provisorisch dem Seilermeister Gottlieb Hirt daselbst übertragen worden.

Bei derselben ist das in dem nachstehenden Tarif bestimmte Wegegeld, wovon jedoch die Unterthanen in der Herrschaft Burgk befreit bleiben, vom 1. October dieses Jahres an zu entrichten, was unter Hinweisung auf die, die Wegegeldentrichtung betreffenden Bestimmungen der revidirten Straßenpolizeiordnung vom 31. Mai 1853 (Gesetzsammlung 1853, S. 168) mit dem gleichzeitigen Bemerken, daß die gedachte Hebestelle in Folge einer Vereinbarung der Regierung des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie mit der hiesigen Regierung auch zu Erhebung des Wegegeldes für die jenseitige Straßenstrecke von der beiderseitigen Landesgrenze

durch den Schleizer Streitwald bis an die Preussische Grenze — ermächtigt worden ist, zur allgemeinen Nachachtung hiernit bekannt gemacht wird.

Wreiz, den 10. September 1858.

Fürstl. Neuh-Plauische Landesregierung das.

Otto.

K. v. Grieben - Griesendorf.

T a r i f

Barriere IV. Remptendorf.

	Thlr.	Sch.
Von jedem Pferde am schweren und beladenen Fuhrwerk . . .	—	5
Von jedem Pferde am leichten, zum Transport von Personen bestimmten Fuhrwerk, als: Chaisen, Schlitten u.	—	4
Von jedem angespannten Rinde	—	4
Von jedem Reit-, Pack-, ledig gehenden Pferde	—	2
Von jedem ledig gehenden Rinde, Treibvieh, Fohlen, fremden Thieren	—	1
Schweine, Kälber, Ziegen, Schaafen, 4 Stück frei, 5 Stück und mehr für jede 5 Stück	—	2

47. Bekanntmachung,
die über Ausstellung von Heimathscheinen und Aufnahmebescheinigungen im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha fernerweit anher ergangenen Mittheilungen
betreffend.

Nach einer fernerweit anher gelangten Mittheilung des Herzogl. Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha ist außer den in Unserer Bekanntmachung vom 7. vorigen Monats (cf. Stück 21, No. 41 der diesjährigen Gesefsammlung) angeführten Behörden des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, auch noch dem Stadtrathe zu Königsberg die Ermächtigung zur Ausstellung von Heimathscheinen und Aufnahmebescheinigungen, überhaupt zu den Verhandlungen wegen der Uebernahme auszuweisender Personen, ertheilt worden, was hierdurch zur Nachsicht bekannt gemacht wird.

Greiz, am 11. September 1858.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.
Otto.

H. v. Pöthen-Crispembref.

48. Bekanntmachung,
die über Ausstellung von Trauscheinen im Staatsgebiete der freien
Stadt Bremen anher ergangenen Mittheilungen
betreffend.

Anher gelangter Mittheilung zu Folge, sind in dem Staatsgebiete der freien
Stadt Bremen zur Ausstellung von Trauscheinen

die Polizeidirection der Stadt Bremen,

die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Wasserufer,

und

die Aemter Vegesack und Bremerhaven

befugt, was hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Greiz, am 13. September 1858.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dire.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 24.

(Ausgegeben den 1. October 1858.)

49. Landesherrliche Verordnung, die Stiftung eines Civil-Ehrenkreuzes betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

beurkunden hiermit, daß Wir zu ehrender Auszeichnung für diejenigen Unserer Beamten und Diener, welche eine längere Reihe von Jahren hindurch in Unserm Hof-, Staats- oder Cammeraldienst ihre Anhänglichkeit an Unser Fürstliches Haus und ihre Diensttreue bewährt, ein

Ehrenkreuz

zu stiften beschloßen, und darüber folgende Bestimmungen getroffen haben:

§. 1.

Das Ehrenkreuz hat zwei Classen. Das Kreuz erster Classe ist von Gold, das der zweiten Classe von Silber.

Bei beiden Classen befindet sich auf dem Avers ein weißes Schild mit einem Eichenkranz umgeben und mit der Aufschrift

für treue Dienste

in goldenen Buchstaben, auf dem Revers aber in Email Unsere goldene Namenschrift.

Die Ehrenkreuze beider Classen werden an einem ultramarinblau, amaranthroth geänderten Bande auf der linken Brust ober im Knopfloche getragen.

§. 2.

Dieses Ehrenkreuz ist für treue und verdiente Männer in Unserm Hof-, Staats- und Commercialdienst bestimmt, welche bei längerer Ausübung ihres Berufs nicht nur ihre Unterthanen- und Diensttreue, sondern insbesondere auch ihre Anhänglichkeit an Unser Fürstliches Haus und ihre Wirksamkeit für die bestehende Ordnung in ausgezeichnete Weise und unausgesetzt bethätigt haben.

§. 3.

Mitglieder Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, welche bei langjähriger Ausübung ihres ständischen Berufs, insbesondere bei der Landständischen Deputation, sich durch treue Anhänglichkeit an Unser Fürstliches Haus, und erspriessliche Wirksamkeit für Fürst und Land ausgezeichnet haben, werden rüchlich der Verleihung des Ehrenkreuzes Unsern Dienern gleichgestellt.

Auch an diejenigen Unserer Unterthanen, welche eine längere Reihe von Jahren im Kirchen-, Schul- oder Communaldienst gestanden und dabei in demselben Sinne mit treuer Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland zum allgemeinen Besten gewirkt haben, kann bei besonderer Auszeichnung ausnahmsweise das Ehrenkreuz verliehen werden.

§. 4.

Ein bestimmtes Dienstalter wird bei Verleihung des Ehrenkreuzes nicht vorausgesetzt; eben so wenig giebt eine lange Dienstzeit allein einen Anspruch auf dessen Verleihung.

§. 5.

Das Ehrenkreuz erster Classe soll in der Regel nur denen ertheilt werden, welche eine höhere Hofcharge bekleiden, oder Mitglieder einer Oberbehörde oder Vorstände einer Unterbehörde sind, oder den Rang eines Fürstlichen Rathes haben.

§. 6.

Die Verleihung des Ehrenkreuzes beider Classen erfolgt durch ein Landesherzlichcs Decret.

Die formelle Geschäftsvertretung wird von Uns einer besondern Commission übertragen werden, welche unter Leitung des jedesmaligen Vorstandes Unserer Landesregierung stehen soll.

§. 7.

Wenn wider Verhoffen jemals ein Inhaber des Ehrenkreuzes durch Vergehen oder unehrenhafte Handlungen sich der ihm zu Theil gewordenen Auszeichnung unwürdig machen sollte, wird die Wiederentziehung des Rechtes, dieselbe zu tragen, Unserer Entscheidung vorbehalten.

In diesem Falle sowohl, als beim Ableben des Inhabers, ist die verlichene Decoration an die Commission einzuliefern.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem kaiserlichen Insegel.

Gegeben Weiz, den 15. September 1858.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuchâtel älterer Linie.

Nr. 25.

(Ausgegeben den 6. October 1858.)

50. Bekanntmachung,

Patenterteilung auf eine von Louis Beauché zu Paris neuerfundene Cigarrenmaschine, an den Kaufmann Ernst Büchner in Frankfurt a. M.

betreffend.

Dem Kaufmann Ernst Büchner in Frankfurt a. M. ist auf geschehenes Ansuchen ein Patent auf eine von Louis Beauché zu Paris neuerfundene Cigarrenmaschine, auf die Dauer von fünf auf einander folgenden Jahren, für den Umfang des hiesigen Fürstenthums, mit der Wirkung erteilt worden, daß Niemand ohne vorher erlangte Zustimmung des Patentinhabers dergleichen Cigarrenmaschinen herzustellen, zu verkaufen und zu benutzen befugt sein soll.

Auch ist bei Verleihung des Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der unter den Zollvereinsstaaten wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien unter den 18. September 1843 getroffenen Uebereinkunft ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Solches wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Greif, am 20. September 1858.

Fürstl. Neuchâtelische Landesregierung das.
Otte.

H. v. Weilen - Grödenhof.

51. Verordnung,

den Ausfall der Zwanzig- und Zehn-Kreuzer aus der Zoll-
Valvationstabelle

betreffend.

Der bestehenden Zoll-Valvationstabelle gemäß sind zueither die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke vereinsländischen Gepräges, als Vierundzwanzig- und Zwölfkreuzerstücke süddeutscher Währung und im Dreißig-Thalerfuß nach einem Courantwerthe von $6\frac{6}{7}$ und $3\frac{3}{7}$ Rgr. — Pf. bei allen Zahlungen anzunehmen gewesen.

Nachdem in der jetzigen XIII. General-Conferenz des Zollvereins zu Hannover, unter allseitigem Einverständnis, beschlossen worden ist, die Zollvereins-Regierungen von der durch Vereinbarung der Zoll-Valvationstabelle übernommenen Verpflichtung, die fraglichen Münzen in Zollzahlungen bei ihren Cassen anzunehmen, gegenseitig zu entbinden, so wird hiermit auf Grund dessen von Fürstlicher Landesregierung allhier verordnet, daß die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke vereinsländischen Gepräges aus der Zoll-Valvationstabelle auszufallen haben und vom 1. October dieses Jahres an von den Steuercaffen des hiesigen Fürstenthums bei Entrichtung von Zollgefällen, an Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben nicht mehr angenommen werden dürfen.

Greiz, den 28. September 1858.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dies.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 26.

(Ausgegeben den 10. November 1858.)

52. Verordnung, die Zulassung der Rechtsanwälte beim Ober-Appellationsgericht zu Tena betreffend.

Von dem, bei dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgericht theilhaftigen Staatsregierungen sind über die Zulassung der Anwälte bei demselben folgende Bestimmungen vereinbart worden.

§. 1.

Sämmtliche zur Praxis bei den Appellationsgerichten berechnete Rechtsanwälte sind in denjenigen Sachen, welche aus den Ländern, welchen sie angehören, an das Gesamt-Ober-Appellationsgericht gelangen, zur Praxis bei dem Gesamt-Ober-Appellationsgericht befugt.

§. 2.

In Compromissachen der Durchlauchtigsten Höfe unter einander und in Bundes-Austrägal-Sachen steht Sämmtlichen zur Praxis bei den Appellationsgerichten berechneten Rechtsanwälten die Ausübung der Praxis vor dem Gesamt-Ober-Appellationsgerichte zu.

§. 3.

Den am Orte des Gesamt-Ober-Appellationsgerichts ihren besondern Aufenthalt habenden Rechtsanwälten steht die Befugniß zur Ausübung der Praxis vor dem Gesamt-Ober-Appellationsgericht in Sachen, welche aus irgend einem

der zu dem Bereiche des Gesamt-Ober-Appellationsgerichts gehörigen Staaten
hervühren, zu.

Auf höchsten Befehl wird Solches hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Wreiß, am 9. October 1858.

Fürstl. Neuh-Blaulische Landesregierung das.

Otto.

53. Bekanntmachung,

die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die Krankenkasse
der Leinwebergesellen zu Raasdorf

betreffend.

In Folge höchstlandesherrlicher Signatur vom 29. vorigen Monats wird hiermit zur allgemeinen Nachsicht bekannt gemacht:

dass in Gemäßheit der bestätigten Statuten für die Krankenkasse der Leinwebergesellen zu Raasdorf, der gedachten Anstalt höchsten Orts alle gesetzlichen Rechte milder Stiftungen ertheilt worden sind.

Weiz, den 16. October 1858.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

C 110.

H. v. Helber • Cirkularb.

54. Verordnung, die Volkszählung im Jahre 1858 betreffend.

Nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen, ist im Jahre 1858 wiederum eine Volkszählung zu veranstalten.

Zu diesem Behufe wird hiermit verordnet:

§. 1.

Die Zählung hat überall gleichmäßig am 3. December d. J. zu beginnen und die Aufzeichnung der Einwohner, welche von Haus zu Haus der Reihe nach bewirkt werden muß, ist wo möglich an diesem Tage, spätestens aber am 6. December zu vollenden. Da, wo diese Aufzeichnung nicht am 3. December sollte beendigt werden können, ist die Zählung demungeachtet lebiglich nach dem Stand der Bevölkerung an jenem Normaltage zu bemessen.

§. 2.

Die zum aktiven Militair gehörigen Individuen nebst den betreffenden Familiengliedern und Diensthoten bleiben, insofern die letztern nicht etwa eine besondere Wohnung haben, von der Zählung ausgeschlossen, da wegen deren Verzeichnung besondere Anordnung ergothen wird.

Uebrigens aber gilt

a) als allgemeine Regel:

Soweit nicht nach der Bestimmung zu b) eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angesehen, in welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten. Es werden sonach am Orte ihres Aufenthalts gezählt: alle beurlaubten Soldaten, die Gendarmes und Reservemannschaften (sämmtlich mit ihren Familiengliedern, Angehörigen und Diensthoten), alle dort in Lohn und Brod stehende Diensthoten, alle

dort in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen und Gesellschafter, einschließlich derjenigen, welche in Handwerker-Herbergen eingekerkert sind; ferner alle Lehrlinge, Fabrik-Arbeiter und Tagelöhner; alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt u. s. w. befinden oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, sowie die in dortigen Krankenhäusern, Gefängnissen, Besserungs-Anstalten u. s. w. befindlichen Personen.

b) Nur solche Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerker-Herbergen) eingekerkert sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten (also mit Ausschluß der in gemietheten Privatquartieren wohnenden Fremden), werden nicht als Einwohner desjenigen Ortes, in welchem sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet, und daselbst nicht gezählt.

c) Dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeitsortes an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Anschlag gebracht. Zu den hiernach in ihrem Wohnorte mitzuzählenden Personen gehören auch diejenigen, welche behufs des Betriebes eines Gewerbes im Umherziehen zur Zeit der Zählung vom Hause abwesend sind, dagegen nicht die auf der Wanderung abwesenden Gesellen und Gehülfen.

d) Solche Personen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eignen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur an letzterem Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschließen.

Wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tags als Anhalt, und sind daher alle in der Nacht vom 2. zum 3. December erst nach Mitternacht Geborenen nicht mitzuzählen, wohl aber die erst nach diesem Zeitpunkt Gestorbenen.

§. 3.

In den Städten haben die Bezirksvorsteher, in den Dorfschaften die Richter und resp. Amtschulzen sich der Aufzeichnung der zu zählenden Personen zu unterziehen, und dabei mit der Genauigkeit zu verfahren, welche durch die Wichtigkeit des Zweckes geboten ist. Da übrigens die Zählung in den Städten einen weit größeren Zeitaufwand als in den Dorfschaften erfordert, so ist es in den ersteren gestattet, den Eigenthümern der einzelnen Häuser oder deren Stellvertretern

Formulare zur eignen Einrückung der am Zählungstage zum Hausstande gehörigen Personen aufzuhändigen; es haben aber dießfalls die Bezirksvorsteher die Einzeichnungen in diesen Formularen sorgfältigst zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen, auch für die rechtzeitige Ablieferung einzusehen.

§. 4.

Die nöthigen Formulare, bei deren Anfertigung das unter A. beigelegte Schema zur Grundlage dient, sind von den kaiserlichen Justizstellen und den Stadträthen, — und zwar von den ersteren auch für die in ihrem Bezirk gelegenen, der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfenen Ortschaften — aus kaiserlicher Regierungskasse zu beziehen und sodann den mit dem Zählungsgeschäft Beauftragten, welche sich zu diesem Behufe vor dem 1. December d. J. anzumelden haben, zuzustellen; auch ist dabei nöthigenfalls noch nähere Bezeichnung zu ertheilen.

§. 5.

Die Listen sind sofort nach deren Aufstellung und zwar spätestens bis zum 10. December d. J. mit Aufsummirung des Bestandes in jeder einzelnen Ortschaft an die bezüglichen Behörden abzugeben und von diesen im Laufe des gedachten Monats unter Attestirung der Richtigkeit der Abbitton anher einzusenden.

§. 6.

Die Aufnahmen des Viehbestandes und die Verzeichnung der Gebäude im hiesigen Fürstenthume, welche mit der Zählung der Bevölkerung im Jahre 1855 erfolgt ist, kommt für dießmal in Wegfall.

Greiz, am 1. November 1858.

Kürstl. Reichs-Preussische Landesregierung das.

Ditts.

H. v. Gildern-Grögenhof.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 27.

(Ausgegeben den 26. November 1858.)

55. Regierungs-Verordnung,

die Ausstellung von Tauffcheinen für im hiesigen Lande von Ausländerinnen geborene Kinder betreffend.

Zu besserer Uebersichtung der Heimathverhältnisse und in Erwartung gleichmäßiger Verfügungen von Seiten der zur Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 sich bekennenden Regierungen wird andurch mit höchster Landesherrlicher Genehmigung verordnet:

Die hiesländischen Pfarrämter haben künftig über jede in ihren Bezirken vorkommende Geburt von Kindern, deren Eltern oder, was uneheliche Kinder betrifft, deren Mutter Angehörige eines anderen Staates sind, binnen vier Wochen nach erfolgter Taufe einen Tauffchein an die Justizstelle, in deren Sprengel der Geburtsort gehört, in gehöriger Form und mit Angabe der vollen Namen und des Heimathortes der betreffenden Eltern und Kinder abzugeben. Von der Justizbehörde sind solche Tauffcheine unter Befestigung, da nöthig unter Berichtigung und Ergänzung der Pastoralangaben über die persönlichen und Heimathverhältnisse der Eltern Behufs der Regaliation und Weiterbeförderung an die betreffende ausländische Regierung anher einzusenden.

Die unterlassene Befolgung dieser Vorschriften zieht Ordnungsstrafen nach sich; doch hat eine solche Unterlassung selbstverständlich keinen Einfluß auf die Beurtheilung des Heimathrechtes von dergleichen Kindern.

Nur in Gemäßheit dieser Verordnung erforderlichen Geschäftsbeforgungen sind als Officialarbeit postelfrei zu expediren.

Weiz, den 2. November 1858.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung dah.

Dtte.

K. v. Weibern - Grödenberg.

56. Regierungs-Verordnung,
einige Abänderungen und Zusätze zu der Instruction der Feld-
geschworenen vom 30. März 1858 bezüglich der Grenzsteine
betreffend.

Der landwirthschaftliche Verein für den hiesigen Amtsbezirk und die Vorstände einer Anzahl von Landgemeinden haben bei Fürstlicher Landesregierung angebracht, daß die Beschaffung des Materials zu den Grenzsteinen, wie die Instruction für die Feldgeschworenen vom 30. März dieses Jahres vorschreibt, an vielen Orten großen Schwierigkeiten unterliege, und deshalb um einige erleichternde Bestimmungen gebeten.

Da nun die angestellten Ermittlungen ergeben, daß jenes Anführen nicht ohne Grund ist, und einige Erleichterungen für die Betheiligten möglich sind, ohne den Zweck wesentlich zu beeinträchtigen, so verordnen Wir hiermit nachträglich was folgt:

1.

Rücksichtlich der Flurgrenzsteine bewendet es unabänderlich bei den Vorschriften der Instruction §. 5 Nr. 1 und darf von denselben in keinem Falle abgewichen werden.

Eben so bleibt es rücksichtlich solcher Grenzsteine, welche zwischen Landesherrlichen und Privatgrundstücken zu sehen sind, bei der Bestimmung der Instruction §. 5 Nr. 2.

2.

Was hingegen die Grenzsteine zwischen andern Privatgrundstücken anlangt, so können da, wo die Beschaffung des Materials zu große Schwierigkeiten darbietet, auf besonderes Ansuchen der Gemeinden die nachstehend unter 3 aufgeführten Erleichterungen zugesandt werden.

Die Gemeinden haben ihre dießfalligen Gesuche bei dem, jeder Flurvermessung vorangehenden Flurzuge (§. 8 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 28. Februar dieses Jahres) anzubringen, der Obergemeter ist verpflichtet, darüber

das Nöthige in dem Protokoll zu bemerken und das Gesuch Fürstlicher Landesregierung mittelst gutachtlichen Bericht vorzutragen.

3.

Findet es sich, daß die Beschaffung des Materials zu vorchriftsmäßig behauenen Grenzsteinen nach den örtlichen Verhältnissen zu großen Schwierigkeiten unterliegt, so wird der ansuchenden Gemelde gestattet werden, zu Bezeichnung der Privatgrenzen unbehauene Steine zu gebrauchen, doch müssen dieselben

- a) die in der Instruction für die Feldgeschwornen §. 5 Nr. 2 und 3 vorgeschriebene Höhe und Stärke haben, und
- b) mit einem weißen Kalkanstrich versehen werden.

Auch ist

- c) unter jedem solchen Grenzstein nebst den §. 5 Nr. 4 der Instruction vorgeschriebenen Stücken ein Zeichen von gebranntem Thon einzulegen; die Form desselben wird bei Ertheilung der Erlaubniß zum Gebrauch unbehauener Steine bestimmt werden.

Der Kalkanstrich ist jedesmal bei der jährlichen Flurbegehung (§. 6 der Instruction) so weit es nöthig zu erneuern.

4.

Bereits vorhandene und anerkannte Grenzsteine können (vorausgesetzt, daß es keine bloßen Kiesel sind, als welche jeden Falls durch andere Steine ersetzt werden müssen), wenn sie das vorgeschriebene Maß haben, beibehalten werden; jedoch sind unter dieselben die unter 3 erwähnten Zeichen einzulegen.

Weiz, den 9. November 1858.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dire.

2444.

57. Regierungs-Verordnung,

den Bezug des weißen Siedesalzes und des gelben Salzes aus den Salinen und aus den Niederlagen

betreffend.

Nachdem Fürstliche Landesregierung mit dem Königlich Preussischen Oberbergamte zu Halle einen Salzlieferungsvertrag abgeschlossen hat, so wird hiermit auf Grund des §. 8. der Landesherrlichen Verordnung vom 7. April vorigen Jahres Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Salzvorräthe des hiesigen Fürstenthums sind in Gemäßheit eines mit dem Königlich Preussischen Oberbergamte für Sachsen und Thüringen zu Halle abgeschlossenen Vertrags vom 1. künftigen Monate an lediglich aus den Königlich Preussischen Salinen zu Dürenberg und Kösen, nämlich das weiße Siedesalz — Kochsalz — von der ersten, das gelbe Salz — Viehsalz — von der letzten zu beziehen.

§. 2.

Von den gedachten Salinen wird das Salz an die hiesländischen Salzniederlagen und die bezugsberechtigten Privaten in Quantitäten von 400 Pfund, 200 Pfund und 100 Pfund des neuen Landesgewichts (Zollgewichts), jedoch nur auf Salzbezugsanweisungen der zu deren Ausstellung ermächtigten Fürstlichen Steuerstellen, worin das jeßmalige Bezugsquantum, der Name der Abnehmer oder der Niederlage, des Transportführers und der Bestimmungsort angegeben ist, unter Beigabe eines besondern Transportscheinß Bewußt der Legitimation bei der Steuerbehörde verabfolgt.

Bis auf weiteres darf der Salztransport ausschließlich auf dem von den Salinen Köfen und Dürrenberg nach Leipzig und von da über Altenburg nach dem Voigtlande führenden Eisenbahntrakt, und bei Salzbezügen für die Fürstlichen Niederlagen nur in Quantitäten von nicht weniger als achtzig Pfund bewirkt werden.

§. 3.

Die von den Salinenbehörden ausgestellten Transportcheine sind von den hiesländischen Niederlags- oder Steuerstellen mit einer Bemerkung darüber zu versehen, ob das bezogene Salz vollständig und mit unverletztem Schlusse an den Bestimmungsort gelangt sei, dann aber unverzüglich und längstens binnen acht Tagen an erstere zurückzusenden.

§. 4.

In den Salzniederlagen erfolgt der Verkauf des weißen Siedesalzes in Quantitäten zu 400 Pfund und 200 Pfund Zollgewicht und nur ausnahmsweise, so weit dies zu Erfüllung des in einem Salzbuche verzeichneten Salzbedarfs nöthig ist, auch in Gewichtsabschnitten von 150 Pfund und 50 Pfund desselben Gewichts.

Dagegen ist es gestattet, das gelbe Salz auch in geringeren Bedarfsmengen, bis zu 25 Pfund Zollgewicht herabgehend, aus den Fürstlichen Niederlagen zu beziehen.

§. 5.

Hinsichtlich des Regiepreises für das weiße Siedesalz bemerkt es bei der §. 3. der Regierungsverordnung vom 6. August dieses Jahres enthaltenen Bestimmung.

Der Preis des gelben Salzes beträgt in den Niederlagen

Einen Thaler fünf Silbergroschen

für den Zollentner.

Den Käufern darf der Zusatz, welchen das Salz Behufs dessen Zubereitung als Viehsalz vorschrittmäßig erhält, in die ihnen zu verabsolgenden Salzquantitäten von den Niederlagen nicht mit eingerechnet, auch eine Vergütung für diese Beimischung nicht angeschlossen werden.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuchâtel älterer Linie.

Nr. 28.

(Ausgegeben den 3. December 1858.)

58. Verordnung,

die Ausführung des bezüglich der Creirung von Kassenscheinen für das hiesige Fürstenthum unterm 15. Mai 1858 erlassenen Gesetzes betreffend.

Da demnächst ein Theil der in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Mai 1858 angefertigten Kassenscheine mit höchster Genehmigung und unter Ständischer Zustimmung verausgabt werden soll, so werden

I.

die äußere Form und die Kennzeichen dieser Kassenscheine in Nachstehendem mit der Aufforderung an das Publikum veröffentlicht, von dieser Beschreibung genaue Kenntniß zu nehmen.

§. 1.

Die Kassenscheine sind auf weißes Hanspapier gedruckt und lauten auf einen Thaler Cour.

§. 2.

Die nach und nach zu emittirenden 130,000 Kassenscheine bekommen fortlaufende Nummern. Von den letztern werden vierundzwanzig auf ein Folium gerechnet. Die Folien werden eben sowie die Nummern mit arabischen Ziffern ausgefüllt.

§. 3.

Als Wasserzeichen tragen die Scheine oben durch das Wappen gehend die Worte

E I N T H A L E R

an beiden Seiten des Wappens die Buchstaben

F. H.

Ä. L.

§. 4.

Vorderseite.

Oben über dem Schein ist eine Epheuranke angebracht. Hierunter befindet sich in offener lateinischer Schrift die Zeile

FÜRSTL. REUSS. Ä. L. CASSEN-SCHEIN

(das Fürstl. Reußische Wappen)

auf der linken Seite das Folium, rechts die Nummer, und zwar ersteres gedruckt, letzteres geschrieben.

Hiernach folgt der Text

Ein Thaler Courant

FÜRSTL. REUSS. Ä. L. CASSEN-SCHEIN.

In Gemässheit des Gesetzes vom 15. Mai 1853.

Regierungscommissar	Landschafts-Deputirter	Buchhalter u. Cassirer
Fritz.	Leo von Raab.	Bergner.

Die erste Zeile — Werthbezeichnung — ist in lichtgothischer Schrift gedruckt; die zweite, dritte und vierte Zeile in lateinischer Schrift. Die Unterschriften des Regierungscommissars und Landschafts-Deputirten sind als Facsimile gedruckt, die des Buchhalters und Cassirers geschrieben. Die beiden ersten Zeilen sind mit Zügen verziert.

Unten in einem länglichen Schilde befindet sich zweimal über einander in mikroskopischer Schrift die Strafgesetzbestimmung:

Wer dieses Papiergeld nachahmt, in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren zu belegen; ist aber dasselbe ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Von diesem Schilde gehen Verzierungen aus, unten mit Dornen anfangend, oben mit Rosen endigend und durch Stäbe gehalten. Als Verlängerung der beiden Stäbe und in Verbindung mit den bezüglichen Arabesken findet sich in den vier Ecken des Scheines die Werthbezeichnung 1. in lichten Ziffern, welche innen mikroskopische Figuren tragen.

Der Druck ist schwarz ausgeführt, der Schein aber mit einem lichtgrünen guillochirten Pleindruck versehen.

§. 5.

Rückseite.

Oben befindet sich der Text:

Fürstl. Reuss. ä. L. Cassen-Schein.

EIN

THALER COURANT.

Die erste Zeile ist in angelsächsischer, die zweite und dritte Zeile in verzierter und offener lateinischer Schrift gedruckt. In den Buchstaben des Wortes EIN findet sich in mikroskopischer Schrift die Worthbezeichnung

EIN THALER COURANT

wiederholt.

Rechts unten sitzt auf einer verschlossenen Kasse eine männliche Figur mit einem Buch und einer Feder in der Hand, links gegenüber auf einem Füllhorn eine weibliche Figur. Unten in einem ovalen Reifen beginnen Arabesken, welche sich an beiden Seiten des Scheins, von Stäben getragen, in die Höhe ziehen; die Stäbe werden von Genien gehalten. Unter dem bezeichneten Reifen steht in mikroskopischer Schrift: Druck von Otto Henning in Greiz.

In den beiden obern Ecken, sowie auf der Kasse und einer von dem Füllhorn ausgehenden Papierrolle befindet sich die innen mit mikroskopischen Figuren verzierte Ziffer: 1.

Ueber das Wort EIN ist ein lichtgrünes Oval gedruckt, die Farbe der Signette und des Textes ist schwarz.

II.

Da nach Art. 22 des unterm 24. Januar 1857 vereinbarten Münzvertrags (No. 19 der Gesefsammlung) dafür Sorge zu tragen ist, daß jedes mit Zwangskurs ausgegebene Papiergeld auf Verlangen der Inhaber gegen vollwertige Silbermünzen umgewechselt werden könne, so wird in dieser Beziehung hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Auswechslung der hiesigen Kassenscheine gegen klingende Münze erfolgt durch die Landeskassenverwaltung in dem derselben angewiesenen, auf dem obern Schlosse befindlichen Expeditionskontor.

§. 2.

Der Landeskassier hat sich dem Auswechslungsgeschäft am Dienstag und Donnerstag jeder Woche in den Nachmittagsstunden von drei bis fünf Uhr zu unterziehen.

Daß bei einfallenden Feiertagen die Expedition geschlossen bleibt, bedarf kaum der Erwähnung.

§. 3.

Anmeldungen Behufs der Auswechslung von Kassenscheinen, welche zu anderer Zeit als zu den im §. 2 bestimmten Stunden gemacht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

§. 4.

Weitväge unter fünf Thaler werden nicht zur Auswechslung angenommen.

§. 5.

Für falsch befundene Kassenscheine sind den Vorzeigern derselben nicht zurückzugeben, sondern von dem Kassier an Fürstliche Landesregierung zur weiteren Verfügung abzugeben, und finden auf dieselben die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 1. Juni 1856, die Ausgabe falschen Papiergeldes betreffend, Anwendung.

§. 6.

Die Verlegung des Auswechslungsgeschäfts auf andere als die in der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Tage und Stunden bleibt vorbehalten.

Greif, den 26. November 1858.

Fürstl. Ruß-Blauische Landesregierung das.

D i e.

M. v. Weibers - Geleppenberg.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 29.

(Ausgegeben den 20. December 1858.)

59. Bekanntmachung,

die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die Begräbnißkaffe
mehrerer Leinwebergesellen alhier
betreffend.

In Folge Höchstlandesherrlicher Signatur vom 28. vorigen Monats wird hiermit zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht:

daß in Gemäßheit der bestätigten Statuten für die von mehreren Leinwebergesellen, Karl Heinrich Ditto und Genossen alhier, errichtete Begräbnißkaffe, der gedachten Anstalt Höchsten Orts alle gesetzlichen Rechte milder Stiftungen ertheilt worden sind.

Wreig, den 4. December 1858.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Ditto.

H. v. Weizen - Grispambel.

60. Berichtigung

zu der Regierungsverordnung vom 16. November 1858, den Bezug des weißen Siedesalzes und des gelben Salzes aus den Salinen und aus den Niederlagen betreffend.

In der Regierungsverordnung vom 16. November 1858, §. 2 am Schluß (27. Stück der Gesefsammlung S. 234, Zeile 4 von oben) ist durch einen Druckfehler die geringste Quantität des Salzbezugs für die Fürstlichen Niederlagen mit achtzig Pfund, anstatt mit

achtzig Centnern

angegeben, was der Berichtigung halber hiermit bemerkt wird.

Greiz, den 6. December 1858.

Fürstl. Neuh-Plauische Landesregierung das.

Dtte.

H. v. Gelben • Crispendorf.

61. Verordnung,

Maafregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der in Keudnitz herrschenden typhösen Krankheiten betreffend.

(Publicitet in No. 145 des Amts und Nachrichtenblattes.)

Nachdem zur Anzeige gebracht worden, daß sich in dem Dorfe Keudnitz seit einigen Wochen Krankheiten mit typhösem Charakter gezeigt haben, und bereits mehrere tödtlich verlaufene Fälle von wirklichem Abdominaltyphus vorgekommen seien, so findet sich Fürstliche Regierung veranlaßt, Wunsch der Unterstützung der Maafregeln, welche von Seiten des Physikats zur Verhütung der Weiterverbreitung jener Epidemie getroffen worden sind, auf den Grund sachverständigen Gutachtens hiermit zu verordnen:

daß sowohl die öffentliche Ausstellung der Leichen derjenigen Personen, welche am Typhus verstorben sind, als die Abhaltungen von Trauermahlzeiten und Versammlungen von Leidtragenden in denjenigen Häusern, in welchen dergleichen Krankheits- oder Todesfälle vorgekommen sind, während der jedesmaligen Dauer einer solchen Epidemie zu unterbleiben hat. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuse von fünf bis zwanzig Thaler oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Das Fürstliche Polizeiamt wird zur desfallsigen besondern Inwoizilanz hiermit noch ausdrücklich angewiesen.

Greiz, den 11. December 1858.

Fürstl. Neuh-Plauische Landesregierung das.

Dtte.

H. v. Gelben • Crispendorf.

62. Patent,
die im Jahr 1859 zu entrichtenden Landes-Abgaben
betreffend.

In Verfolg der, laut des Patentes vom 23. December 1856 (Gesetzsammlung 1856, Seite 372) von Serenissimo mit landständischer Bewilligung gefassten Entschliessung wegen Forterhebung der bisherigen Abgaben für die jetzige Finanzperiode sind auch für das bevorstehende Jahr 1859 — ausser den ordinären funfzehn Landessteuern und den in Folge der Verträge über den Zoll- und Handelsverein gesetzlich bestehenden Abgaben mit Einschluß der Brau- und Salzsteuer nachfolgende Abgaben zu entrichten und zu erheben:

1.

Die bisherigen drei Zusentationssteuern.

2.

Die unter dem Namen Contribution vom steuerfreien Gute bestehende Abgabe in dem durch den Landtagsabschied vom 23. Januar 1841 abgeminderten Maßstabe, nämlich

- a) von Rittergütern ein halbes Prozent nach dem Aufschlag von 1796,
- b) von andern steuerfreien Grundstücken und Häusern ein Viertel Prozent vom Werthe ohne Abzug der aufhaftenden Schulden.

3.

Die Gewerbe- und Einkommensteuer, wie solche durch das Gesetz vom 17. December 1855 regulirt ist.

Der bisherige Kartenstempel.

5.

Die sämmtlichen bisherigen Zulüsse zur Landstraßenbaukasse — welcher auch die nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. December 1852 zu entrichtenden

Langdispensationsgelder nach höchster Entschliessung gewidmet bleiben sollen, — namentlich

- a) die Abgabe von Hundeu, wie sie durch das Landesherrliche Mandat vom 14. August 1823 eingeführt und laut der Bekanntmachung vom 30. März 1825 weiter bestimmt worden ist;
- b) die Abgabe von Collateral- und Laderbankfällen, wie dieselbe laut der Bekanntmachung vom 3. Juli 1853 bisher entrichtet worden;
- c) die bisherigen Abgaben von Besitzveränderungen zu einem Drittheil-Prozent vom Werthe und von Aufnahmen neuer Bürger und Unterthanen zu 3 Schil., wie solche durch den Landtagsabschied vom 12. Januar 1833 festgesetzt worden.

6.

Die der Landesjulkasse zugewiesene Abgabe von neuen Ehepaaren, nach Massgabe der Verordnung vom 17. Januar 1825.

Indem Solches Höchster Entschliessung gemäß zur allgemeinen Nachricht hiermit bekannt gemacht wird, werden zugleich die fünfzehn ordinären Landessteuern nebst den drei Subsistationssteuern für das Jahr 1859 in folgenden Terminen ausgeschrieben:

die drei ersten auf den 14. März,
die vierte und fünfte auf den 18. April,
die sechste und siebente auf den 16. Mal,
die achte und neunte auf den 20. Juni,
die zehnte und elfte auf den 18. Juli,
die zwölfte und dreizehnte auf den 22. August,
die vierzehnte und fünfzehnte auf den 3. October,
die sechzehnte auf den 1. November,
die siebzehnte auf den 28. November,
die achtzehnte auf den 28. December.

• reiß, den 15. December 1858.

Kürstl. Neuh-Blauische Landesregierung das.

Dito.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 30.

(Ausgegeben den 31. December 1858.)

63. Regierungs-Verordnung,

den zeitweiligen Verzicht auf theilweise Erstattung der beim Durchtransporte Ausgewiesener entstehenden Kosten
betreffend.

Bei der im Juli dieses Jahres zu Eisenach stattgehabten commissarischen Berathung über den Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851, die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme Ausgewiesener betreffend, hatten sämtliche Commissarien, mit Ausnahme des Königlich Hannoverischen, sich dahin geeinigt,

daß sämtliche Vereinsstaaten auf den ihnen nach dem zweiten Absätze im §. 11 des gedachten Vertrags zustehenden Anspruch auf Vergütung der Hälfte der beim Durchtransporte eines von einem Vereinsstaate nach einen dritten Vereinsstaate entstehenden Kosten für die Zeitdauer vom 1. Januar 1859 bis zum 31. December 1862 gegenseitig verzichten wollen.

Da nun gegenwärtig auch die Königlich Hannoverische Regierung ihr Einverständnis mit dieser Vereinbarung unter vorausgesetzter Zustimmung sämtlicher übriger Vereinsstaaten erklärt hat, so ist von Fürstlicher Landesregierung eine gleiche Einwilligung nicht beanstandet worden.

Dies wird andurch, insbesondere zur Nachachtung für sämtliche theilhabende Behörden, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vereinbarung auf Transporte, die, obschon vor dem 1. Januar 1859 eingeleitet, erst

nach diesem Zeitpunkte beendet werden, ingleichen auf Transporte, die von oder nach einem der Gothaer Convention nicht beigetretenen Staate geleitet werden, sich nicht bezieht.

Greif, den 22. December 1858.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

H. v. Guben - Gröbenhof.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesefsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie vom Jahre 1858
enthaltenen gefeßlichen Erlaffe.

Datum des gefeßlichen Erlaffe	Ausgegeben.	I n h a l l.	Nr. des Stüdt.	Seite
24. Dec. 1857	5. Februar	Bekanntmachung, die Uebertragung der dem Pfarramt zu Heinsdorf zugehörigen freiwilligen Gerichtsbarkeit an das Fürstliche Justizamt Greiz betreffend	1	1
29. Dec. 1857	5. Februar	Bekanntmachung, die Erdelung des Preises der Pafforten betr.	1	1
18. Januar	5. Februar	Bekanntmachung, die fernereitete Suspension der Lohnlage für die Baugetreide betr.	1	2
18. Januar	5. Februar	Berordnung, die Neubauten an Landstraßen und Communicalenoberwegen betr.	1	3
22. Januar	5. Februar	Berordnung, die Zulassung zum Weihenbüch bei der Anmang der Feinweber, Zeug- und Tuchmacher zu Greiz betreffend	1	4
	5. Februar	17. März Landbesondere Berordnung, die Aufhebung der Weidenbrüderschaft zu Greiz betr.	6	67
12. Februar	19. Februar	Berordnung, die Einrichtung eines Eichungskamtes und dessen Geschäftsberechtigten betr.	2	5
12. Februar	28. Februar	Bekanntmachung, die Ausgabe eines erneuerten Abdruckes des Gesetzes vom 1. Januar 1846 betr.	3	31
23. Februar	3. März	Bekanntmachung, die Instruction für die Behandlung der Klagen über die sächsischen Leinwand-Fabrikanten betr.	4	47
28. Februar	10. März	Geiz, die vorgeschriebene Landbesondere Berordnung betr.	5	51
18. März	26. März	Bekanntmachung, Patentvertheilung auf eine Holzmenge (Waldvertheilung mit Holzvorrathung) an den Zimmer- und Maurermeister F. Kump zu Reine in Weßthalen betr.	7	71

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgaben	Inhalt	Nr. des Erlasses.	Sum.
19. März	26. März	Bekanntmachung, die Verlegung der im §. 22 des Gesetzes vom 17. December 1855 bestimmten Steuerabfuhrtermine betr.	7	72
30. März	12. April	Bekanntmachung der Instruction für die Feldgeschworenen	8	73
31. März	28. April	Bekanntmachung der Instruction für die bei der Landesvermessung zu verwendenden Oerometer	9	81
8. April	30. April	Verordnung zum Schutz der bei der Landesvermessung zu errichtenden Marksteinen. Signale u.	10	99
9. April	30. April	Verordnung, die Gewerzung und Verpfändung von Feldgeschworenen betr.	10	101
10. April	30. April	Bekanntmachung, die Fälligkeit der Statuten des Ewarlauer-Vereins in Pöhlitz und die Geltendmachung der Rechte mittelst Schlichtungen an denselben betr.	10	102
26. April	10. Mai	Bekanntmachung, die Fälligkeit der Statuten des Henschauer-Vereins in Hirschbach betr.	11	103
20. April	10. Mai	Bekanntmachung, die Ausdehnung der mit den Ländern hoher Jungerer Linie abgeschlossenen Convention über die gegenseitige Zulassung der Handwerker in den Grenzortschaften, auf jede Gattung des unzulässigen Gewerbebetriebs betr.	11	117
11. Mai	17. Mai	Gelegliche Verordnung, die nothwendige Abänderung von Grundbesitzverhältnissen zu gewissen öffentlichen Zwecken betreffend	12	119
12. Mai	17. Mai	Regierungs-Verordnung, die Abänderung des sogenannten Freibruchs bei den Kontroversverhandlungen der hiesigen Kreis- und Kreisamts-Jurisdiction betr.	12	128
15. Mai	21. Mai	Gelegl. die Sicherung von Kupferminen für das Kurfürstenthum Rhei. Rheines Landes betr.	13	127
17. Mai	11. Juni	Bekanntmachung, die württembergischen und den übrigen Zollvereinsstaaten einseitig und der kaiserl. Oesterreichischen Regierung andererseits hinsichtlich der Handelsverhältnisse zu den vereinigten Staaten der Nordamerikanischen Union getroffenen Vereinbarkeiten betr.	14	131
18. Mai	11. Juni	Bekanntmachung, die Aufhebung der Anleihegebühren für die Wesselsamen betr.	14	133
18. Mai	23. Juni	Landesfürstliches Patent, den Erlass einer Implicationsordnung betreffend	15	135
18. Mai	23. Juni	Verordnung, die Bildung von Amtsbezirken und Ernennung von Justizräthen betr.	15	147
20. Mai	11. Juni	Bekanntmachung, die Erweiterung der Abfertigungsgebühren des hiesigen kaiserlichen Steueramtes durch Ertheilung der Ermächtigung zur Erhebung von Pöhlitzschneidern I. über wollene Waaren und wollene Garne betreffend	14	134

Datum des gerichtlichen Erlaßes.		Ausgaben.		J a h r e s z e i t.		Nr. des Entw.	
12. Juni	23. Juni	Bekanntmachung, die Vertheilung des Termins zu Ausführung des Zollgesetzes als allgemeines Landesgesetz auf 1. October l. J. betr.		15	149		
15. Juni	30. Juni	Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai dieses Jahres betr.		16	151		
16. Juni	30. Juni	Bekanntmachung, die Verpflichtung von Hülfsschreibern für das königliche Jürlentham betr.		16	152		
18. Juni	30. Juni	Bekanntmachung, für untern 16. Februar v. J. abgeschlossene Uebereinkunft wegen Vertheilung des Hülfsschreibers und wegen Vertheilung des ausländischen Jürlers und Schwurs betr.		16	161		
19. Juni	30. Juni	Bekanntmachung, die Ausführung des zweiten Nachtrags zum verordneten Postvereinstreit betr.		16	166		
20. Juni	30. Juni	Bekanntmachung, die Erhebung der Laxe für Kreuzbanderungen im internen Postvereinstreit betr.		16	170		
21. Juni	12. Juli	Bekanntmachung, den zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Preußen andererseits untern 23. Juni 1857 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag betr.		17	171		
7. Juli	19. Juli	Bekanntmachung, zur Ausführung eines besondern Gemeindevorsteher-Amtes in Remscheid betr.		18	179		
8. Juli	10. Juli	Bekanntmachung, die Untersuchungen bei Contraventionen und Defraudationen bezüglich der Salzregie betr.		18	180		
13. Juli	2. August	Verordnung, den Ausschluß der ungerichteten Gewichte und Waagen im Handelsverlebe betr.		19	181		
3. August	16. August	Regierungs-Verordnung, die Verpflichtung zur Bestellung von Informationsmandatären betr.		20	183		
6. August	16. August	Regierungs-Verordnung, zur Umsetzung des neuen Landesgesetzes beim Reichsgerichtsbau betr.		20	185		
6. August	30. August	Regierungs-Bekanntmachung, die bei erkrankenden Gefangenen Gefängnissen von den Geistlichen auf dem Lande einzusetzenden Paratshören betr.		21	187		
7. August	30. August	Bekanntmachung, die über Ausstellung von Heimathsscheinen und Aufnahmebescheinigungen im Herzogthum Sachsen-Gotha-Meissa ander ergangenen Verfügungen betr.		21	188		
10. August	30. August	Bekanntmachung, den Beitritt des königlichen Jürlentham zu der Uebereinkunft mehrerer Thüringischen Staaten wegen gegenseitiger Zulassung des Vorstrafgeldes betr.		21	189		
31. August	13. Septbr.	Regierungs-Verordnung, die Vereinfachung der Königlich Sächsischen Controlletrie im königlichen Jürlentham und das Verbot und die Vertheilung des Vertriebs von Kösen anderer Posten u. w. f. a. betr.		22	203		
2. Septbr.	13. Septbr.	Bekanntmachung, den Verlebe mit Branntwein zwischen Preußen und den mit denselben in Branntweinver-					

Datum des gesetzlichen Erlasses.		Ausgaben.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Cont.
8. Septbr.	18. Septbr.		Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten und dem Großherzogthum Luxemburg betr.	22	200
			Regierungs-Bekanntmachung, die Wiederaufhebung der mit der Großherzogl. Sächs. Regierung zu Neudorf a. d. C. getroffenen Uebereinkunft wegen Verdrängung des Tongallens in Hohensäch. betr.	22	210
10. Septbr.	20. Septbr.		Bekanntmachung, die Erhebung des Abzuges für den Hauptenkerf-Pfenngrünner Communicationweg betr.	23	211
11. Septbr.	20. Septbr.		Bekanntmachung, die über Ausfüllung von Primathschreinen und Kaufsbedingungen im Herzogthum Sachsen-Geburg-Weilba fernereit ander ergangenen Mittheilungen betr.	23	213
13. Septbr.	20. Septbr.		Bekanntmachung, die über Ausfüllung von Trausdchreinen im Staatsgebiete der freien Stadt Bremen ander ergangenen Mittheilungen betr.	23	214
15. Septbr.	1. Octbr.		Landesherrliche Verordnung, die Stiftung eines Kind-Vertrauens betr.	24	215
20. Septbr.	6. Octbr.		Bekanntmachung, Patenterteilung auf eine von Louis Brauché zu Paris neuerfundene Cigarrenmaschine, an den Kaufmann Ernst Pächner in Frankfurt a. R. betreffend	25	210
28. Septbr.	6. Octbr.		Verordnung, den Ausfall der Awanige und Jehn-Kreuzer aus der Zoll-Valuationsliste betr.	25	220
9. Octbr.	10. Novbr.		Verordnung, die Zulassung des Rechtsanwälters beim Obergericht zu Jena betr.	26	221
16. Octbr.	10. Novbr.		Bekanntmachung, die Ertheilung des Rechte mütter Stiftungen an die Krankenkasse der Leinwebergehilfen in Naasdorf betr.	26	223
1. Novbr.	10. Novbr.		Verordnung, die Vollgültigkeit im Jahre 1858 betr.	26	224
2. Novbr.	26. Novbr.		Regierungs-Verordnung, die Ausfüllung von Taufscheinen für im hiesigen Lande von Ausländerinnen geborene Kinder betr.	27	229
9. Novbr.	26. Novbr.		Regierungs-Verordnung, einige Abänderungen und Aufträge zu der Instruction der Feldgulschwernern vom 30. März 1858 bezüglich der Grenzlinie betr.	27	231
16. Novbr.	26. Novbr.		Regierungs-Verordnung, den Bezug des weißen Siebels und des gelben Satzes aus den Solinen und aus den Nierertagen betr.	27	233
26. Novbr.	3. Decbr.		Verordnung, die Ausfüllung des bezüglich der Ertheilung von Kaufscheinen für das hiesige Fürstenthum unterm 15. Mai 1858 erlassenen Reiches betr.	28	237
4. Decbr.	20. Decbr.		Bekanntmachung, die Ertheilung der Rechte mütter Stiftungen an die Begräbniskasse mehrerer Leinwebergehilfen alhier betr.	29	241

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Aufgaben.	J a h r e.	Nr. des Erlasses.	Seite.
0. Decbr.	20. Decbr. Berichtigung zu der Regierungsverordnung vom 10. November 1858, den Bezug des weissen Siedesalzes und des gelben Salzes aus den Salinen und aus den Niederlagen betr.		29	242
11. Decbr.	20. Decbr. Verordnung, Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der in Keutzig herrschenden typhösen Krankheit betr.		29	242
15. Decbr.	20. Decbr. Patent, die im Jahr 1859 zu entrichtenden Landesabgaben betr.		29	243
22. Decbr.	31. Decbr. Regierungsverordnung, den zeitweiligen Verzicht auf theilweise Erstattung der beim Durchfrachten ausgewiesener entliegender Kosten betr.		30	245

S a c h r e g i s t e r

der Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Jahrgang 1858.

	Seitenzahl.
A.	
Abfertigungsbefugnisse — die Erweiterung der A. des hiesigen kaiserlichen Steueramtes durch Ertheilung des Grundbesitzung zur Verleihung von Reueigenthümern I. über wolle Waaren und wolle Waare	134
Abgaben — Patent, die im Jahre 1859 zu entrichtenden Landesabgaben	243
Abfchreibung — die Instruction für die Befahrung der A. hiesiger lebendiger Häuser	47
Abtretung — die notwendige A. von Grundeigenthum zu gewissen öffentlichen Zwecken	119
Angerichtsgebühren — die Aufhebung der A. für die Rechtärzten	133
Aufnahmebescheinigungen — die über Ausstellung von Primatbescheinigen und A. im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha anbei ergänzenden Mittheilungen	188. 213
Ausgewiesene — der zeitweilige Verzicht auf dreiwertige Befahrung der beim Durchtransporte A. entstandenen Kosten	245
Ausländerinnen — die Ausstellung von Taufschein für die im hiesigen Lande von A. geborenen Kinder	220
B.	
Baugewerke — die fernere Entschlossenheit der Kohnlage für die B.	2
Begräbnisstätte — die Vertheilung der Kosten müder Bestattungen an die B. mehrerer Reimebergstellen alhier	241

	Eintragsbl.
Berichtigung zu der Regierungsverordnung vom 16. Novbr. 1858, den Bezug des weissen Eiebsalzes und des gelben Salzes aus den Salinen und aus den Salzweidenlagen	242
Brannntwein — der Verkehr mit B. zwischen Preußen und den mit denselben in Brannntweinvereingemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten und dem Großherzogthum Luxemburg	209
Bremen — die über Ausstellung von Traufweinen im Staatsgebiete der freien Stadt B. an der erlangenen Mittheilungen	214
Büchner Erbpf in Frankfurt a. M. f. Patenterteilung.	
G.	
Gassenweine — die Gewinnung von G. für das hiesige Fürstenthum	125
— — die Ausführung des Gezees vom 15. Mai 1. J. wegen Gewinnung von G. Cigarettenmaschine — Patenterteilung auf eine von Louis Brauché zu Paris neuerfundene G. an den Kaufmann Ernst Büchner in Frankfurt a. M.	151. 237.
Civil-Erbrecht — die Stiftung eines G. G.	219
Coburg-Gotha f. Weiba.	215
Collateral-Erbfälle — die bei ermangetunden G. von den Weislichen auf dem Lande einzuführenden Bataalscheine	187
Communicationswege — die Verbauten an Landstraßen und G.	3
Contraventionen — die Untersuchungen bei G. und Defraudationen bezüglich der Salzregie	180
Konvention — die Ausdehnung der mit den Landen J. K. abgeschlossenen G. über die gegenseitige Zulassung der Handwerke in den Grenzortschaften, auf jede Faltung des ungünstigen Gewerbetriebs	117
D.	
Defraudationen — die Untersuchungen bei Contraventionen und D. bezüglich der Salzregie	180
Durchtransport — der gegenseitige Verzicht auf theilweise Erhaltung der beim D. Ausgewiesener entstehenden Kosten	245
E.	
Erbrecht — die Stiftung eines Civil-G.	215
Erbrecht — die Errichtung eines G. und dessen Geschäfteobliegenheiten betr.	5
Erbfälle f. Collateral-Erbfälle.	
F.	
Feldgeschworne f. das Gezei über die Landbedeckung	51
Feldgeschworne — die Instruction für dieselben	73
— — die Ernennung und Verpflichtung von F.	102. 152.
— — einige Abänderungen und Zusätze zu der Instruction derselben vom 30. März 1858 bezüglich der Grenzheine	231

	Seitenzahl
Ächtung f. Landvermessung.	
Ärztler — die Abschaffung des sogenannten Ä. bei den Handwerksvereinsammlungen der hiesigen Kreis- und Zeugweber-Zunung	123
Freundschafts- und Handelsvertrag — der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Preußen andererseits unterm 25. Jun 1857 abgeschlossene Ä.	171

G.

Gemeindevorsteher-Amte — die Aufhebung eines besondern G. in Kempendorf	170
Gens'darmen — die Aufhebung der Kugelgebühren für die G.	133
Geometer — die Instruction für die bei der Landvermessung zu verwendenden G.	81
Gewichtsbareit — die Uebersetzung der dem Varrante zu Kennzeich zugehörigen freiwilligen G. an das hiesig. Maßmaß Weiz	1
Gewichte — der Ausschluß der ungenieteten G. und Waagen im Handelsverkehr	181
Gotha — die über Aufhebung von Feinmaßscheinen und Aufnahmbeisetzungen im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha anber ergangenen Mittheilungen	188
Weiz — die Aufhebung der Weiberdrückerei zu G.	67
Wenzscheine — einige Abänderungen und Zusätze zu der Instruction der Geldschreibern vom 30. März 1858 bezüglich der G.	231
Grundbücher — deren Entwerfung und Revision f. Landvermessung.	
Grundbesitz — die notwendige Abtheilung v. G. zu gewissen öffentlichen Zwecken	110

H.

Handelsvertrag f. Freundschafts- und H.	
Handwerksrecht — der Ausschluß ungenieteter Gewichte und Waagen im H.	181
Handwerker — die Aufhebung der mit Neuz. J. E. abgeschlossenen Convention über die gegenseitige Zulassung der H. in den Grenzortschaften, auf ihre Geltung des ungenieteten Gewerbetriebs	117
Handwerksvereinsammlungen — die Abschaffung des sogenannten Freiwirts bei den H. der hiesigen Kreis- und Zeugweber-Zunung	123
Feinmaßscheine — die über die Aufhebung von H. und Aufnahmbeisetzungen im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha anber ergangenen Mittheilungen	188. 213.
Hohenölzen — die Wiedereinführung der mit der Großherzogt. Sächs. Regierg. direction zu Neuz. a. C. getroffenen Uebereinkunft wegen Beschänkung des Langhaltens in H.	210

I.

Amperforbnuug	125
Amperbezirke — die Verteilung von A. und Ernennung von Amperjuristen	147
Amputationenmandatare — die Verpflichtung zur Verteilung von A.	183
Anhangentug — die Ausgabe eines einzelnen Abdruckes des Gesetzes vom 1. Januar 1846 über den Anhangentug	31
Anftructionen für die Feldschützen	73
— — einige Abänderungen und Zusätze zu der Anftruction der Feldschützen	231
Amische Anstalten — die weißen Preußen und den übrigen Selbstverwaltungsungen einerseits und der Großbritannischen Regierung andererseits hinsichtlich der Handelsverhältnisse zu den vereinigten Staaten der A. A. getroffenen Uebereinkunft	151

K.

Kassenrechnung s. Cassenrechnung.	
Kochsalzdetalhandel — die Anwendung des neuen Landesgesetzes beim K.	185
Krankenkasse — die Verteilung der Rechte milder Stützungen an die K. der Rheinbergstellen zu Saarbrück	223
Kreuzbandsendungen — die Erhebung der Taxe für K. im internen Postverkehr	170

L.

Landesabgaben s. Abgaben.	
Landesgenicht s. die Vertheilung des Terrains zu Einführung des Zellgenichts als L.	140
— — die Anwendung des neuen L. beim Kochsalzdetalhandel	185
Landeslotterie — die Vertheilung der königl. Schatz. L. im biesigen Fürstenthum	203
Landesvermessung — die vorzunehmende L.	51
— — zum Zweck der bei denselben zu errichtenden Marksteinen und Signale	99
Landstraßen — die Neubauten an L. und Communicationswegen	3
Lehnbar — die Anftructionen für die Behandlung der Vertheilung habsburger L.	47
Lein- und Jaspiervertheilung — die Abschaffung des Reichsleins bei den Handelsvertheilungen der L.	123
Leinweber — die Zulassung zum Weibstuch bei der Zulassung der Leinweber, Zeug- und Tuchmacher zu Oerzig	4

	Eintragsbl.
Patenterteilung auf eine von Louis Reusch zu Paris neu erfundene Cigarren- maschine, an den Kaufmann Ernst Büchner in Frank- furt a. M.	219
Perfien — den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Persien andererseits unterm 25. Juni 1857 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag	171
Pöplitz — die Festsägung der Statuten des Scharfassenvereins daselbst	102
Wollvereinsverehr — die Erhebung der Lage für Kreuzbantenkongress im inlerten P.	170
Wollvereinsvertrag — die Ausführung des zweiten Nachtrags zum revidirten P. Privilegierung der Königl. Sachs. Landeslotterie im hiesigen Fürstenthum	168 203

R.

Roadsdorf — die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die Krankenpflege der Reinbergersellen zu R.	223
Rechtshandwelle — deren Zulassung beim Ober-Appellationsgerichte zu Jena	221
Reinsdorf — die Uebertragung der dem Pfarramt daselbst zugewandenen freiwilli- gen Kirchschöffeisart an das Fürstl. Justizam Herz	1
Remptendorf — die Aufhebung eines besondern Gemeindevorstandes daselbst — — — — — die Erhebung der Erhebung des Wegegebüh- für denselben	179 211
Reudnitz — Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der daselbst herr- schenden typhösen Krankheits	242
Rübenjude — die unterm 16. Februar d. J. abgeschlossene Uebereinkunft wegen Verbesserung des R. und wegen Verzollung des ausländischen Inders und Syngs	161

S.

Sächsische Landeslotterie — deren Privilegierung im hiesigen Fürstenthum	203
Salzregie — die Untersuchungen bei Contraktionen und Desraudationen bezüg- lich der S.	180
Siedesalz — der Bezug des weißen S. und des gelben Salzes aus den Sal- men und aus den Niederlagen	283
— — — — — Verichtigung zu dieser Verordnung	242
Signale — zum Schutz der bei der Landesvermessung zu errichtenden Markzeichen S. N.	99
Scharfassen-Verein — die Festsägung der Statuten des S. in Pöplitz und die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an denselben	102
Steueramt — die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des hiesigen St. durch Ertheilung der Ermächtigung zur Ertheilung von Begleitföhrinen I. über weisse Waaren und weisse Waare	184

Stenerzahlungstermine -- die Festlegung der in §. 22 des Urtheils vom 17. Decbr. 1855 bestimmten Et.	72
--	----

I.

Taxe -- die Erhebung der T. für Kreuzbanksendungen im internen Postverkehrsverlehr	170
Tanzhallen -- die Wiedereinführung der mit der Großherzogl. Sächs. Regimentsdirection zu Reuditz a. C. getroffenen Uebereinkunft wegen Pächterzahlung des T. in Pöbenellen	210
Taufschaine -- die Ausstellung von T. für die in hiesigen Lande von Ausländerinnen geborne Kinder	229
Zimre zu Aderne in Wehrhain i. Valentinbeilage.	
Zrauschaine -- die über Ausstellung von T. im Staatsgebiete der freien Stadt Bremen anber erlangenen Mittheilungen	214
Zypothekrankheiten -- die Regeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der in Reuditz herrschenden T. K.	242

II.

Uebereinkunft -- Beitritt des hiesigen Fürstenthums zu der U. mehrerer Thüringischen Staaten wegen der gegenseitigen Zulassung des Pöriezuges	189
Ungeordnete Gewichte f. Gewichte.	
Untersuchungen bei Conventtionen und Pörschäntionen bezüglich der Salzregie.	190
Unzulässiger Gewerkebetrieb -- die Ausdehnung der mit dem Landen hoher Jüngerer Linie abgeschlossenen Convention über die gegenseitige Zulassung der Pöndrester in den Grenzortschaften, auf jede Gattung des u. G.	117

B.

Wachschaine -- die bei mangelnden Collateral-Erbsällen von den Weiblichen auf dem Lande einzuführenden W.	187
Verpflichtung von Pötzgerforornen für das hiesige Fürstenthum	152
Vertrieb -- die Pöndresetzung der Königl. Sächs. Pöndrehalterie im hiesigen Fürstenthum und das Verbot und die Verhaftung des W. von Kosen ander Köttern	203
Wölköndung im Jahre 1858	224
Wörschöndverein -- die Festlegung der Statuten desselben in Julemroba	103

22.

Centnahl.

Waagen — Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung derselben	10
— — — der Ausschluß der ungeeigneten Gewichte und W. im Handelsverkehr	181
Walgmangel — Patenterteilung auf eine W. an den Zimmer- und Häuenermeister J. Tump zu Weime in Westfalen	71
Weberbrüderschaft : deren Aufhebung zu Oberj	67
Wegegeld — dessen Erhebung für den Kempfendorfer-Eichengrüner Communicationsweg	211
Wollne Waare f. Steueramt.	

3.

Zentnermaß — die Beschäftigung der Staaten des Verkaufvereins darstellend	103
Zollgewicht — die Beschäftigung des Vereins zu Einführung des Z. als allgemeinen Landesgewichts auf den 1. October l. J.	140
Zoll- und Handelsverein — der zwischen den Staaten des deutschen Z. einerseits und Preußen andererseits unterm 25. Juni 1857 abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag	171
Zoll-Valuationsstabelle f. Zwanzig und Sechsfreuzer.	
Zucker f. Auhengucker.	
Zulassung — der Weizen des bairischen Fürstentums zu der Rebereinkunft mehrerer Thüringischen Staaten wegen gegenseitiger Z. des Papiergeldes	189
Zwanzig- und Sechsfreuzer — deren Ausfall aus der Zoll-Valuationsstabelle	220

